

Bd. XIV

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Landgericht~~ Berlin

~~Kammergericht~~

Handakten

Zu der Strafsache

gegen a) Boßhammer,
Friedrich u.a.

wegen Mordes

Kontroll-Nr. des Amtsgerichts:

des Landgerichts:

Fristen:	Versendung der Hauptakten		
	Tag der Verfügung	Empfänger der Akten Versendungsgrund	Tag der Absendung
	22.1.71	Bd. XXXIV, XXXV, XLII, LXIII, LXXXV, CXVI, an den 1. Strafseminat des KG zur Haftpr.	22. JAN. 1971
	8.6.71	Bd. XXXV, XLII, XLIII, LXXXV- LXXXc, CXVI, CXVIII, CXI an 8. gr. Strafammer	9. JUNI 1971

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5001

Fortsetzung umseitig

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — ja — nein —

HA

1 Js 1165 (RSCHA)

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

... den.

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Vfg.

1) Folgender Text ist zu übersetzen:

"Bezug: Ihre Schreiben vom 27.November und 10.Dezember 1970

Anlagen: 2 Fragebogen

Sehr geehrte gnädige Frau,

für Ihre beiden Schreiben, die Übersendung der 18 Fragebogen sowie der sonstigen Unterlagen und für Ihre weitere Mithilfe bei meinen Ermittlungen darf ich Ihnen verbindlichst danken. Die Übertragung des schwer lesbaren Textes einiger Fragebogen in eine korrekte Form, die Sie freundlicherweise so gleich von sich aus vorgenommen haben, bedeutete eine außerordentliche Erleichterung für die Arbeit meines Kollegen, Herrn Hauswald, der die Übersetzungen für mich fertigt.

Anbei übersende ich Ihnen je eine Ablichtung der Fragebogen Liliana Belli und Eugenio Ravenna. Ich bitte zu entschuldigen, daß es bei Herrn Ravenna versehentlich zu einer Überschneidung der Anfragen gekommen ist.

Die 517 Namen umfassende Liste des Transportes vom 26. bis 30.Juni 1944 von Fossoli nach Auschwitz/Birkenau liegt mir bereits vor, desgleichen die 575 Namen umfassende Liste des Transportes vom 16. bis 23.Mai 1944 von Fossoli nach Auschwitz/Birkenau. Nicht in meinem Besitz ist jedoch die von Ihnen erwähnte Abschrift der Liste des von Oberst Vitali so bezeichneten "Transports vom 16.Mai 1944 von Fossoli - Carpi nach Polen" mit 163 Namen. Ich darf Sie deshalb bitten, mir eine Ablichtung dieser Liste zu übersenden.

Können Sie eventuell nähere Angaben zu dieser Liste machen und haben Sie insbesondere Erkenntnisse, ob einige oder alle der 163 aufgeführten Personen nach Auschwitz/Birkenau oder in andere Lager gekommen sind? Besteht die Möglichkeit, daß diese 163 Menschen am gleichen Tage wie der Auschwitz-Transport losgefahren sind, jedoch in Konzentrationslager in Deutschland (z.B. Buchenwald, Ravensbrück oder Bergen-Belsen) gekommen sind?

Die mir von Ihnen freundlicherweise übersandten Fragebogen enthalten in einigen Fällen nicht die genauen Anschriften der Zeugen. Da mindestens einige der Personen, die Fragebogen zurückgesandt haben, als Zeugen für die kommende Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Betracht kommen und ggf. zu diesem Zwecke geladen werden müssen, wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir die derzeitigen Anschriften aller Personen mitteilen könnten, von denen ich über Sie Fragebogen bereits erhalten habe und künftig erhalten werde, soweit die Anschriften nicht auf den Fragebogen verzeichnet sind.

Als Zeugen kommen hier auch folgende Personen in Betracht:

- 1) Frau Nina C r o w e t t i geb. Neufeld,
geboren am 11. Mai 1904 in Thomaschow,
soweit hier bekannt wohnhaft in Milano, Via Venezian 14,
- 2) Frau Olga B e r g m a n n geb. Stahl,
geboren am 18. März 1905 in Wien,
soweit hier bekannt wohnhaft in Milano, Via Aselli 26,
- 3) Prof. Guido O s e l l a d o r e ,
soweit hier bekannt wohnhaft in Milano, Via Revere 2,
- 4) Don Ugo O r s o ,
soweit hier bekannt wohnhaft in Padova, Via S. Canziano 5.

Sind die hier genannten Anschriften dieser Personen noch zutreffend?

Indem ich mich für Ihre Bemühungen sehr herzlich bedanke, bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung "

2) Herrn Ersten Staatsanwalt H a u s w a l d

mit der Bitte um Übersetzung des Textes zu Ziff. 1) ds.Vfg. in die italienische Sprache.

3) Nach Erledigung von Ziff. 2) ds.Vfg.

zu schreiben - per Luftpost - unter Beifügung der Anlagen
(2 Ablichtungen von Fragebögen)
mit 1 Durchschlag für die HA

Al/ Centro ebraico contemporaneo di documentazione
c/o Signora Dott. Eloisa Ravenna
M i l a n o / Italia
Via Eupili 6

Oggetto: Indagini nell'Istuttoria contro Friedrich
B o B h a m m e r ed altri per partecipazione
all'assassinio nel quadro della "Endlösung der
Judenfrage" (soluzione finale della questione
ebraica)

(dann folgt der übersetzte Text zu Ziff. 1) ds.Vfg.)
- unterschreiben lassen von Herrn Stief-

4) Durchschlag ds.Vfg. zg d. HA

5) 4 Durchschläge ds.Vfg. zu den versch. Handsammlungen

6) Diese Vfg. zu den Akten

Berlin 21, den 18. Dezember 1970

Hölzner
Staatsanwalt

Schl

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM LANDGERICHT HAMBURG

ABTEILUNG: 14 C

Geschäfts-Nr.: 141 Js 534/60 B

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg
2 Hamburg 36 · Postfach

Hamburg, den 2.12.1970

Fernsprecher 34109 3184 (Durchwahl)

Behördennetz 9.43. "

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
- z.Hd. v. Herrn EOSTA Selle -
1 Berlin 21 (West)
Turmstraße 91

Heute MA Höltje
in d. A. im Handelsamt
18.12.1970

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Maywald u.a.
wegen NS-Gewaltverbrechen im Raume Riga/Lettland
in den Jahren von 1941 - 1944

Bezug: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen im vorliegenden Verfahren sind in den Jahren 1943/44 verschiedentlich Judentransporte aus dem Rigaer Ghetto, aus dem KL Riga-Kaiserwald (ab 1944), sowie aus den Arbeitslagern und Kasernierungen von Riga in das KL Auschwitz zur Vernichtung geschickt worden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob in Ihrem Verfahren Dokumente (ggf. Zeugenaussagen) vorliegen, aus denen sich die Durchführung von Judentransporten von Riga nach Auschwitz in den Jahren 1943/44 ergibt. Liegen Angaben über die Stärke sowie über Abgangs- und Ankunftsdaten solcher Transporte vor? Sind Namenslisten der Opfer vorhanden? Ist dort etwas von dem Transport jüdischer Kinder aus Riga nach Auschwitz bekannt?

Für Ihre freundlichen Bemühungen darf ich mich im voraus bedanken.

Vermerk: Tel. bedankt angeb., dass H.R. Klemm bei
21. XII. an Urlaub ist. H.R. Klemm wird ihm vorstellen,
nach Rückkehr anzufragen. Es erachtet zweckmäßig, dass H.R. Klemm
die bei vorhandenen Zeugenaussagen und Dokumente erzielt, da laut H.R. Klemm eine
Koordinierung der nach dem 1.1.1969 eingegangenen Zeugenaussagen noch nicht vorgenommen
wurden ist.

(Klemm)

Staatsanwalt

Vfg.

4) Zu schreiben

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hamburg
- Abteilung 14 C -
-z.Hd. von Herrn Staatsanwalt K l e m m-

2 H a m b u r g 36
Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen M a y w a l d u.a.
wegen NS-Gewaltverbrechen im Raume Riga - Lettland
in den Jahren von 1941 bis 1944
- 141 Js 534/60 B -

Bezug: Dortiges Schreiben vom 2. Dezember 1970

Sehr geehrter Herr Klemm,

nach zwei vergeblichen Versuchen einer fernen mündlichen
Rücksprache komme ich zurück auf Ihr oben bezeichnetes
Schreiben und teile Ihnen dazu zunächst folgendes mit:

In dem Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen
Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Er-
mittlungsverfahren gegen B o B h a m m e r , H a r t m a n n ,
H u n s c h e und W ö h r n wegen des Verdachts der
Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) - heißt es auf Seite 926:

"Von den im Herbst 1943 noch in Riga befindlichen
Gettoinsassen, die von den Massen- und Einzel-
exekutionen der voraufgegangenen Zeit verschont
geblieben waren, wurden mehrere Tausend Personen
in das Konzentrationslager Kaiserwald verbracht
und dort bis auf die jeweils Arbeitsfähigen nach
und nach umgebracht. Die bis zum 3. November 1943
in Riga verbliebenen Arbeitsunfähigen und Kinder
wurden in einem 2216 Insassen umfassenden Transport
auf offenen Güterwagen nach Auschwitz dirigiert.

Bereits unterwegs verstarben davon etwa 600 Personen; von den am 5.November 1943 in Auschwitz Angekommenen, darunter 596 Männer, wurden nur 120 Männer unter den Nummern 160 701 - 160 821 und 30 Frauen unter den Nummern 66 659 - 66 688 in das Lager übernommen, während der Rest sogleich ver- gast wurde."

Diese Feststellungen sind belegt durch 12 Zeugenaussagen sowie das Auschwitzkalendarium 1943 Seite 6/75.

Sehr wahrscheinlich sind seit dem 30.April 1969 weitere Beweismittel hinzugekommen; jedoch kann hierüber Näheres im Augenblick nicht gesagt werden, da der Anklageverfasser, Herr Staatsanwalt H ö l z n e r , zur Zeit an der Anklage gegen Friedrich B o ß h a m m e r und Otto H u n s c h e arbeitet und in diesem Rahmen noch mit der Sichtung der Beweismittel befaßt ist.

Für den Fall, daß Sie die Übersendung von Ablichtungen der bisher vorliegenden Zeugenaussagen wünschen, bitte ich um Nachricht. Vielleicht wäre auch eine Auswertung des hier vorliegenden Materials durch Sie zu erwägen.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß hier bekannt ist, daß sich im Besitz der polnischen Hauptkommission, KL Stutthof, politische Abteilung, Überstellungslisten von Häftlingen (Juden) befinden, die aus im Baltikum geräumten Gettos stammen und über Stutthof nach Auschwitz gelangt sind (Zeitpunkt: Ende 1944). Diese Listen liegen jedoch hier nicht vor.

Mit kollegialen Grüßen

2) Diese Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 23.Dezember 1970



gef.28.12/Schl
zu 1) 1 Schrb.

ab am 28.12.70 Be

Schl

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 2083.70

1 Berlin 19, den 1. Dezember 1970
(Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 / 166
Telex: 1 82 749

An das
Amtsgericht Mailand

Mailand / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich Boßhammer wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung von Zeugen
durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert Boßhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärrntner Straße 13,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21 (Tiergarten),
Alt-Moabit 12a, Gefangenenebuch-Nummer 103/68.

Dem Angeklagten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,
in Berlin und Verona (Italien)
in den Jahren 1943 und 1944
durch eine selbständige Handlung
gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer.

Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Ange-
schuldigte seine Untergebenen beim BdS Verona und den
einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen
Städten durch Erlasse, Anordnungen und Weisungen veranlaßt
haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden
zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammel-
lager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung ge-
stellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli
di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa
800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/
Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai,
Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf
Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen
von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt.
Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300
Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries
nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August
1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di
Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte
aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte
regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa
10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins
Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern
ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen
starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende
überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeklagte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeklagte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeklagten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit soll ~~en die~~ nachstehend aufgeführten Zeugen im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich Hölzner, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen - von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

- 1) Frau Nina Crovetti geborene Neufeld, geboren am 11. Mai 1904 in Tomaschow, soweit hier bekannt wohnhaft in Mailand, Via Venezian 14,
- 2) Frau Olga Bergmann geborene Stahl, geboren am 18. März 1905 in Wien, soweit hier bekannt wohnhaft in Mailand, Via Aselli 26,
- 3) Professor Guido Osseladore, soweit hier bekannt wohnhaft in Mailand, via Revere 2.

Die Zeuginnen Crovetti und Bergmann, die als Juden in Italien festgenommen und Anfang August 1944 von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau deportiert wurden, sollen Angaben über ihre Erlebnisse in der Zeit von ihrer Verhaftung bis zu ihrer Befreiung bei Kriegsende machen und insbesondere über die Zustände im Lager Fossoli di Carpi, über eventuelle Besuche des Angeklagten Bößhammer in diesem Lager sowie über Zahl und Schicksal der mit ihnen zusammen deportierten Personen berichten. Der Zeuge Professor Osseladore soll Angaben über Auftreten, Verhalten und Tätigkeit des Angeklagten Bößhammer als Leiter des Außenkommandos des BdS Italien in Padua machen, weil sich daraus gegebenenfalls Feststellungen über die Persönlichkeit Bößhammers und seine allgemeine Einstellung ergeben. Professor Osseladore war in den Jahren 1944/45 Direktor der "Casa di Cura" in Padua, dem damaligen Dienstsitz des Außenkommandos Padua. Er erinnert sich noch gut an den Angeklagten.

Für die Vernehmungen erlaube ich mir, folgende Termine vorzuschlagen:

1) Dienstag, 27. April 1971

Zeugin Crovetti (oder Zeugin Bergmann);

2) Mittwoch, 28. April 1971

Zeugin Bergmann (oder Zeugin Crovetti);

3) Donnerstag, 29. April 1971

Zeuge Professor O sella d o r e

Die Vernehmungen der Zeuginnen Crovetti und Bergmann werden voraussichtlich jeweils mindestens einen halben Tag, möglicherweise aber noch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die Anhörung des Zeugen Professor O sella d o r e dürfte etwa zwei bis drei Stunden dauern. Ich wäre deshalb für eine Terminierung mit jeweils möglichst frühzeitigem Vernehmungsbeginn sehr verbunden. Von einer Verschiebung der Termine auf andere als die vorgeschlagenen Tage bitte ich, nach Möglichkeit absehen zu wollen, weil Herr H ö l z n e r erst am 26. April 1971 in Mailand ankommen wird und bereits am 29. April 1971 nach Turin weiterreisen muß, um dort ab 30. April 1971 weitere Vernehmungstermine wahrzunehmen. Da diese - und im Anschluß daran weitere - Termine bereits jetzt festgelegt werden mußten, bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr H ö l z n e r auf die vorgeschlagenen Termine angewiesen ist und seinen Reiseplan nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei den Vernehmungen halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfesuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher an den in Aussicht genommenen Vernehmungen teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen an die Zeugen zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Müller,
wohhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt an den Zeugenvernehmungen teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von den anberaumten Terminen unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie an den Vernehmungen teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß die Zeugen nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt sind, sofern ihnen nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO können sie jedoch die Auskunft über sie oder ihre Angehörigen belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt
 1. der Verlobte des Beschuldigten;
 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

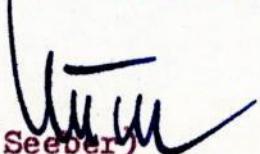
verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seeger)
Erster Staatsanwalt

F/G
✓

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 2083.70

1 Berlin 19, den 1. Dezember 1970
(Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 / 166
Telex: 1 82 749

An das
Amtsgericht Turin

T u r i n / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich B o ß h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung von Zeugen
durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Straße 13,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21 (Tiergarten),
Alt-Moabit 12a, Gefangenenebuch-Nummer: 103/68.

Dem Angeschuldigten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,
in Berlin und Verona (Italien)
in den Jahren 1943 und 1944
durch eine selbständige Handlung
gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer. Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Ange-
schuldigte seine Untergebenen beim BdS Verona und den
einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen
Städten durch Erlasse, Anordnungen und Weisungen veranlaßt
haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden
zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammel-
lager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung ge-
stellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli
di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa
800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/
Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai,
Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf
Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen
von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt.
Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300
Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries
nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August
1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di
Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte
aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte
regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa
10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins
Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern
ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen
starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende
überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeklagte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeklagte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeklagten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit sollen die nachstehend aufgeführten Zeugen im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich H ö l z n e r, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen- von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

- 1) Dr. Leonardo De Benedetti,
geboren am 15. September 1898 in Torino,
wohnhaft in Turin, Corso Re Umberto 61,
- 2) Primo Levi,
geboren am 31. Juli 1919 in Torino,
wohnhaft in 10 128 Turin, Corso Re Umberto 75,
- 3) Carlo Servadio,
wohnhaft in 10 146 Turin, Via Bellardi 31,
- 4) Roberto Pavia,
geboren am 4. Mai 1905 in Milano,
wohnhaft in Turin, Via S. Giulia 8.

Die Zeugen Dr. De Benedetti, Levi und Pavia, die als Juden in Italien festgenommen und im Jahre 1944 aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau deportiert wurden, sollen Angaben über ihre Erlebnisse in der Zeit von ihrer Verhaftung bis zu ihrer Befreiung bei Kriegsende machen und insbesondere über die Zustände im Lager Fossoli di Carpi, über eventuelle Besuche des Angeklagten Böshammer in diesem Lager sowie über Zahl und Schicksal der mit ihnen zusammen deportierten Personen berichten.

Der Zeuge Servadio, der sich an einen Besuch Böshammers in Fossoli di Carpi erinnert, soll die Einzelheiten dieses Besuches des Angeklagten und dessen Verhalten gegenüber dort inhaftierten Juden näher schildern.

Für die Vernehmungen erlaube ich mir, folgende Termine vorzuschlagen:

1) Freitag, 30. April 1971

Zeuge Dr. De Benedetti
(oder Zeuge Levi,
oder Zeuge Servadio);

2) Montag, 3. Mai 1971

Zeuge Levi
(oder Zeuge Dr. De Benedetti
oder Zeuge Servadio);

3) Dienstag, 4. Mai 1971

Zeuge Servadio
(oder Zeuge Dr. De Benedetti
oder Zeuge Levi);

4) Mittwoch, 5. Mai 1971

Zeuge Pavia.

Die Vernehmungen der Zeugen Dr. De Benedetti, Levi und Servadio werden voraussichtlich jeweils mindestens einen halben Tag in Anspruch nehmen. Die Anhörung des Zeugen Pavia dürfte etwa zwei bis drei Stunden dauern. Ich wäre deshalb für eine Terminierung mit jeweils möglichst frühzeitigem Vernehmungsbeginn sehr verbunden.

Von einer Verschiebung der Termine auf andere als die vorgeschlagenen Tage bitte ich, nach Möglichkeit absehen zu wollen, weil Herr Hölzner erst am Abend des 29. April 1971 aus Mailand, wo er ebenfalls an Vernehmungen teilzunehmen hat, in Turin ankommt und bereits am Nachmittag des 5. Mai 1971 nach San Remo zu einer anderen Vernehmung weiterreisen muß. Im Anschluß daran sind weitere Vernehmungstermine in Italien wahrzunehmen. Da diese Termine bereits jetzt festgelegt werden mußten, bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr Hölzner auf die vorgeschlagenen Termine angewiesen ist und seinen Reiseplan nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei **den** Vernehmung **en** halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfeversuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher an **den** in Aussicht genommenen Vernehmung **en** teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen an **die Zeugen** zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohnhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Müller,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt an **den** Zeugenvernehmung**en** teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von **den** anberaumten Terminen unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie an **den** Vernehmung**en** teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß **die Zeugen** nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt **sind**, sofern **ihnen** nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO **können sie** jedoch die Auskunft über **sie** oder **ihre** Angehörigen belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Spra-
prozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

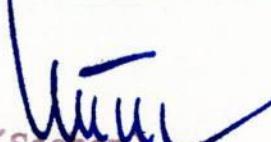
verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seeger)
Erster Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 2083.70

1 Berlin 19, den 1. Dezember 1970
Amtsgerichtsplatz 1
306 00 11 / 166

An das
Amtsgericht San Remo

San Remo / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich B o ß h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung eines Zeugen
durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 15

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21 (Tiergarten), Alt-Moabit 12a, Gefangenenbuch-Nummer 103/68.

Dem Angeklagten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,

in Berlin und Verona (Italien)

in den Jahren 1943 und 1944

durch eine selbständige Handlung

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer.

Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Ange-
schuldigte seine Untergebenen beim BdS Verona und den
einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen
Städten durch Erlass, Anordnungen und Weisungen veranlaßt
haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden
zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammel-
lager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung ge-
stellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli
di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa
800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/
Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai,
Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf
Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen
von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt.
Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300
Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries
nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August
1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di
Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte
aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte
regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa
10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins
Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern
ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen
starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende
überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeklagte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeklagte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeklagten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit soll der nachstehend aufgeführte Zeuge im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich Hölzner, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen - von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

Corrado Saralvo,
geboren am 2. April 1894 in Cesena (Forli),
wohnhaft in San Remo, Corso Imperatrice 122.

Der Zeuge Saralvo wurde als Jude in Italien festgenommen und im Oktober 1944 aus dem Lager Bozen-Grieß nach Auschwitz/Birkenau deportiert. Er soll Angaben über seine Erlebnisse in der Zeit von seiner Inhaftierung bis zu seiner Befreiung bei Kriegsende machen und insbesondere über die Verhältnisse im Lager Bozen-Grieß sowie Zahl und Schicksal der mit ihm zusammen deportierten Personen berichten.

Für die Vernehmung, die voraussichtlich etwa zwei bis drei Stunden dauern dürfte, erlaube ich mir, folgenden Termin vorzuschlagen:

Donnerstag, 6. Mai 1971, vormittags.

Von einer Verschiebung des Termins auf einen anderen Tag oder auf den Nachmittag des vorgeschlagenen Tages bitte ich, nach Möglichkeit absehen zu wollen. Herr Hölzner reist erst am Abend des 5. Mai 1971 aus Turin, wo er ebenfalls an Vernehmungen teilzunehmen hat, an. Er muß noch am 6. Mai 1971 nach Genua weiterreisen, um dort am 7. Mai 1971 einen anderen Vernehmungstermin wahrzunehmen. Im Anschluß daran sind weitere Vernehmungen in anderen Orten Italiens vorgesehen. Da die einzelnen Vernehmungstermine bereits jetzt festgelegt werden mußten, bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr Hölzner auf den vorgeschlagenen Termin angewiesen ist und seinen Reiseplan nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei ~~der~~ Vernehmung halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfeversuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher an ~~der~~ in Aussicht genommenen Vernehmung teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen an ~~den Zeugen~~ zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohnhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Müller,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt an ~~der~~ Zeugenvernehmung teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von ~~dem~~ anberaumten Termin unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie an ~~der~~ Vernehmung teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß der Zeuge nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist, sofern ihm nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO kann er jedoch die Auskunft über ihn oder seine Angehörigen belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Spra-
prozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt
 1. der Verlobte des Beschuldigten;
 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

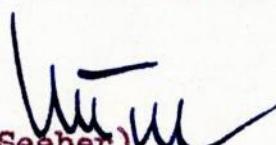
verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seeber)
Erster Staatsanwalt

F/G
✓

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 2083.70

1 Berlin 19, den 1. Dezember 1970
Amtsgerichtsplatz 1
306 00 11 / 166

An das
Amtsgericht Genua

Genua / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich B o ß h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung einer Zeugin
durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 15

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21
(Tiergarten), Alt-Moabit 12a, Gefangenenebuch-
Nummer 103/68.

Dem Angeklagten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,

in Berlin und Verona (Italien)

in den Jahren 1943 und 1944

durch eine selbständige Handlung

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer. Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Angeklagte seine Untergebenen beim BdS Verona und den einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen Städten durch Erlass, Anordnungen und Weisungen veranlaßt haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammellager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung gestellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa 800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai, Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt. Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300 Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August 1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa 10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeklagte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeklagte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeklagten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit soll die nachstehend aufgeführte Zeugin im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich H ö l z n e r, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen- von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

Albina Capozzi geborene Valech,
geboren am 9. Mai 1915 in Siena,
wohhaft in 16 142 Genua, Via Modigliani 15/2.

Die Zeugin, die als Jüdin in Italien festgenommen und Anfang August 1944 aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau deportiert wurde, soll Angaben über ihre Erlebnisse in der Zeit von ihrer Verhaftung bis zu ihrer Befreiung bei Kriegsende machen und insbesondere über die Verhältnisse im Lager Fossoli di Carpi, eventuelle Besuche des Angeklagten Böckhammer in Fossoli sowie über Zahl und Schicksal der mit ihr zusammen deportierten Personen berichten.

Für die Vernehmung, die voraussichtlich etwa zwei bis drei Stunden dauern dürfte, erlaube ich mir, folgenden Termin vorzuschlagen:

Freitag, 7. Mai 1971.

Von einer Verschiebung des Termins auf einen anderen als den vorgeschlagenen Tag bitte ich, nach Möglichkeit absehen zu wollen. Herr Hölzner reist erst am Abend des 6. Mai 1971 aus San Remo, wo er ebenfalls an einer Vernehmung teilzunehmen hat, an. Am 10. Mai 1971 muß er an einer Vernehmung in Padua teilnehmen. Im Anschluß daran hat er weitere Vernehmungstermine in anderen Orten Italiens wahrzunehmen.

Da diese Termine bereits jetzt festgelegt werden mußten, bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr Hölzner auf den vorgeschlagenen Termin angewiesen ist und seinen Reiseplan nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei **der** Vernehmung halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfesuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher an **der** in Aussicht genommenen Vernehmung teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen an **die Zeugin** zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohnhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Müller,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt an **der** Zeugenvernehmung teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von **dem** anberaumten Termin unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie an **der** Vernehmung teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß die Zeugin nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist, sofern ihr nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO kann sie jedoch die Auskunft über sie oder ihre Angehörigen belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

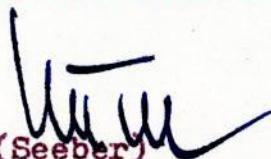
verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seeber)
Erster Staatsanwalt

F/G
✓

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 2083.70

1 Berlin 19, den 1. Dezember 1970
Amtsgerichtsplatz 1
306 00 11 / 166

An das
Amtsgericht Padua

Padua / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich B o ß h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung eines Zeugen durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 15

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21 (Tiergarten), Alt-Moabit 12a, Gefangenenebuch-Nummer 103/68.

Dem Angeschuldigten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,

in Berlin und Verona (Italien)

in den Jahren 1943 und 1944

durch eine selbständige Handlung

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer.

Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Ange-
schuldigte seine Untergebenen beim BdS Verona und den
einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen
Städten durch Erlass, Anordnungen und Weisungen veranlaßt
haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden
zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammel-
lager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung ge-
stellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli
di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa
800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/
Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai,
Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf
Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen
von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt.
Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300
Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries
nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August
1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di
Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte
aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte
regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa
10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins
Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern
ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen
starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende
überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeklagte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeklagte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeklagten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit soll der nachstehend aufgeführte Zeuge im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich Hölzner, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen - von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

Don Ugo O r s o ,
soweit hier bekannt wohnhaft in Padua,
Via S. Canziano 5.

Der Zeuge Don O r s o , der während der Jahre 1944/45 in Padua wohnte und als Kaplan tätig war, soll Angaben über Auftreten, Verhalten und Tätigkeit des Angeklagten B o S h a m m e r als Leiter des Außenkommandos des BdS Italien in Padua machen. Don O r s o erinnert sich noch an den Angeklagten und an bestimmte Geschehnisse, bei denen B o S h a m m e r eine Rolle spielte.

Für die Vernehmung, die voraussichtlich etwa drei Stunden dauern dürfte, erlaube ich mir, folgenden Termin vorzuschlagen:

Montag, 10. Mai 1971, vormittags.

Von einer Verschiebung des Termins auf einen anderen als den vorgeschlagenen Tag oder auf den Nachmittag des vorgeschlagenen Tages bitte ich, nach Möglichkeit absehen zu wollen. Herr H ö l z n e r muß bereits am Nachmittag des 10. Mai 1971 nach Ferrera weiterreisen, wo er am 11. Mai 1971 an einer Vernehmung teilnehmen muß. Im Anschluß daran und auch in der Zeit vor dem 10. Mai 1971 hat er weitere Vernehmungstermine in zahlreichen anderen Orten Italiens wahrzunehmen. Da diese Termine bereits jetzt festgelegt werden mußten, bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr H ö l z n e r auf den vorgeschlagenen Termin angewiesen ist und seinen Reiseplan nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei **der** Vernehmung halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfeversuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher **an der** in Aussicht genommenen Vernehmung teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen **an den Zeugen** zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Müller,
wohhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt **an der** Zeugenvernehmung teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von **dem** anberaumten Termin unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie **an der** Vernehmung teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß der Zeuge nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist, sofern ihm nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO kann er jedoch die Auskunft über ihn oder seine Angehörigen belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

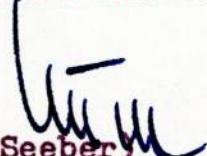
verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seeber)
Erster Staatsanwalt

F/G
✓

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 2083.70

1 Berlin 19, den 1. Dezember 1970
Amtsgerichtsplatz 1
306 00 11 / 166

An das
Amtsgericht Ferrara

Ferrara / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich B o ß h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung eines Zeugen
durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 15

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21
(Tiergarten), Alt-Moabit 12a, Gefangenenebuch-
Nummer 103/68.

Dem Angeschuldigten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,

in Berlin und Verona (Italien)

in den Jahren 1943 und 1944

durch eine selbständige Handlung

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer. Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Ange-
schuldigte seine Untergebenen beim BdS Verona und den
einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen
Städten durch Erlass, Anordnungen und Weisungen veranlaßt
haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden
zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammel-
lager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung ge-
stellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli
di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa
800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/
Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai,
Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf
Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen
von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt.
Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300
Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries
nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August
1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di
Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte
aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte
regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa
10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins
Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern
ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen
starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende
überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeschuldigte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeschuldigte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeschuldigten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit soll der nachstehend aufgeführte Zeuge im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich Hölzner, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen - von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

Eugenio Ravenna,
wohnhaft in 44 100 Ferrara, Via Kennedy 37.

Der Zeuge Ravenna wurde als Jude in Italien festgenommen, nach Fossoli di Carpi eingeliefert und von hier aus am 22. Februar 1944 nach Auschwitz/Birkenau deportiert. Er soll Angaben über seine Erlebnisse in der Zeit von seiner Inhaftierung bis zu seiner Befreiung bei Kriegsende machen und insbesondere über die Verhältnisse im Lager Fossoli di Carpi über eventuelle dortige Besuche des Angeschuldigten Boßhammer sowie über Zahl und Schicksal der mit ihm zusammen deportierten Personen berichten.

Für die Vernehmung, die voraussichtlich etwa drei Stunden dauern dürfte, erlaube ich mir, folgenden Termin vorzuschlagen:

Dienstag, 11. Mai 1971.

Von einer Verschiebung des Termins auf einen anderen Tag bitte ich, nach Möglichkeit absehen zu wollen. Herr Hölzner reist erst am Abend des 10. Mai 1971 aus Padua, wo er ebenfalls an einer Vernehmung teilzunehmen hat, an. Am 13. Mai 1971 muß er einen Vernehmungstermin in Livorno und im Anschluß daran weitere Termine in anderen Orten Italiens wahrnehmen. Auch in der Zeit vor dem 10. Mai 1971 hat er an Vernehmungen in Italien teilzunehmen. Da diese Termine bereits jetzt festgelegt werden mußten, bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr Hölzner auf den vorgeschlagenen Termin angewiesen ist und seinen Reiseplan nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei **der** Vernehmung halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfeversuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher an **der** in Aussicht genommenen Vernehmung teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen an **den Zeugen** zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohnhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Müller,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt an **der** Zeugenvernehmung teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von **dem** anberaumten Termin unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie an **der** Vernehmung teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß der Zeuge nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist, sofern ihm nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO kann er jedoch die Auskunft über ihn oder seine Angehörigen belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Sprafprozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt
1. der Verlobte des Beschuldigten;
 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

- (2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeug ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seedorf)
Erster Staatsanwalt

F/G
✓

An das
Amtsgericht Livorno

Livorno / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich B o ß h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung einer Zeugin
durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 15

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21 (Tiergarten), Alt-Moabit 12a, Gefangenenebuch-Nummer 103/68.

Dem Angeschuldigten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,

in Berlin und Verona (Italien)

in den Jahren 1943 und 1944

durch eine selbständige Handlung

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer. Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Ange-
schuldigte seine Untergebenen beim BdS Verona und den
einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen
Städten durch Erlasse, Anordnungen und Weisungen veranlaßt
haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden
zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammel-
lager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung ge-
stellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli
di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa
800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/
Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai,
Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf
Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen
von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt.
Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300
Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries
nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August
1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di
Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte
aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte
regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa
10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins
Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern
ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen
starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende
überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeschuldigte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeschuldigte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeschuldigten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit soll **die** nachstehend aufgeführte Zeugin im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich Hölzner, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen - von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

Frida Misul (Rugiadi),
geboren am 3. November 1921 in Livorno,
wohnhaft in Livorno, Via Dodoli 5.

Die Zeugin Misul, die als Jüdin in Italien festgenommen, nach Fossoli di Carpi eingeliefert und von dort im Mai 1944 nach Auschwitz/Birkenau deportiert wurde, soll Angaben über ihre Erlebnisse in der Zeit von ihrer Verhaftung bis zu ihrer Befreiung bei Kriegsende machen und insbesondere über die Verhältnisse im Lager Fossoli di Carpi, über eventuelle dortige Besuche des Angeklagten Bofhammer sowie über Zahl und Schicksal der mit ihr zusammen deportierten Personen berichten.

Für die Vernehmung, die voraussichtlich drei Stunden dauern dürfte, erlaube ich mir, folgenden Termin vorzuschlagen:

Donnerstag, 13. Mai 1971, vormittags.

Von einer Verschiebung des Termins auf einen anderen als den vorgeschlagenen Tag oder auf den Nachmittag des vorgeschlagenen Tages bitte ich, nach Möglichkeit absehen zu wollen. Herr Hölzner reist erst am 12. Mai 1971 aus Ferrara, wo er ebenfalls an einer Vernehmung teilzunehmen hat, an. Am Nachmittag des 13. Mai 1971 muß er nach Florenz weiterreisen, um dort am 14. Mai 1971 einen weiteren Vernehmungstermin wahrzunehmen. Im Anschluß daran muß er ebenso wie in der Zeit vor dem 13. Mai 1971 an zahlreichen anderen Vernehmungen in verschiedenen Orten Italiens teilnehmen. Da die einzelnen Vernehmungstermine bereits jetzt festgelegt werden mußten, bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr Hölzner auf den vorgeschlagenen Termin angewiesen ist und seinen Reiseplan nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei **der** Vernehmung halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher an **der** in Aussicht genommenen Vernehmung teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen an **die Zeugin** zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohnhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Müller,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt an **der** Zeugenvernehmung teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von **dem** anberaumten Termin unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie an **der** Vernehmung teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß die Zeugin nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist, sofern ihr nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO kann sie jedoch die Auskunft über sie oder ihre Angehörigen belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

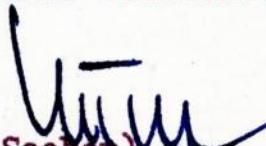
verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seeber)
Erster Staatsanwalt

F/G
✓

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 2083.70

1 Berlin 19, den 1. Dezember 1970
Amtsgerichtsplatz 1
306 00 11 / 166

An das
Amtsgericht **Florenz**

Florenz / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich Boßhammer wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung **eines Zeugen**

durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen

Friedrich Robert Boßhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 15

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21
(Tiergarten), Alt-Moabit 12a, Gefangenenebuch-
Nummer 103/68.

Dem Angeklagten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,

in Berlin und Verona (Italien)

in den Jahren 1943 und 1944

durch eine selbständige Handlung

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungs- rat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer. Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Ange-
schuldigte seine Untergebenen beim BdS Verona und den
einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen
Städten durch Erlasse, Anordnungen und Weisungen veranlaßt
haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden
zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammel-
lager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung ge-
stellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli
di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa
800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/
Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai,
Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf
Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen
von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt.
Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300
Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries
nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August
1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di
Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte
aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte
regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa
10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins
Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern
ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen
starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende
überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeschuldigte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeschuldigte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeschuldigten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit soll **der** nachstehend aufgeführte Zeug im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich H ö l z n e r, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen- von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

Aldo Sorani,
geboren am 10. November 1918 in Reggio Emilia,
wohnhaft in 50 132 Florenz, Via A. del Castagno 39/A.

Der Zeuge Sorani wurde als Jude in Italien festgenommen und Ende Januar 1944 aus Mailand nach Auschwitz deportiert. Er soll Angaben über seine Erlebnisse in der Zeit von seiner Inhaftierung bis zu seiner Befreiung bei Kriegsende machen und insbesondere über Zahl und Schicksal der mit ihm zusammen deportierten Personen berichten.

Für die Vernehmung, die voraussichtlich etwa drei Stunden dauern dürfte, erlaube ich mir, folgenden Termin vorzuschlagen:

Freitag, 14. Mai 1971.

Von einer Verschiebung des Termins auf einen anderen Tag bitte ich, nach Möglichkeit absehen zu wollen. Herr Hölzner reist erst am Abend des 13. Mai 1971 aus Livorno, wo er an einem anderen Vernehmungstermin teilzunehmen hat, an.

Ab 17. Mai 1971 hat er Vernehmungstermine in Rom und in der Zeit vor dem 13. Mai 1971 Termine in anderen Orten Italiens wahrzunehmen. Da die einzelnen Vernehmungstermine bereits jetzt festgesetzt werden mußten, bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr Hölzner auf den vorgeschlagenen Termin angewiesen ist und seinen Reiseplan nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei der Vernehmung halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfversuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher an der in Aussicht genommenen Vernehmung teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen an den Zeugen zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Möller,
wohhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt an Zeugenvernehmung teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von dem anberaumten Termin unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie an der Vernehmung teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß **der Zeuge** nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt **ist**, sofern **ihm** nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO kann er jedoch die Auskunft über **ihn** oder **seine Angehörigen** belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt
 1. der Verlobte des Beschuldigten;
 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

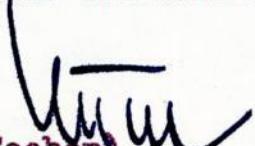
verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seeber)
Erster Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 2083.70

1 Berlin 19, den 1. Dezember 1970
Amtsgerichtsplatz 1
306 00 11 / 166

An das
Amtsgericht Rom

Rom / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich B o ß h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung von Zeugen
durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 15

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21 (Tiergarten), Alt-Moabit 12a, Gefangenenebuch-Nummer 103/68.

Dem Angeschuldigten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,

in Berlin und Verona (Italien)

in den Jahren 1943 und 1944

durch eine selbständige Handlung

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer. Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Ange-
schuldigte seine Untergebenen beim BdS Verona und den
einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen
Städten durch Erlasse, Anordnungen und Weisungen veranlaßt
haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden
zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammel-
lager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung ge-
stellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli
di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa
800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/
Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai,
Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf
Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen
von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt.
Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300
Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries
nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August
1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di
Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte
aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte
regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa
10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins
Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern
ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen
starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende
überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeschuldigte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeschuldigte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeschuldigten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit sollen die nachstehend aufgeführten Zeugen im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich Hölzner, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen- von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

- 1) Donati Di V e r o l i,
geboren am 9. April 1924 in Rom,
wohnhaft in Rom, Via Carlo di Marchesetti 92,
- 2) Settimio L i m e n t a n i,
geboren am 29. April 1919 in Rom,
wohnhaft in Rom, Via Merulana 117,
- 3) Alberto C a l o,
geboren am 30. Juli 1899 in Rom,
wohnhaft in 00198 Rom, Via Basento 73.

Die Zeugen, die als Juden in Italien festgenommen, nach Fossoli di Carpi eingeliefert und zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahre 1944 von Fossoli aus nach Auschwitz/Birkenau deportiert wurden, sollen Angaben über ihre Erlebnisse in der Zeit von ihrer Verhaftung bis zu ihrer Befreiung bei Kriegsende machen und insbesondere über die Verhältnisse im Lager Fossoli di Carpi, über eventuelle dortige Besuche des Angeschuldigten Boßhammer sowie über Zahl und Schicksal der mit ihnen zusammen deportierten Personen berichten.

Für die Vernehmungen, die voraussichtlich jeweils mindestens etwa einen halben Tag in Anspruch nehmen dürften, erlaube ich mir, folgende Termine vorzuschlagen:

- 1) Montag, 17. Mai 1971;
- 2) Dienstag, 18. Mai 1971;
- 3) Mittwoch, 19. Mai 1971.

In welcher Reihenfolge die Zeugen vernommen werden sollen, bitte ich, von dort aus nach eventueller Absprache mit den Zeugen festzusetzen. Von einer Verschiebung der Termine auf andere als die vorgeschlagenen Tage bitte ich jedoch, nach Möglichkeit absehen zu wollen. Herr Hölzner hat in der Zeit bis zum 14. Mai 1971 zahlreiche weitere Vernehmungstermine in anderen Orten Italiens und am 21. Mai 1971 einen Termin in Latina (oder Gaeta) wahrzunehmen. Da diese einzelnen Vernehmungstermine bereits jetzt festgelegt werden mußten, bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr Hölzner auf die vorgeschlagenen Termine angewiesen ist und seinen Reiseplan nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei **den** Vernehmungen **en** halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfversuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher an **den** in Aussicht genommenen Vernehmung **en** teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen an **die Zeugen** zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohnhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Müller,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt an **den** Zeugenvernehmung **en** teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von **den** anberaumten Termin **en** unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie an **den** Vernehmung **en** teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß **die Zeugen** nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt **sind**, sofern **ihnen** nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO **können sie** jedoch die Auskunft über **sie** oder **ihre Angehörigen** belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt
 1. der Verlobte des Beschuldigten;
 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

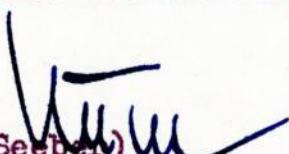
verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seeger)
Erster Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 2083.70

1 Berlin 19, den 1. Dezember 1970
Amtsgerichtsplatz 1
306 00 11 / 166

An das
Amtsgericht Gaeta

G a e t a / Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich B o ß h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung eines Zeugen
durch einen zuständigen italienischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts

Sehr geehrte Herren!

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert B o ß h a m m e r,
Geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärtner Straße 15

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21 (Tiergarten), Alt-Moabit 12a, Gefangenenebuch-Nummer 103/68.

Dem Angeklagten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,

in Berlin und Verona (Italien)
in den Jahren 1943 und 1944
durch eine selbständige Handlung

Gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimlich oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von

Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer. Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Angeklagte seine Untergebenen beim BdS Verona und den einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen Städten durch Erklasse, Anordnungen und Weisungen veranlaßt haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammellager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung gestellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa 800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai, Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt. Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300 Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August 1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa 10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern ermordet wurden. Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeklagte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa,

also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeklagte soll dabei den Hassenshäß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeklagten in Italien und der Ergebnisse dieser Tätigkeit soll der nachstehend aufgeführte Zeuge im Wege der Rechtshilfe durch einen zuständigen italienischen Richter nach Möglichkeit unter Eid vernommen werden, und zwar in Anwesenheit meines mit den Ermittlungen befaßten Sachbearbeiters, des Staatsanwalts Dietrich Hölzner, und eines Dolmetschers, der - falls dagegen keine Bedenken bestehen- von Herrn Hölzner benannt und mitgebracht werden wird.

Herbert K a p p l e r,
seinerzeit SS-Obersturmbannführer,
geboren am 29. September 1907 in Stuttgart,
zur Zeit im Gefängnis Gaeta wegen in Italien
begangener Kriegsverbrechen in Haft.

Der Zeuge Kappler, der während des Krieges unter anderem
Leiter des Außenkommandos in Rom des BdS Italien war,
soll Angaben über Anordnungen, Befehle und Besuche seines
damaligen Vorgesetzten, des Angeklagten Bößhammer,
machen, bekunden, wie der Angeklagte die sogenannte
"Endlösung der Judenfrage" in Italien durchführte und
- soweit möglich - die Persönlichkeit Bößhammers charakte-
risieren.

Für die Vernehmung, die voraussichtlich mindestens einen
halben Tag dauern dürfte, erlaube ich mir, folgenden
Termin vorzuschlagen:

Freitag, 21. Mai 1971.

Von einer Verschiebung des Termins auf einen anderen Tag
bitte ich, nach Möglichkeit absehen zu wollen. Herr Hölzner
hat bis zum 19. Mai 1971 Vernehmungstermine in Rom und
anderen Orten Italiens wahrzunehmen und muß am 22. Mai 1971
die Rückreise nach Deutschland antreten. Da auch die anderen
Vernehmungstermine bereits jetzt festgelegt werden mußten,
bitte ich dafür um Verständnis, daß Herr Hölzner auf den
vorgeschlagenen Termin angewiesen ist und seinen Reiseplan
nachträglich nur schwer umstellen könnte.

Die Anwesenheit von Herrn Hölzner, bei der Vernehmung halte ich für unbedingt erforderlich, weil die Befragung der Zeugen spezielle Detailkenntnisse des Akteninhalts und der Beweismittel voraussetzt, die nur durch langjährige Einarbeitung in den äußerst umfangreichen Verfahrensstoff erlangt und im Rahmen eines Rechtshilfversuchens nicht dargelegt werden können. Die Ermittlungsakten des seit 1964 anhängigen und seit 1965 von Herrn Hölzner bearbeiteten Verfahrens bestehen zur Zeit aus 110 Bänden und 140 Beweismittelordnern. Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist notwendig, weil Herr Hölzner nicht die italienische Sprache beherrscht. Ich bitte daher zu gestatten, daß Herr Hölzner und ein Dolmetscher an der in Aussicht genommenen Vernehmung teilnehmen.

Ich darf vorsorglich bitten, Herrn Hölzner die Möglichkeit einzuräumen, über den vernehmenden Richter ebenfalls Fragen an den Zeugen zu stellen.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften sind auch die Verteidiger des Beschuldigten, die Herren

1. Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz,
wohnhaft in 1 Berlin 30 (Charlottenburg),
Tauentzienstraße 13a,
2. Rechtsanwalt Heinz Müller,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106,

berechtigt an der Zeugenvernehmung teilzunehmen. Sofern den Verteidigern dieses Recht auch nach den italienischen Bestimmungen zustehen sollte, bitte ich, die Herren Rechtsanwälte von dem anberaumten Termin unmittelbar und so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie an der Vernehmung teilnehmen können.

Abschließend darf ich bemerken, daß der Zeuge nach den deutschen Vorschriften nicht zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist, sofern ihm nicht nach § 52 der deutschen Strafprozeßordnung - StPO - ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen sollte. Nach § 55 StPO kann er jedoch die Auskunft über ihn oder seine Angehörigen belastende Umstände verweigern.

Die vorbezeichneten Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 52

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt
1. der Verlobte des Beschuldigten;
 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

- (2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 55

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen

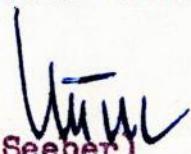
verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Ich bitte, mich von der Terminsbestimmung umgehend in Kenntnis zu setzen, damit ich Herrn Staatsanwalt Hölzner entsprechend unterrichten kann.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung


(Seeber)
Erster Staatsanwalt

HEINZ MÖLLER
RECHTSANWALT

FERNRUF 66 38 42 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 482 99 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 403 717

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91



Betr. Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer
- 1 Js 1/65 (RSHA) -



Sehr geehrte Herren!

In vorbezeichnetner Angelegenheit wäre ich für die Angabe dankbar,
wann genau -Datum? - Das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren gegen
Herrn Boßhammer eingeleitet worden ist. Ich darf um bald gefällige
Stellungnahme bitten.


Rechtsanwalt

Vfg.

1) Zu schreiben

Herrn Rechtsanwalt
Heinz Möller
56 Wuppertal-Barmen
Berliner Straße 106

Betrifft: Voruntersuchung gegen
Friedrich B o ß h a m m e r u.a.
wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der
"Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. Dezember 1970

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf Ihr oben bezeichnetes Schreiben teile ich mit, daß das
vorliegende Verfahren zurückgeht auf eine einleitende Ver-
fügung vom 18. Dezember 1964.

Hochachtungsvoll

2) Diese Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 23. Dezember 1970

J.

Schl

gef. 28.12/Schl
zu 1) 1 Schrb.
ab am 28.12.70 Be

Vfg.

1) Zu schreiben

An das
Dezernat Int AR

zu Int AR 303/70

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen den vormaligen
SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e u.a.;
hier: Vernehmung von Zeugen durch einen
deutschen Konsul im Ausland

Bezug: Mit dortigem Schreiben vom 21. Dezember 1970
übersandtes Protokoll über die Vernehmung
des Zeugen Heinrich F i n k in Sydney vom
2. Dezember 1970

Der Zeuge Heinrich F i n k , geboren am 8. Juni 1914,
wohhaft 10 Thompson St., Earlwood, N.S.W. 2206, hat
in seiner Vernehmung vom 2. Dezember 1970 den Namen des
Angeschuldigten H u n s c h e mit zwei konkreten Vor-
fällen in Verbindung gebracht.

Wegen der besonderen Bedeutung, die den Bekundungen dieses
Zeugen zukommen und seine Ladung zur Hauptverhandlung
erforderlich machen könnte, muß gebeten werden, nochmals
an das Generalkonsulat in Sydney heranzutreten mit dem
Ersuchen, die Vernehmung des Zeugen F i n k insoweit
zu vertiefen.

Dabei sollte der Zeuge nochmals eingehend auf seine Wahr-
heitspflicht hingewiesen und ihm deutlich gemacht werden,
daß er bei einer eventuellen Vernehmung vor dem Schwur-
gericht mit zahlreichen Vorhalten, insbesondere von Seiten

der Verteidigung, rechnen müsse.

Ich bitte daher, das Generalkonsulat in Sydney zu veranlassen, den Zeugen F i n k nochmals zu folgenden Fragen zu hören:

- 1) Hat der Zeuge F i n k den Angeklagten H u n s c h e jemals zu Gesicht bekommen?
- 2) Ist der Zeuge sicher, daß keine Verwechslung mit einem ähnlich klingenden Namen vorliegt?
- 3) An welche Einzelheiten erinnert sich der Zeuge im Zusammenhang mit dem Streit zwischen ihm und dem jüdischen Aufseher B l o n d ?
 - a) War dem Zeugen der Name H u n s c h e zu diesem Zeitpunkt schon bekannt?
 - b) Sprachen D o b b e r k e und M ü l l e r im Beisein des Zeugen davon, daß H u n s c h e benachrichtigt werden müsse?
 - c) Wurde mit H u n s c h e im Beisein des Zeugen telefoniert?
 - d) Wurde H u n s c h e bei dem Telefongespräch mit seinem Namen angesprochen oder mit seinem Dienstgrad?
- 4) Berichtete der aus Birkenau entkommene und erneut ergriffene Häftling über seine Vernehmung durch H u n s c h e vor oder nach dem Zwischenfall mit B l o n d ?
- 5) Kannte dieser Häftling den Namen H u n s c h e s genau?
- 6) Wo ist dieser Häftling von H u n s c h e verhört und geschlagen worden?
- 7) Kann der Zeuge den Namen dieses Häftlings nennen?

Ich wäre dankbar, wenn auf eine beschleunigte
Bearbeitung des Ersuchens durch das Generalkonsulat
in Sydney hingewirkt werden könnte.

2) Diese Vfg. zu Band Außereuropa III

Berlin 21, den 8.Januar 1971

Stief
Staatsanwalt

Schl

gef.11.1/Schl
zu 1) 1 Schrb.

**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

1 Berlin 21, den 8. Januar 1971
Alt-Moabit 12 a
Fernruf: 352701 } (933) App.: 1052

Der Leitende Arzt

An den

Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin
- III VU 16.69 -

11. JAN. 1971

11. JAN. 1971

B e r l i n 21

Betr.: Friedrich B O B h a m m e r, geb. 20.12.06,
Bezug: Dortige Anfrage vom 21.12.70.

B. ist weiterhin auf der hiesigen inneren Abteilung untergebracht und befindet sich somit unter ständiger ärztlicher Überwachung. Internistisch ist keine Befundänderung eingetreten (siehe Vorbericht vom 24.9.70). Wegen seiner reaktiven Depression bei allgemeiner Gefäßsklerose und Kopfneuralgien bei degenerativen Halswirbelsäulenveränderungen wird er mit Psychopharmaka, Vitaminen und durchblutungsfördernden Medikamenten behandelt, im Bedarfsfall mit Schmerzmitteln.

Es besteht ausserdem eine Innenohrschwerhörigkeit und ein chronischer Tubenkatarrh, der mit Tropfen und Rotlichtbestrahlungen behandelt wird. Die Herz-Kreislaufverhältnisse sind regelrecht, der Blutdruck normal, die Herzstromkurve (EKG) ist ohne path. Befund. Die Blut- und Urinbefunde sind normal, das Gewicht konstant.

B. ist in einer Gemeinschaftszelle untergebracht und fügt sich gut ein, berät seine Mitgefangenen und nimmt regelmässig an der Freistunde teil.

Am 5.1.71 hat sich Prof. Dr. Phillip nach einer erneuten Untersuchung wie folgt geäußert:

" In seiner Weitschweifigkeit, Logorrhoe und Affektlabilität bietet Pat. das Bild cerebralsklerotisch veränderten Menschen. Hinzu kommt die anhaltende situationsbedingte Depression. In neurologischer Hinsicht ist z.Zt. eine Schwäche im re. Facialisgebiet festzustellen. Die Nasolabialfalte ist gegenüber li. mehr verstrichen, der Mundwinkel hängt etwas. Diese Symptome sind m.E. mit den cerebr. Durchblutungsstörungen in Zusammenhang zu sehen.
Im Vordergrund steht jedoch die oben erwähnte depressive Reaktion, die auch jede therapeutische Maßnahme auf org. Gebiet negativ beeinflusst. Besserung kann nur durch eine Änderung des Mileus erfolgen, dazu gehört auch, dass Pat. erfährt, wann er mit einem Abschluss seines Verfahrens rechnen kann. In den zwei Jahren hat sich der Zustand des Pat. merklich verschlechtert. "

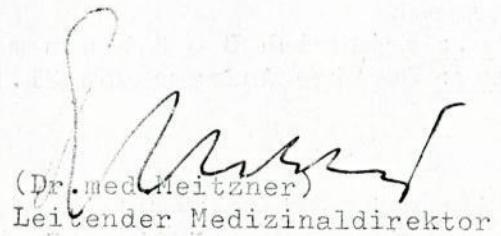
Es ist nicht ersichtlich, welche "ärztlichen Erkenntnis - und Behandlungsmöglichkeiten" in einem anderen Krankenhaus herangezogen werden könnten. Es stehen uns Fachärzte aller Disziplinen zur Verfügung; evtl. Spezialuntersuchungen könnten - falls erforderlich - jederzeit ambulant durchgeführt werden.

Selbstverständlich besteht jederzeit die Möglichkeit, unsere Befunde durch einen

./.

Sachverständigen überprüfen zu lassen, dem alle unsere Unterlagen
- mit Einverständnis des Pat. - zur Verfügung stehen.

Wenn dies von Seiten des Gerichtes im Gegensatz zu uns für notwendig gehalten wird, sollte es sich hierbei allerdings nicht um einen Internisten handeln, da internistischerseits keinerlei Zweifel an seiner Haftfähigkeit bestehen, sondern um einen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie. Die Verschlechterung seines Zustandes liegt auf diesem Fachgebiet; sie ist u.E. verursacht durch die ungewöhnlich lange Untersuchungs-Haftdauer von nunmehr 3 Jahren, bei der eine Entwicklung und Verschlimmerung seelischer Schäden - wie bei B. - unvermeidbar ist.


(Dr. med. Meitzner)
Leitender Medizinaldirektor

Me.

Abschrift

U.

dem Untersuchungsrichter III
- Herrn LGDir. Halbede -

zu III VU 16/69

nach Kenntnisnahme der Äußerungen der Herren Prof. Dr. Phillip und Dr. Meitzner zurückgesandt.

M.E. besteht derzeit keine Veranlassung für eine weitere ärztliche Begutachtung. Für den internistischen Bereich hat Dr. Meitzner die Frage nach der weiteren Haftfähigkeit ohne Einschränkung bejaht. Die Äußerung von Prof. Dr. Phillip kennzeichnet lediglich den - als Folge der U-Haft unvermeidlich erscheinenden - angegriffenen psychischen Zustand des Angeklagten, ohne die Haftfähigkeit in Zweifel zu ziehen und gibt keinen Anlaß, die Frage der Haftfähigkeit in psychiatrisch-neurologischer Hinsicht anders zu beurteilen, als es in dem Gutachten des Dr. Hiob vom September 1970 geschehen ist. Allenfalls könnte erwogen werden, Dr. Hiob um eine zusätzliche Äußerung im Anschluß an sein Gutachten vom September 1970 zu bitten.

Ich bitte, mir den jüngsten Aktenband zur Haftvorlage beim Kammergericht zuzuleiten.

Berlin 21, den 14. Januar 1971
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

S t i e f

Staatsanwalt

Ad.

Vfg.

✓ 1. Zu schreiben - unter Beifügung der Anlagen -

E i l t s e h r !

Herrn
Ersten Staatsanwalt S e e b e r

Sofort vorlegen!

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich
B o S h a m m e r u. a. wegen des Verdachts
der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten
"Endlösung der Judenfrage";

hier: Auswertung von Dokumentenbeständen in
italienischen Archiven

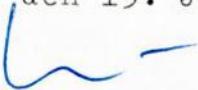
Anlagen: 2 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Seeber,
als Anlage überreiche ich Ihnen zwei Stücke meines Vermerks
vom heutigen Tage mit dem Text eines weiteren Rechtshilfe-
ersuchens nach Italien betr. Archivauswertungen. Da auch
dieses Ersuchen eilbedürftig ist, halte ich seine Übersetzung
in die italienische Sprache für geboten. Als Übersetzer sollte
wegen besonderer Sachkunde und des Zeitgewinnes wieder Herr
ESTA H a u s w a l d beauftragt werden. Es brauchen nur die
neuen Textteile übersetzt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

2. Diese Vfg. z. d. A.
3. Durchschlag der Vfg. z. d. HA.

Berlin 21, den 15. Januar 1971


Staatsanwalt

gjf. 15.1.71/1.
2-1) S. & B. (3x) ab mit
2. Aufl. 18. JAN. 1971

W.

Ad.

Vermerk:

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen Friedrich B o S h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"
- 1 Js 1/65 (RSWA) -;

hier: Auswertung von Dokumentenbeständen italienischer Archive

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin führt unter dem oben genannten Aktenzeichen Ermittlungen gegen den

deutschen Staatsangehörigen
Friedrich Robert B o S h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Straße 13,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin 21 (Tiergarten), Alt-Moabit 12a, Gefangenenummer 103/68.

Dem Angeklagten Boßhammer wird unter anderem zur Last gelegt,
in Berlin und Verona (Italien)
in den Jahren 1943 und 1944
durch eine selbständige Handlung
gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSWA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Günther aus niedrigen Beweggründen sowie heimtückisch oder grausam, eine noch unbestimmte Anzahl von Juden aus Italien, zumindest jedoch 3.400 Personen getötet zu haben.

Dem Schuldvorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, der Volljurist ist, gehörte von Anfang 1942 bis Anfang 1944 als Sachbearbeiter dem von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 (Judenreferat) des Reichssicherheitshauptamtes (RSWA) an. Seit 15. März 1943 war er Regierungsrat und seit dem 9. November 1943 SS-Sturmbannführer. Das von Boßhammer unter dem Zeichen IV B 4 b-3 im "Eichmann-Referat" bearbeitete Sachgebiet betraf

neben der sogenannten "Antigreuelpropaganda" die "Vorbereitung der Europäischen Lösung der Judenfrage in politischer Hinsicht".

Etwa gegen Ende Januar 1944 wurde der Angeklagte nach Italien versetzt. Spätestens von Anfang Februar bis August oder September 1944 war er dort Leiter des Judenreferats (IV B 4; ab April 1944: IV 4 b) bei dem "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien" in Verona. Danach leitete er bis Kriegsende das Außenkommando des BdS Italien in Padua.

In Wahrnehmung dieser ihm übertragenen Aufgaben soll der Angeklagte bereits Ende 1943 in Berlin im Zusammenwirken mit dem "Auswärtigen Amt" die Erfassung und Deportation der Juden aus Italien vorbereitet haben. Nach seiner Versetzung nach Italien soll er von Februar bis August oder September 1944 in seiner Stellung als Leiter des Judenreferates des BdS in Verona in maßgeblicher und entscheidender Weise bewirkt haben, daß die weitaus meisten der zu diesem Zeitpunkt in Italien befindlichen Juden inhaftiert, konzentriert, nach Auschwitz/Birkenau deportiert und dort umgebracht wurden. Auf diese Weise soll er sich an der Ermordung von mindestens 3.400 italienischen Juden im Konzentrationslager Auschwitz/Birkenau beteiligt haben.

Zur Erfassung und Konzentrierung der Juden soll der Angeklagte seine Untergebenen beim BdS Verona und den einzelnen Außenkommandos des BdS Italien in verschiedenen Städten durch Erlasse, Anordnungen und Weisungen veranlaßt haben, die im jeweiligen örtlichen Bereich lebenden Juden zu verhaften und in das auch zu diesem Zweck als Sammellager eingerichtete und unter deutscher Verwaltung gestellte sogenannte "Polizeiliche Durchgangslager Fossoli di Carpi" bei Modena zu schaffen.

Darüber hinaus soll der Angeklagte auch italienische Behörden, namentlich Polizeibehörden im damals deutsch besetzten Gebiet Italiens dazu veranlaßt haben, bei der Erfassung und Konzentrationslager der Juden Hilfe zu leisten. Die Handhabe hierzu bot ihm das im Herbst 1943 auf deutschen Druck hin verkündete Gesetz der Regierung Mussolinis, durch das die italienischen Behörden angewiesen wurden, alle Juden in Italien in Konzentrationslager einzulegen. Gestützt auf dieses Gesetz forderte der Angeklagte in persönlichen Rücksprachen und durch schriftliche Ersuchen von den italienischen Dienststellen, meist den Vertretern örtlicher Polizeibehörden, die Unterstützung der deutschen Judenmaßnahmen durch Mithilfe bei der Festnahme von Juden und deren Überstellung in das Konzentrationslager Fossoli di Carpi. Dieses Lager wurde im Februar 1944 auf ein entsprechendes Ersuchen von den italienischen Behörden der deutschen Sicherheitspolizei (BdS Italien) übergeben. Die italienischen Behörden, die den Forderungen des Angeklagten entsprechen mußten, nahmen im Jahre 1944 im deutsch besetzten Gebiet Italiens zahlreiche Juden fest und wiesen sie in das Konzentrationslager Fossoli di Carpi ein.

Nachdem bereits am 30. Januar 1944 ein Transport von etwa 800 bis 1.000 Juden direkt von Mailand aus nach Auschwitz/Birkenau abgegangen war, wurden im Februar, April, Mai, Juni und Ende Juli/Anfang August 1944 mindestens fünf Transporte mit insgesamt etwa 3.000 Juden in Güterwagen von Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau durchgeführt. Ein weiterer (und letzter) Transport mit etwa 200 bis 300 Personen fuhr im Oktober 1944 vom Sammellager Bozen-Gries nach Auschwitz/Birkenau. Das Lager bei Bozen war im August 1944 eingerichtet worden, nachdem das Lager Fossoli di Carpi wegen des Vorrückens der alliierten Truppen hatte aufgegeben werden müssen.

In Auschwitz/Birkenau fand nach Ankunft der Transporte regelmäßig eine Eingangsselektion statt, nach der etwa 10 bis 20 % der Transportteilnehmer als arbeitsfähig ins Lager kamen, während die anderen sogleich in den Gaskammern ermordet wurden.

Von den zunächst ins Lager Eingewiesenen starb binnen kurzer Zeit ein großer Teil. Das Kriegsende überlebt haben nur etwa 5 % der deportierten Juden.

Der Angeklagte Boßhammer soll alle Maßnahmen zur organisatorischen Abwicklung der fünf Transporte aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau getroffen beziehungsweise veranlaßt haben. Er ist verdächtig, gewußt und gewollt zu haben, daß die von ihm deportierten Juden aus Italien im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Auschwitz/Birkenau ermordet werden sollten, um dadurch dem Ziel der "Endlösung", der Ausrottung aller Juden im damaligen deutschen Macht- und Einflußbereich in Europa, also - ab September 1943 - auch der in Italien lebenden Juden, näherzukommen. Der Angeklagte soll dabei den Rassenhaß, von dem seine ihm vorgesetzten Mittäter erfüllt waren und den sie laufend propagierten, selbst gehegt haben.

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der Tätigkeit des Angeklagten in Italien, insbesondere der Frage, inwieweit er italienische Behörden zur Unterstützung seiner Maßnahmen gezwungen, ist es notwendig, in italienischen örtlichen und überörtlichen Archiven nach Dokumenten aus der damaligen Zeit zu forschen, die weiteren Aufschluß über die Tätigkeit des Angeklagten geben. In Betracht kommen Akten der seinerzeitigen Dienststellen des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Italien in Verona (insbesondere des Referates IV B 4, ab April 1944: IV 4 b) und der diesen unterstellten Außenkommandos, soweit diese nicht - was wohl fast ausnahmslos der Fall war - bei Kriegsende verbrannt wurden. In Frage kommen aber auch Unterlagen aus den Akten der seinerzeitigen italienischen Dienststellen, mit denen der Angeklagte zu tun hatte, etwa vom örtlicher und überörtlicher Polizeidienststellen oder des damaligen Innenministeriums Mussolinis. Es erscheint möglich, daß in derartigen Akten von dem Angeklagten oder seinen Vorgesetzten unterzeichnete Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Italien (Referat IV B 4/IV 4 b) oder Schreiben der ihm unterstellten Außenkommandos an italienische Behörden enthalten sind, in denen um die Unterstützung der italienischen Behörden ersucht wird.

Außerdem könnten auch Aktenvermerke italienischer Dienststellen über Besprechungen mit dem Angeklagten in solchen Akten abgeheftet sein. Die hier interessierenden Schriftstücke fallen in den Zeitraum von Ende Januar/Anfang Februar ^{bis August} 1944 und werden möglicherweise überwiegend in den Monaten Februar und März 1944 angefallen sein. Als Archive, in denen Dokumente der gesuchten Art verwahrt werden könnten, kommen außer dem Archivio Centrale dello Stato in Rom und sonstigen dortigen Verwahrstellen auch die örtlichen staatlichen Archive namentlich in Verona, Mailand und Padua in Betracht. Sofern Dokumente der hier interessierenden Art aufgefunden werden sollten, bitte ich um die Übersendung beglaubigter Ablichtungen oder Abzüge.

Mein mit den Ermittlungen befaßter Sachbearbeiter, der Staatsanwalt Dietrich H ö l z n e r , beabsichtigt vorbehaltlich der Genehmigung der Republik Italien in der Zeit vom 27. April bis 21. Mai 1971 an Zeugenvernehmungen durch die zuständigen italienischen Richter in u.a. Mailand, Turin, Padua und Rom teilzunehmen. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, Herrn Hölzner bei dieser Gelegenheit den Zutritt zu dem einen oder anderen Archiv zur stichprobenartigen Durchsicht der in Betracht kommenden Dokumentenbestände zu ermöglichen.

Falls eine umfassende persönliche Durchsicht ^{evtl. vorhandener} größerer Dokumentenbestände durch Herrn Hölzner zweckmäßig erscheinen sollte, wäre ich für eine Unterrichtung dankbar, damit gegebenenfalls entsprechende Vorbereitungen getroffen werden können.

Berlin 21, den 15. Januar 1971

Hölzner

V.

1.) Vermerk:

Der Leiter der Abteilung 5 der Behörde hat über den Rechtsanwalt und Notar Wolfram von Heynitz, Berlin 30, Tauentzienstr. 13a, folgendes mitgeteilt:

In dem Verfahren 1 Js 1.65 (RSHA) verteidigt Rechtsanwalt von Heynitz den Angeklagten Boßhammer. In jener Sache vernahm am 29. September 1970 im Amtsgericht Wunsiedel der Untersuchungsrichter III beim Landgericht Berlin den Zeugen Schwinghammer. Bei dieser Gelegenheit übergab der Zeuge dem Richter ein von der Hand des o.g. Verteidigers stammendes Schreiben vom 25. September 1970, in dem dieser für den 28. September 1970 seinen Besuch in der Wohnung des Zeugen ankündigte, um "noch einige Fragen" an ihn zu richten. Rechtsanwalt von Heynitz erschien dann aber nicht.

Der Sachverhalt gibt keinen Anlaß, in die ehrengerichtlichen Ermittlungen einzutreten. Dafür, daß Rechtsanwalt von Heynitz seinen angekündigten Besuch dazu benutzen wollte, den Zeugen Schwinghammer zu beeinflussen, liegen keinerlei konkrete Anhaltspunkte vor. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, dem die Akten zur Stellungnahme vorgelegen haben, teilt diese Ansicht - I B 767.70 -.

2.) Das Verfahren wird eingestellt.

3.) - 8.) pp.

Berlin, den 24. November 1970

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Dr. Schlippe
Oberstaatsanwalt

Herrn

Abteilungsleiter 5

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

V.
1. K. gr.
2. 9d HA
m/hh-

✓. Hiltner
Hiltner 11/11/1970
z. d. Wd. A. 17/11/1970
13.1.1971

mo

B e s c h l u s s

In der Voruntersuchungssache gegen Boßhammer u- Hunsche,
hier nur

g e g e n den früheren Rechtsanwalt Friedrich
 Robert B o ß h a m m e r ,
 geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen,
 -z.Zt. in Untersuchungshaft in der Unter-
 suchungshaftanstalt Alt-Moabit 12a,
 Gef.Buch-Nr. 103.68 -

w e g e n

versuchten Mordes u.a.,

wird der Antrag des Verteidigers des Angeklagten,
Rechtsanwalt Heinz Möller, vom 10. Dezember 1970 auf
Einhaltung eines Obergutachtens über den Gesundheitszustand
und die Haftfähigkeit des Angeklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Angeklagte, dem aus seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter im Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamts und als Judenreferent bei dem BdS in Verona versuchter Mord, Beihilfe zum Mord u.a. zur Last gelegt wird, befindet sich seit dem 10. Januar 1968 in Untersuchungshaft. Er ist seit langem in ständiger ärztlicher Überwachung in der Krankenabteilung der Untersuchungshaftanstalt. Darüber hinaus ist er auf seinen Gesundheitszustand und auf seine Haftfähigkeit im Frühjahr 1969 und im September 1970 durch den medizinischen Sachverständigen Dr. Hiob

sowie im September 1970 auch durch Prof. Dr. Phillip und Dr. Meitzner untersucht und begutachtet worden. Nach den Befunden der ihn behandelnden und mit der Überprüfung seines Gesundheitszustandes befaßten Ärzte leidet der Angeklagte an depressiver Reaktion, an allgemeiner Gefäßsklerose, Kopfneuralgien bei degenerativen Halswirbelsäulenveränderungen und an einem chronischen Tuberkatarrh.

Für die Annahme, daß diese Leiden in der Untersuchungsanstalt nicht ordnungsgemäß behandelt werden oder in ihrer Bedeutung für den Gesundheitszustand des Angeklagten verkannt würden, spricht nichts. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß bei dem Angeklagten bisher nicht erkannte Krankheiten vorliegen; denn der Angeklagte wird von Ärzten behandelt und gesundheitlich überwacht, deren Sachkunde in Anbetracht ihrer fachlichen Qualifikation nicht zweifelhaft erscheint und denen die erforderlichen diagnostischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Unter diesen Umständen besteht für die beantragte Einholung eines Obergutachtens kein Anlaß. Es ist nicht ersichtlich, daß ein anderer medizinischer Sachverständiger bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes des Angeklagten, etwa auf Grund überlegener Erkenntnismittel, zu anderen Befunden oder anderen Ergebnissen gelangen könnte. Hinzu kommt, daß der Gesundheitszustand des Angeklagten vom internistischen Standpunkt aus keine Befunde oder Auffälligkeiten ergibt. Die internistische Begutachtung

des Angeschuldigten brachte daher schon aus diesem Grunde
keine weitere Aufklärung.

Berlin 21, den 15. Januar 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

gez. Halbedel.

(Halbedel)

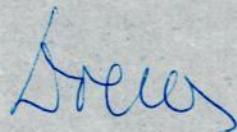
Landgerichtsdirektor.

An den
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Stief,
im Hause,

zur Kenntnisnahme übersandt.

Berlin 21, den 15.1.1971.
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Im Auftrage:



Vfg.

1) Zu schreiben

An das
Dezernat Int AR

zu Int AR 303/70

Betriff: Voruntersuchungssache gegen den vormaligen
SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e u.a. ;
hier: Vernehmung von Zeugen durch einen
deutschen Konsul im Ausland

Bezug: Dortiges Schreiben vom 4.Januar 1971
mit Ablichtungen von Schreiben der General-
konsulate in Cleveland und Los Angeles vom
1. und 7.Dezember 1970

Dem Generalkonsulat in Los Angeles bitte ich mitzuteilen,
daß andere als die genannten Anschriften für die Zeugen
Hillechien C o h e n und Stella Ester S o u l e m a
hier nicht bekannt sind und auch nichtermittelt werden
können, so daß von der Vernehmung dieser beiden Zeugen
Abstand genommen werden muß.

Bei der Übermittlung der Anschrift des Zeugen
C o d i k o w ist jedoch ein Versehen unterlaufen. Es
wird gebeten, das Generalkonsulat in Los Angeles zu er-
suchen, an den Zeugen nochmals unter der folgenden
Anschrift heranzutreten:

Ralph (Chaskel) C o d i k o w ,
1128 Sherbourne Drive
Los Angeles 19, Californien/USA.

In ihrer Vernehmung vor dem Generalkonsulat in Cleveland am 1. Dezember 1970 hat sich die Zeugin Hannah Rath bereit erklärt, dem Generalkonsulat eine Erinnerungsbroschüre über ein Treffen anlässlich der Wiederkehr des 25. Jahrestages der Befreiung von Riga-Deportierten zur Fertigung von Ablichtungen zu überlassen. Diese Broschüre kann hier von großem Nutzen sein; es wird daher gebeten, das Generalkonsulat in Cleveland zu veranlassen, über die Zeugin Harrah Rath Ablichtungen dieser Broschüre zu beschaffen.

2) Diese Vfg. zu Bd. CXII d.A.

Berlin 21, den 13. Januar 1971

Stief
Staatsanwalt

Sch

gef. 13.1/Schl
zu 1) 1 Schrb.

Vfg.

1. Vermerk:

Anlässlich der Übersendung der gutachterlichen Äußerung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten vom 8. Januar 1971 durch den Untersuchungsrichter zur "Kenntnisnahme und Prüfung der von Prof. Phillip und Dr. Meitzner angeschnittenen Fragen" wurde heute mit dem Untersuchungsrichter III, Herrn LGDir Halbedel telefonisch Rücksprache gehalten und ihm der diesseitige Standpunkt deutlich gemacht, daß die ärztlichen Äußerungen vom 8. Januar 1971 die Frage der Haftfähigkeit Boßhammers bejahen. Die hiesige Stellungnahme vom 14. Januar 1971, die bereits unterwegs war, wurde Herrn LGDir Halbedel erläutert.

Herr LGDir Halbedel erklärte demgegenüber, daß er die Frage der Haft- und Verteidigungsfähigkeit Boßhammers aufgrund der ärztlichen Äußerungen vom 8. Januar 1971, insbesondere aber für die Zukunft, sehr viel skeptischer beurteile. Er wolle sich deshalb mit zusätzlichen Fragen an Dr. Meitzner bzw. Prof. Dr. Phillip und Dr. Hiob wenden. Er stelle anheim, daß auch von unserer Seite mit den Ärzten noch einmal Fühlung genommen werde.

2. Diese Vfg. zu Bd. CXVI

3. Durchschrift z. d. HA.

Berlin, den 14. Januar 1971

H.

Vfg.

1. V e r m e r k :

Auf telefonische Anfrage erklärte der Üb-Dezernent, StA Schilling, H u n s c h e werde aller Voraussicht nach am 26. Januar 1971 mit einer Chartermaschine überführt werden.

2. Diese Vfg. zu Bd. CXVI
3. Durchschrift z.d. HA.

Berlin, den 18. Januar 1971

lt.

Ad.

Vfg.

1. Vermerk:

Im Hinblick darauf, daß der Untersuchungsrichter unter dem 14. Januar 1971 um Übersendung des jüngsten noch ausstehenden Aktenbandes zwecks Haftvorlage beim KG gebeten worden war, unter dem 18. Januar 1971 den Band CXVI jedoch ohne Stellungnahme zur Haftfrage übersandt hat, wurde er heute telefonisch angesprochen und erklärte:

Es möge über diese telefonische Rücksprache ein kurzer Vermerk in die Akten genommen werden, daß er, der Untersuchungsrichter, der derzeit keinerlei Zweifel habe, daß die U-Haft bei Boßhammer und Hunsche fortdauern müsse; lediglich habe er bei Boßhammer wegen dessen Gesundheitszustandes Bedenken gegen dessen Haft- und Verteidigungsfähigkeit für die Zukunft, so daß er sich unter dem 18. Januar 1971 noch einmal an die Ärzte der UHA gewandt habe, wie aus Bl. 197 - 199, Bd. CXVI d.A., ersichtlich.

2. Diese Vfg. zu Bd. CXVI

3. Durchschrift z.d.HA.

Berlin, den 19. Januar 1971

St.

Vfg.

1. Vermerk:

Die unter dem 18. Januar 1971 seitens des Untersuchungsrichters III an den Leitenden Arzt der UHA, Dr. Meitzner, und den ärztlichen Gutachter, Dr. Hiob, gerichteten Fragen begegnen starken Bedenken. Die Fragen sind so gehalten, daß "fast eine prophetische Gabe" der Gutachter erforderlich wäre, um diese beantworten zu können. Hiesigen Erachtens kann in den Fragen an die Ärzte nur darauf abgestellt werden,

- a) ob der Angeschuldigte Boßhammer gegenwärtig haft- und verteidigungsfähig ist und
- b) ob eine sichere Prognose dahin möglich ist, daß sich der Gesundheitszustand Boßhammers weiterhin verschlechtern werde.

In diesem Sinne wurde der Leitende Arzt des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten, Herr Dr. Meitzner, heute aufgesucht und der Gesundheitszustand Boßhammers und die zusätzlichen Fragen des UR mit ihm erörtert.

Herr Dr. Meitzner bekräftigte seine bereits unter dem 8. Januar 1971 abgegebene Stellungnahme, in der die Haftfähigkeit Boßhammers bejaht wurde. Er erklärte weiter, daß die Fragen des UR vom 18. Januar 1971, so wie sie gestellt seien, natürlich und ohne daß es hierfür medizinischer Vorbildung bedürfe, beantwortet werden müßten. Wie das Gesundheitsbild Boßhammers in Zukunft aussehen werde, könne nicht sicher beurteilt werden. Unbesehen spielt dabei jedoch die außerordentlich lange Haftdauer stets eine große Rolle. Den Ausführungen Herrn Dr. Meitzners entnahm ich, daß eine sichere Prognose, daß sich der Zustand Boßhammers in absehbarer Zeit so verschlechtern werde, daß er haft- und verteidigungsunfähig werden könnte, derzeit nicht möglich sei.

✓ mit einem einfachen "ja" bzw. "nein"

In dem gleichen Sinne äußerte sich heute Professor Dr. Phillip in einer telefonischen Rücksprache. Auch er stellte die lange U-Haft in den Vordergrund, erklärte aber eindeutig, eine sichere Prognose dahin, daß sich Boßhammers Gesundheitszustand verschlechtern werde sei nicht möglich; es könne ebenso gut auch mit einer Stagnation gerechnet werden.

2. Diese Vfg. zu Bd. CXVI

3. Durchschrift z.d.HA.

Berlin, den 20. Januar 1971

H.

Vfg.

1. Vermerk:

Ich rief heute Herrn Medizinaldirektor Dr. Hiob wegen des Gutachtens betr. den Angeklagten Boßhammer an. Herr Dr. Hiob erklärte, er habe soeben das Schreiben des Untersuchungsrichters erhalten und werde bereits morgen Boßhammer untersuchen. Vorab könne er - gestützt auf seine bisherigen gutachterlichen Erkenntnisse - bereits sagen, daß Boßhammer zur Zeit voll haft- und verhandlungsfähig sei. Dafür, daß er in Zukunft haft- und verhandlungsfähig werde, lägen für ihn - Dr. Hiob - derzeit keine Anhaltspunkte vor.

2. Herrn Sta. Stief

m.d.B. um Kenntnisnahme.

3. Z. d. A.

4. Durchschlag dieser Vfg. z. d. HA.

Berlin 21, den 21. Januar 1971

Hölzner

Staatsanwalt

Ad.

Vfg.

✓ 1. Zu schreiben:

Untersuchungshaft

Mit

den Bänden XXXIV, XXXV, XLII, LIII, LXXXV und CXVI

dem Herrn Vorsitzenden

des 1. Strafsenats des Kammergerichts

gemäß § 122 StPO vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeklagten Hunsche und Bößhammer in Übereinstimmung mit dem Untersuchungsrichter (Bd. CXVI, 203) weiterhin für erforderlich.

Hinsichtlich des Angeklagten Hunsche darf ich auf die Begründung in meiner Vorlage vom 7. Oktober 1970 (Bd. LXXXV, 192f) und auf den Beschuß des Senats vom 30. Oktober 1970 (Bd. LXXXV, 213) Bezug nehmen.

Hunsche soll am 26. Januar 1971 auf dem Luftwege hierher überführt werden (siehe Vermerk Bd. CXVI, 202).

Bei dem Angeklagten Bößhammer erscheint die Fortdauer der Untersuchungshaft aus den Gründen, die der Senat im zweiten Absatz auf Seite 3 seines Beschlusses vom 30. Oktober 1970 (Bd. LXXXV, 206) niedergelegt hat, und die meines Erachtens unverändert gelten, geboten. Der Untersuchungsrichter hat unter dem 7. Dezember 1970 angefragt, ob hier Bedenken gegen die Schließung der Voruntersuchung beständen (Bd. CXVI, 174) und auf meinen Antrag gemäß § 196 StPO hin unter dem 21. Dezember 1970 die Übersendung der Akten verfügt (Bd. CXVI, 175b), die Anfang Januar 1971 hier eingegangen sind.

Ich habe gegenwärtig zu prüfen, ob noch Anträge auf weitere Beweiserhebungen zu stellen sind oder ob die Schließung der Voruntersuchung beantragt werden kann. Im Rahmen dieser Prüfung bin ich bereits mit der Fertigung der Anklageschrift befaßt, soweit das zum gegenwärtigen Zeitpunkt sachlich möglich ist.

Im Hinblick auf die in dem Beschuß vom 30. Oktober 1970 niedergelegten Bedenken des Senats gegen das Vorliegen des dringenden Verdachts der Mittäterschaft habe ich den Untersuchungsrichter am 10. November 1970 (Bd. Wissenshinteren Oekel) gebeten, die Entscheidung über meinen Antrag vom 2. Oktober 1970 (Bd. LXXXV, 174 ff) auf Änderung des Haftbefehls vom 24. Juni 1968 (Bd. XLII, 245-250) zurückzustellen, weil diese Frage wegen der weiteren Ausführungen des Senats (Bd. LXXXV, 216) keiner sofortigen Entscheidung mehr bedarf und ihre Klärung einem späteren Verfahrensabschnitt vorbehalten bleiben mag.

Ich bin zwar weiterhin der Auffassung, daß der dringende Tatverdacht der Mittäterschaft schon jetzt gegeben ist. Die Ausführungen des Senats haben mir jedoch Veranlassung gegeben, weitere Ermittlungen zur Feststellung zusätzlicher tatsächlicher Anhaltspunkte für den dringenden Verdacht der Mittäterschaft einzuleiten. Eine Verfahrensverzögerung tritt durch diese Ermittlungen nicht ein, weil unabhängig von ihrem Umfang die Anklageschrift schnellstmöglich abgesetzt werden soll und mit ihrer Fertigstellung noch im April 1971 gerechnet werden kann.

Die derzeitige Haftfähigkeit des Angeklagten B o ß h a m m e r hat der Leitende Arzt des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten unter dem 8. Januar 1971 uneingeschränkt bejaht (Bd. CXVI, 189).

Mit Schreiben vom 18. Januar 1971 (Bd. CXVI, 197-199) hat sich der Untersuchungsrichter erneut an die behandelnden Ärzte gewandt, um Aufschluß darüber zu erlangen, wie die Frage der Haft- und Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten B o ß h a m m e r in Zukunft zu beurteilen sein werde.

Meine Bedenken gegen die Art der Fragestellung habe ich dem Untersuchungsrichter unter dem 21. Januar 1971 mitgeteilt (Bd. CXVI, 207) und ihn gebeten, seine Fragen dahin zu ergänzen, ob eine sichere Prognose gegeben werden kann, daß der Zustand des Angeklagten B o ß h a m m e r sich verschlechtern werde.

Diese Frage habe ich den Gutachtern, Professor Dr. P h i l l i p und Dr. H i o b , vorab fernmündlich und Herrn Dr. M e i t z - n e r in persönlicher Rücksprache gestellt; alle Herren haben erklärt, eine sichere Prognose, daß sich der Zustand des Angeklagten B o ß h a m m e r verschlimmern werde, könne nicht gegeben werden (vgl. Bd. CXVI, 204-206).

2. Diese Vfg. z. d. HA.

Berlin, den 22. Januar 1971

H.

get. 22.1.71 Ad.
2-1) schb. ab mit Akten
22.1.71 N.

Vfg.

1. Zu schreiben - unter Beifügung von Abschriften der Schreiben des Untersuchungsrichters vom 18. 1. 1971 an Herrn Medizinaldirektor Dr. Meitzner und Herrn Dr. Hiob sowie einer Ablichtung der ärztlichen Stellungnahme des Herrn Dr. Meitzner vom 8. 1. 1971 -:

An den

Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

- Herrn LGDir Halbedel -

zu III VU 16/69

Als Anlage übersende ich Abschriften der Schreiben des Untersuchungsrichters vom 18. Januar 1971 an Herrn Medizinaldirektor Dr. Meitzner und Herrn Dr. Hiob sowie eine Ablichtung der ärztlichen Stellungnahme des Herrn Dr. Meitzner vom 8. Januar 1971.

Meines Erachtens bestehen Bedenken gegen die den Ärzten vorgelegten Fragen, weil die darin angesprochenen Punkte von den Ärzten praktisch unter keinen Umständen ausgeschlossen werden können.

Ich habe mit Herrn Dr. Meitzner persönlich und mit Herrn Professor Phillip und Herrn Dr. Hiob fernmündlich meine Bedenken erörtert.

Im Anschluß an die Rücksprachen mit den Ärzten bitte ich, die den Ärzten unter dem 18. Januar 1971 gestellten Fragen dahin zu ergänzen, ob

- a) der Angeschuldigte B o ß h a m m e r gegenwärtig haft- und verteidigungsfähig ist (worüber allerdings nach der ärztlichen Stellungnahme vom 8. Januar 1971 keine Zweifel bestehen dürften) und
- b) eine sichere Prognose dahin möglich ist, daß sich der Zustand des Angeschuldigten Boßhammer in absehbarer Zeit verschlechtern werde oder ob auch eine Stagnation seines derzeitigen Zustandes möglich sei.

2. Diese Vfg. zu Bd. CXVI

3. Durchschrift z. d. HA.

*gef. 21. I. 71 Ad.
2-1) Schrift (2x) ab mit
Auf. 22. JAN. 1971
N.*

Berlin 21, den 21. Januar 1971

H.

Ad.

Vfg.

1) Vermerk

Heute, am 26.Januar 1971, telefonierte ich mit dem Untersuchungsgericht III, Herrn LGDir. H a l b e d e l , um in Erfahrung zu bringen, ob er die ihm unter dem 21.Januar 1971 mitgeteilten beiden Zusatzfragen den Ärzten der Untersuchungshaftanstalt Moabit nachreichen werde.

Herr H a l b e d e l erklärte, er sei gerade dabei, das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 21.Januar 1971 zu beantworten. Er äußerte sich recht ungehalten und erregt über das Vorgehen der StA, die ihre Bedenken hinter seinem Rücken mit den Anstaltsärzten erörtert habe.

Ich wies Herrn H a l b e d e l darauf hin, daß ich den Inhalt des zwischen ihm und mir am 14.Januar 1971 geführten Telefongesprächs in einem Vermerk aktenkundig gemacht habe und sich aus diesem Vermerk ergebe, daß der Untersuchungsrichter der StA anheimstelle, sich ihrerseits wegen der gesundheitlichen Zukunft des Angeklagten B o ß h a m m e r mit Herrn Dr. M a t z n e r in Verbindung zu setzen.

Herr H a l b e d e l erwiderte, daß sich diese Anheimgabe keinesfalls auf die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht abgesetzten Fragen vom 18.Januar 1971 bezogen habe.

Auf meinen Hinweis, daß seine Anheimgabe sich für mich ausschließlich auf die bereits am 14.Januar 1971 in Aussicht gestellten Zusatzfragen bezogen habe, erklärte Herr H a l b e d e l , nicht weiter annehmen zu wollen, daß die StA böswillig oder hinter seinem Rücken gehandelt habe.
- Herrn Dr. M a t z n e r hatte ich in der Rücksprache am

20.Januar 1971 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ich diese Unterredung mit Einverständnis des Untersuchungsrichters führe. Auch hierüber unterrichtete ich jetzt Herrn Halbedel, der sich nun besänftigt zeigte.

Im übrigen blieb Herr Halbedel dabei, daß seine Fragen nicht zu beanstanden seien; er habe sie auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen im Umgang mit Gerichtsmedizinern formuliert. Hierzu beschränkte ich mich auf den Hinweis, daß ich aus dem Gespräch mit Herrn Dr. ~~Malzner~~ diesen Eindruck nicht habe gewinnen können.

Ich wies Herrn Halbedel weiter darauf hin, daß die von unserer Seite gestellte Zusatzfrage b) nicht zuletzt auch im Interesse des Angeklagten B o ß h a m m e r liege, da dieser sofort aus der Haft entlassen werden müsse, wenn ärztlicherseits mit Sicherheit festgestellt werden würde, daß er ^{z.B.} im Herbst haft- bzw. verhandlungsunfähig sein werde. Daraufhin ließ Herr Halbedel die Frage anklingen, ob nicht eine Haftverschonung dazu dienlich sei, den Angeklagten in die Lage zu versetzen, die Hauptverhandlung gesundheitlich durchzustehen.

Abschließend erklärte Herr Halbedel, daß er die ihm unter dem 21.Januar 1971 mitgeteilten Zusatzfragen nicht an die Anstalsärzte weitergeben werde. Er kündigte eine Stellungnahme zu dem diesseitigen Schreiben vom 21.Januar 1971 an, die hier alsbald eingehen werde.

2) Herrn AL

Vg. d/ 27. JAN. 1971

vorgelegt mit der Bitte um Kenntnisnahme

3) Diese Vfg. zu den HA

Berlin 21, den 26.Januar 1971

StuJ

"YAD VASHEM"
MARTYRS' AND HEROES' REMEMBRANCE AUTHORITY
P.O.B. 84, Jerusalem, Israel
Tel. 3-1202

Dr. BARUCH Z. OPHIR

z.zt. c/o Louisin
148, Boulevard de Magenta

Paris, 15.1.71

mit eingeschriebener Post

An den

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
z. Hd. von Heim Staatsanwalt Höltner
1 Berlin 21 1 West

Turmstr. 91

Gesch.-Nr.: 17s 1/65 (RSHA)
1Ks 1/70 (RSHA)

Sehr geehrter Herr Höltner!

Sie werden sich wohl an mich erinnern, als ich Ihnen u. Herrn Klingbergs im Mai 1968, anl. Ihres Aufenthalts bei uns in Yad Vashem über die damals bei Yad Vashem hinterlegten Filmen

YM/2829/1-2 berichtete. Seitdem hat sich nun alles, was diese Filme anbetrifft, ereignet.

Ich befinde mich augenblicklich in Paris u. bereitete hier eine Veröffentlichung im Anfrage von Yad Vashem vor. In diesem Zwecke benötige ich 4 Dokumente, deren Inhalt mir aus einem der Filme von Herrn Kucka bekannt ^{ist}, wie er mir aber

"YAD VASHEM"
MARTYRS' AND HEROES' REMEMBRANCE AUTHORITY
P.O.B. 84, Jerusalem, Israel
Tel. 3-1202

- 2 -

Dr. BARUCH Z. OPHIR

nicht bereit ist zur Verfügung zu stellen.
Als Zeichen an Herrn Dr. Langefeldor vom
7. Augt. 1970 wurde mir noch bei uns in
Jerusalem der Einsicht vorbelegt. Ich habe auch
noch dies vor meiner Abreise am 30.8.70 der
dortigen pol. Beh. ^{die} Zeichnungnehmen können. Ich
weiß daher, dass ^{die} aus über ~~der~~ ^{der} Dokumenten
von Teilbeständen ^{der} Aufzeichnungen, die Sie auf direktem
Wege erhalten haben.

Ich frage Sie hiermit, ob ich unter diesen Beding-
ungen folgende Dokumente befinden (Akte Nr. 23):

- 1) Jüdischer Religionsverband Hamburg.
19. Sept. 1940. Beh. Beweisung vor dies. Leben-
mitteg. Häften für Juden. gld. Dr. Max Dr. Plant.
- 2) Beh. Leben, mitteleinkauf der Juden in Hamb-
urg. 14. Aug. 1941. ger. M. Israel Hachinger.
- 3) Einkauf in bestimmten allgemeinen Geschäften.
In folgenden Städten: Breslau, Frankfurt a. Main,
München, Nürnberg
- 4) Einkauf in beliebigerm. Gest. zu best. Einkaufszeiten.
Städte: Dresden u. Köln.

Falls obige Dokumente bei Ihnen in Aufbewahrung
vorliegen, bitte ich ^(5x7 cm.) Fotoskopie ~~der~~ ^{der} Zeichnung,
wodurch je in 2 Exemplaren für jed. Verlust herstellen zu lassen.
Die Antwort bitte ich an obige Adressen in Paris zu richten
mit besp. Umschlag u. vorstielbarer
Kontrolle ^{der} Zeichnung
Baruch Z. Ophir

Yad Vashem, Jerusalem, Israel

P.O.B.



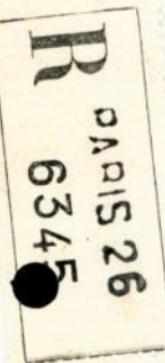
Recom ~~mail~~ ZBEHÖRDEN



Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z. Hs. Staatsanwalt Höltzner

1 Berlin 21/West
Turmstr. 91

Allemagne



Barnuch Z. Ophir
40 Louison
148, Boulevard de Magenta
Paris 10^e



Vfg.

✓) Zu schreiben - per Luftpost -

Herrn
Dr. Baruch Z. Ophir
c/o Louisin
Paris 10^e
148, Boulevard de Magenta

Sehr geehrter Herr Dr. Ophir,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 15. Januar 1971
bedauere ich, Ihnen mitteilen zu müssen, daß die von
Ihnen gewünschten Dokumente hier nicht vorliegen. Ich
habe die hier vorhandenen Teilbestände genauestens
durchgesehen, leider ohne Erfolg.

Ich bedauere, Ihnen nicht helfen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2) Diese Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 26. Januar 1971

H.

Schl

Gef. 27.1/Schl

zu 1) 1 Schrb. (Luftp.)

ab

27. JAN. 1971

U.

1p 1165 (25Kb)

V.

1) Vermeh: Von Herrn Stk. Flüher, Stk. Frankfurt/M., erfuhr ich heute telefonisch, daß der Beisitzerstatter des Kanada-Orts 47b 1163 im August 1970 abgestorben lebe, der Vorsitzende und der Beisitzer des Ortsrat jedoch noch nicht durchgebaut und unterzubringen seien; wenn damit zu rechnen sei, kann nicht gesagt werden.

2) 2. d. W.

27.1.71
H.

1/165 (RSK.R)

V.

1) Vernach!: Saben rief am Freitagvormittag R.R. Steinacher an und
berichtete an, daß er und R.R. Eggert am 1.2.71 zu einer Jungen-
vernehmung in anderer Sache in Berlin seien und bei dieser Gelegen-
heit mit Knecht, dem Unterrichts-Richter und der K.F.R. Führung
sprechen wollten.

R.R. Steinacher bat, da der Unterrichts-Richter nicht mehr zu erreichen
war, bei diesem die Anstellung am Sonderlehrkabinett zu
fortsetzen veranlassen, hoffwürde ein Sonderlehrkabinett für den 1.2.71.
Dies wurde ihm zugestellt und bei der Unterrichts-Richter
auch tel. erledigt.

18.1.71 H.

2/2-d.R.

1) Vermörk: Über das St.-Beweisrecht mit RR. Steinacher am 28.1.71 wurde vorstelliger danach Herr Pk. unterrichtet, der dazu mit, beim Unters.-Richter anzugeben, daß der Frankfurter Anwälten nur gemeinsam (Unters.-Richter + Stk.) gegenübergetreten wird.

Im Anschluss daran rief Herr Pk. Körner RR. Wermann an, da dieser Stadtverteidiger ist und von den Frankfurter Anwälten bisher beim Hellmuth vorliegt. Stk. Körner riegt bei RR. Wermannen, daß sich dieser mit dem Unters.-Richter in Verbindung setzt und zwar möglichst rechtzeitig bis zum 1.2.71 vorstellig. RR. Wermann erwiderte, daß er im Verlaufe des seines Bereitsstandes die Verteidigung konkreter wahrscheinlich nicht zu Ende führen werde und an RR. Körner als Nachfolger denke.

2) 2. d. PR.

28.1.71 H.

1p 1165 (RS & R)

VI.

1) Umriss: Herr H.R. Kühnle unterrichtete heute in meinem Besuchsal. Herr Kalbedel darüber, daß R.R. Wenzel, der Hochvertragsgegenpart aus über den bestehenden Beruf der Frankfurter Rechtsanwälte und Eggert informiert werden soll.

Mit Herrn Kalbedel wurde übereinstimmung darüber erzielt, daß mit den Frankfurter Anwälten öff. gemeinsam (Unters.-Richter + BKA) verhandelt werden sollte.

2) d. K.R.

29. 1. 71
H.

Vermerk: St. tel. Anhaupt der O. A. R. steht
- Frau Löper, App. 1016 - ist nun mehr für
Kunst überhaft rektiert für das Verfahren
H.R. Frankfurt 4 Ks 1163.

17. 2. 1971
H.

Vollzugsanstalt
U H A u. AA Berlin-Moabit
Buchnummer
688/71

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

H U N S C H E

Vorname (Rufname unterstreichen)

O t t o

Bekennnis*)—Staatsangeh.—Fam.—Stand u. Kinderzahl

ev. dtsch. verh. 2

Wohnung

Dettel/Westf., Körtlingstr. 14

Name und Wohnung der nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten usw.)

Ehefrau: Hildegard H., W.o.



Aufnahmemitteilung
Sta. Berlin 1 Ja 1/65

Geburtstag—Geburtsort—Kreis
15.9.11 Recklinghausen

Erlernter Beruf—Ausgeübte Tätigkeit
Rechtsanwalt

Zuletzt polizeilich gemeldet
dito

Hs.I Sp.9

Letzte Entlassung (Anstalt-Tag-Art und Höhe der Strafe oder Maßnahme)
1965 Frankfurt/M. U-Haft

Verteidiger

11.1.68

Tatgenossen
1983/67 Wöhrn, Fritz, 103/68 Boßhammer

Zugeführt (Gestellt) am-von

26.1.71 15.00 v. Straf. Kassel

Festgenommen am

Vorstrafen u. a.:	Zuchthaus	Gefängnis	Einschließung	Strafarsrest	Haft	Jugendstrafe	Geldstrafe
-------------------	-----------	-----------	---------------	--------------	------	--------------	------------

mal:

Sicherungsverwahrung	Arbeitshaus	Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt	Unterbringung in Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt	Jugendarrest	Fürsorgeerziehung
----------------------	-------------	---	---	--------------	-------------------

mal:

I. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Sta. Berlin 15.00 1 Ja 1/65 (RSHA)

An
Amtsgericht Tiergarten
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
Der Polizeipräsident
in Berlin Abt. K
Soziale Gerichtshilfe

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Mord U-Haft

Strafzeit: Beginn Ende Neues Ende (vgl. Vermerke)

in
15.00 1 Ja 1/65

II. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Strafzeit: Beginn Ende Neues Ende (vgl. Vermerke)

27. JAN. 1971

(Tag)

III. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Strafzeit: Beginn Ende Neues Ende (vgl. Vermerke)

Auf Anordnung
Heinrichs und
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Vfg.

1) Vermerk

Heute, am 4. Februar 1971, habe ich mit Herrn Staatsanwalt F l u h r e r von der StA Frankfurt/Main telefoniert. Herr StA F l u h r e r bestätigt, daß in dem dortigen H u n s c h e - Verfahren lediglich der Angeklagte Revision eingelegt habe. Herr StA F l u h r e r wurde darüber unterrichtet, daß die Rechtsanwälte Drs. S t e i n a c k e r und E g g e r t hier am 1. Februar 1971 angeboten haben, ihre Revision gegen das Frankfurter Urteil zurückzunehmen, falls dann im vorliegenden Verfahren nach § 154 StPO verfahren werde. Herr StA F l u h r e r erklärte, daß Rechtsanwalt E g g e r t ihm gegenüber kürzlich bereits eine ähnliche Andeutung gemacht habe.

Herrn StA F l u h r e r wurde weiterhin erklärt, daß die Frage des § 154 StPO hier zur Zeit erörtert werde. Er bat um möglichst alsbaldige Mitteilung, wenn hier eine Entscheidung getroffen sei. Über die Frankfurter Gnadenpraxis konnte Herr StA F l u h r e r nichts sagen.

2) Diesen Vermerk zu den HA

Berlin 21, den 4. Februar 1971

Staf.

Vermerk: Rudynack mit der U.K.A. ergab, daß für Kunde kein Interesse besteht. H.R. Fluhar, Frankfurt, wurde deshalb nochmals formell nachgefragt und erklärte, daß er jetzt durch O.H.-Rechtsanwalt angefordert worden. Er wird sich an die U.K.A. Schlender und Anklageerörterung voranlassen.

10.2.71 ff.

U. mit Anlagen

Herrn Generalstaatsanwalt bei dem
Kammergericht,
im Hause,
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Stief.

Einj
1. Febr. 1971
4. Jul. N.

Ich beziehe mich auf das dortige Schreiben vom 21. Januar 1971.

Für die angeregte Ergänzung der von mir an Herrn Prof. Dr. Phillip, Herrn Dr. Hiob und Herrn Dr. Meitzner unter dem 18. Januar 1971 gestellten Fragen sehe ich keinen Anlaß. Es ist aus ihnen mit genügender Deutlichkeit ersichtlich, daß sie sich ausschließlich auf etwa zu erwartende und damit in der Zukunft liegende Verschlechterungen des Allgemeinen- und Gesundheitszustandes des Angeschuldigten Boßhammer beziehen. Zu welcher Prognose die Ärzte kommen werden, wird davon abhängen, welche medizinisch gesicherten Befunde bei dem Angeklagten festzustellen und welche Konsequenzen aus diesen nach anerkannten Kenntnissen der medizinischen Wissenschaft zu ziehen sind. Bei der fachlichen Qualifikation und bei dem Umfang der gerichtsmedizinischen Erfahrungen der beauftragten Ärzte versteht es sich meines Erachtens von selbst, daß der Sicherheitsgrad einer etwaigen Prognose in ihren Stellungnahmen zum Ausdruck kommt.

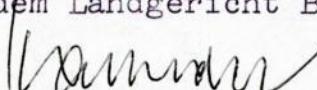
Der Ordnung halber darf ich darauf hinweisen, daß die in Absatz 2 des dortigen Schreibens gewählte Formulierung verschieden verstanden werden kann. Ich gehe jedoch davon aus, daß die dort gegen die Fragen erhobenen Bedenken sich gegen die Art ihrer Formulierung und nicht gegen die Fragen selbst richten. Die Bedenken vermag ich nicht zu teilen. Denn die zu 1., 2., erster Halbsatz und 4. gestellten Fragen rechtfertigen die Folgerung, die in ihnen angesprochenen Punkte könnten " von

den Ärzten praktisch unter keinen Umständen "ausgeschlossen" werden, schon ihrem Inhalt nach nicht. Die dortige Ansicht, es handele sich um Fragen, die eine Beantwortung nur nach einer Richtung zuließen, ist daher offensichtlich unbegründet. Im übrigen wird es erst vom Ergebnis der Beantwortung der Grundfragen abhängen, ob eine Beantwortung der weiteren Fragen in Betracht kommt.

Schließlich darf ich noch anregen, in Zukunft von dem nach dem Inhalt von Abs. 3 des dortigen Schreibens gewählten Verfahren abzusehen, Bedenken gegen Fragen, die im Wege richterlicher Anordnung an sachverständige Ärzte gerichtet werden, gegenüber den Ärzten und nicht zunächst gegenüber dem Richter zu äußern. Ich persönlich halte die umgekehrte Reihenfolge für angemessener und sachgerechter. Im übrigen wäre ich für eine Unterrichtung über den Inhalt der geführten Gespräche mit den Ärzten verbunden.

Berlin 21, den 29. Januar 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

Abschrift.

**Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht Berlin
3 VU 16. 69**

1 Berlin 21, den 18. Januar 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An den Vorstand der Untersuchungshaft-
anstalt, z.Hd. von Herrn Medizinaldirektor
Dr. Meitzner,

1 Berlin 21,

Alt-Moabit 12a.

Sehr geehrter Herr Dr. Meitzner !

In der Voruntersuchungssache gegen Friedrich Boßhammer
gibt mir Ihre Mitteilung vom 8. Januar 1971 in Anbetracht
des in ihr enthaltenen Ergebnisses der Untersuchung des
Angeschuldigten durch Prof. Dr. Phillip vom 5. Januar 1971
zu folgenden Fragen Anlaß:

1. Haben die bei dem Angeschuldigten festgestellten cerebralsklerotischen Veränderungen einen Umfang erreicht, der es wahrscheinlich macht, daß mit weiteren gewichtsmäßig steigenden Veränderungen gerechnet werden muß ?
2. Besteht zwischen den cerebralsklerotischen Veränderungen und der bei dem Angeschuldigten festgestellten reaktiven Depression ein Zusammenhang; möglicherweise mit der Folge, daß bei einer Zunahme dieser Veränderungen eine Vertiefung der Depressionen und zugleich eine Verstärkung der schon bisher durch die cerebralsklerotischen Veränderungen hervorgerufenen Symptome zu erwarten ist ?

- 3.) Falls ja, welche Auswirkungen können hieraus für den Gesundheitszustand und das Persönlichkeitsbild des Angeklagten entstehen; ist gegebenenfalls ein Persönlichkeitsabbau denkbar oder wahrscheinlich, der die intellektuellen Fähigkeiten des Angeklagten so erheblich beeinträchtigt, daß er seine Interessen, insbesondere gegenüber dem ihm drohenden Verfahren, nicht oder nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann ?
- 4.) Welche therapeutischen Maßnahmen stehen zur Verfügung, um mit Erfolg den Gesundheitszustand des Angeklagten zu bessern oder mindestens seine Verschlechterung zu verhindern ?

Ich darf Sie bitten, die vorstehenden insbesondere im Hinblick auf die Verhandlungs- und Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten gestellten Fragen aus ärztlicher Sicht zu würdigen und hierbei im Hinblick auf das von Ihnen schon hervorgehobene neurologisch-psychiatrische Übergewicht erneut Herrn Prof. Dr. Phillip und Herrn Dr. Hieb einzuschalten, den ich entsprechend unterrichten und beauftragen werde. Es liegt mir daran, eine möglichst umfassende Meinungsausprägung zu erhalten.

Die beantragte Einholung eines Obergutachtens habe ich im übrigen abgelehnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

gez. Halbedel.

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

Abschrift.

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht Berlin
3 VU 16.69

1 Berlin 21, den 18. Januar 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 0111

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn Dr. med. H i o b ,
Krankenhaus der Strafanstalt Tegel,

1 Berlin 27.

Seidelstraße

Sehr geehrter Herr Dr. H i o b !

In der Voruntersuchungssache gegen Friedrich Boßhammer -z.Zt. in der Krankenabteilung der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.Buch-Nr. 103.68 - hat mir Herr Dr. Meitzner auf meine Veranlassung im Zusammenhang mit einem Antrag des Verteidigers des Angeklagten auf Einholung eines Obergutachtens zur Frage des Gesundheitszustandes des Angeklagten und seiner Haftfähigkeit die in der Anlage beigefügte Mitteilung vom 8.Januar 1971 mit einer Äußerung von Herrn Prof.

Dr. Phillip übersandt. Ich habe den Inhalt dieser Mitteilung zum Anlaß genommen, Herrn Dr. Meitzner die aus der Anlage ersichtlichen Fragen zu stellen. Im Hinblick darauf, daß Sie sich schon wiederholt zu dem Gesundheitszustand des Angeklagten gutachtlich geäußert haben, darf ich auch Sie erneut bitten, sich zu den von mir aufgeworfenen Fragen möglichst im Zusammenwirken mit Herrn Prof. Dr. Phillip und Herrn Dr. Meitzner zu äußern.

Mit vorzüglicher H e c h a c h t u n g !

gez. Halbedel.

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

2 Anlagen.

**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

1 Berlin 21, den 8. Januar 1971
Alt-Moabit 12 a
Fernruf: 352701 } (933) App: 1052

Der Leitende Arzt

An den

Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

11. JAN. 1971

11. JAN. 1971

- III VU 16.69 -

B e r l i n 21

Betr.: Friedrich B O B h a m m e r, geb. 20.12.06,
Bezug: Dortige Anfrage vom 21.12.70.

B. ist weiterhin auf der hiesigen inneren Abteilung untergebracht und befindet sich somit unter ständiger ärztlicher Überwachung. Internistisch ist keine Befundänderung eingetreten (siehe Vorbericht vom 24.9.70). Wegen seiner reaktiven Depression bei allgemeiner Gefäßsklerose und Kopfneuralgien bei degenerativen Halswirbelsäulenveränderungen wird er mit Psychopharmaka, Vitaminen und durchblutungsfördernden Medikamenten behandelt, im Bedarfsfall mit Schmerzmitteln.

Es besteht ausserdem eine Innenohrschwerhörigkeit und ein chronischer Tubenkatarrh, der mit Tropfen und Rotlichtbestrahlungen behandelt wird. Die Herz-Kreislaufverhältnisse sind regelrecht, der Blutdruck normal, die Herzstromkurve (EKG) ist ohne path. Befund. Die Blut- und Urinbefunde sind normal, das Gewicht konstant.

B. ist in einer Gemeinschaftszelle untergebracht und fügt sich gut ein, berät seine Mitgefangenen und nimmt regelmässig an der Freistunde teil.

Am 5.1.71 hat sich Prof. Dr. Phillip nach einer erneuten Untersuchung wie folgt geäußert:

" In seiner Weitschweifigkeit, Logorrhoe und Affektlabilität bietet Pat. das Bild cerebralsklerotisch veränderten Menschen. Hinzu kommt die anhaltende situationsbedingte Depression. In neurologischer Hinsicht ist z.Zt. eine Schwäche im re. Facialisgebiet festzustellen. Die Nasolabialfalte ist gegenüber li. mehr verstrichen, der Mundwinkel hängt etwas. Diese Symptome sind m.E. mit den cerebr. Durchblutungsstörungen in Zusammenhang zu sehen.
Im Vordergrund steht jedoch die oben erwähnte depressive Reaktion, die auch jede therapeutische Maßnahme auf org. Gebiet negativ beeinflusst. Besserung kann nur durch eine Änderung des Milieus erfolgen, dazu gehört auch, dass Pat. erfährt, wann er mit einem Abschluss seines Verfahrens rechnen kann. In den zwei Jahren hat sich der Zustand des Pat. merklich verschlechtert. "

Es ist nicht ersichtlich, welche "ärztlichen Erkenntnis - und Behandlungsmöglichkeiten" in einem anderen Krankenhaus herangezogen werden könnten. Es stehen uns Fachärzte aller Disziplinen zur Verfügung; evtl. Spezialuntersuchungen könnten - falls erforderlich - jederzeit ambulant durchgeführt werden.

Selbstverständlich besteht jederzeit die Möglichkeit, unsere Befunde durch einen

.//.

Sachverständigen überprüfen zu lassen, dem alle unsere Unterlagen
- mit Einverständnis des Pat. - zur Verfügung stehen.

Wenn dies von Seiten des Gerichtes im Gegensatz zu uns für notwendig gehalten wird, sollte es sich hierbei allerdings nicht um einen Internisten handeln, da internistischerseits keinerlei Zweifel an seiner Haftfähigkeit bestehen, sondern um einen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie. Die Verschlechterung seines Zustandes liegt auf diesem Fachgebiet; sie ist u.E. verursacht durch die ungewöhnlich lange Untersuchungs-Haftdauer von nunmehr 3 Jahren, bei der eine Entwicklung und Verschlimmerung seelischer Schäden - wie bei B. - unvermeidbar ist.



(Dr. med. Heitzner)
Leitender Medizinaldirektor

Me.

Vfg.

†) Zu schreiben - unter Beifügung des hiesigen Schreibens vom 21.Januar 1971 -

Urschriftlich mit einer Anlage

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin,

Herrn Landgerichtsdirektor H a l b e d e l

übersandt.

In Beantwortung des dortigen Schreibens vom 29.Januar 1971 und im Anschluß an die denselben Gegenstand betreffenden mündlichen und fernmündlichen Unterredungen darf ich folgendes versichern:

Die im zweiten Absatz meines Schreibens vom 21.Januar 1971 genannten Bedenken richten sich nicht gegen die den Ärzten unter dem 18.Januar 1971 mitgeteilten Fragen, sondern lediglich gegen deren Formulierung.

Wenn diese Bedenken mit den Ärzten unmittelbar erörtert worden sind, so geschah das in der sicheren Annahme des dortigen Einverständnisses im Hinblick auf die telefonische Unterredung vom 14.Januar 1971. Ich darf ausdrücklich erklären, daß ich mit der im vorletzten Absatz des dortigen Schreibens vom 29.Januar 1971 gegebenen Anregung grundsätzlich voll übereinstimme.

Im Mittelpunkt der ausführlichen persönlichen Rücksprache mit Dr. M e i t z n e r und der knappen fernmündlichen Unterredung mit Prof. P h i l l i p stand die außerordentlich lange Untersuchungshaft des Angeklagten

B o ß h a m m e r , die sich auf seinen Gesundheitszustand naturgemäß nachteilig ausgewirkt habe, ohne daß derzeit eine Haft- oder Verteidigungsunfähigkeit unmittelbar bevorstehen dürfte. Wie diese Fragen in Zukunft zu beurteilen sein werden, sei ungewiß. Eine Verschlechterung des Zustandes des Angeklagten sei keineswegs ausgeschlossen; denkbar sei aber auch - so insbesondere Prof. P h i l l i p - , daß sich die Beschwerden B o ß h a m m e r s nicht progressiv verhalten würden. Herr Dr. M e i t z n e r wies insbesondere darauf hin, daß nicht gesagt werden könne, wie B o ß h a m m e r reagieren werde, wenn der Zeitpunkt der Hauptverhandlung in unmittelbare Nähe gerückt sei.

Mein Schreiben vom 21.Januar 1971 habe ich wieder beigefügt in der Annahme, daß von den übrigen Anlagen des dortigen Schreibens vom 29.Januar 1971 Durchschriften dort vorhanden sein werden.

2) Diese Vfg. zu den HA

Berlin 21, den 4.Februar 1971

H.

Schl

gef.9.2/Schl

zu 1) 1 Schrb. ab
mit Aut.

9. FEB. 1971

N.

Vfg.

1) V e r m e r k

Nach Eingang der Gutachten über die Haft- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten B o ß h a m m e r informierte ich soeben fernmündlich Herrn KGR Z e l l e , Berichterstatter beim 1. Strafseminat des Kammergerichts. Herr Z e l l e bat darum, ihm die Gutachten alsbald direkt zuzusenden. Der Senat habe noch nicht entschieden.

2) Zu schreiben - unter Beifügung der Anlagen -

Untersuchungshaft

Mit 9 Blättern

dem
Herrn Berichterstatter
des 1. Strafseminats
des Kammergerichts,

Herrn Kammergerichtsrat Z e l l e

auf die fernmündliche Unterredung vom heutigen Tage mit dem Unterzeichner

zu den dort befindlichen Vorgängen im Verfahren gegen Friedrich B o ß h a m m e r und Otto H u n s c h e wegen Mordes vorgelegt.

Nach den Gutachten der Sachverständigen ist der Angeklagte B o ß h a m m e r weiterhin haft- und verhandlungsfähig.

Die am 2. Februar 1971 vom Untersuchungsrichter angeforderten Gutachten über die Haft- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten H u n s c h e liegen noch nicht vor.

3) Diese Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 5. Februar 1971

gef.5.2/Schl

zu 2) 1 Schrb. m. Anl. *ab*

5. FEB 1971 N.

h-

Schl

Vfg.

1) V e r m e r k

Herr Kammergerichtsrat Z e l l e vom 1. Strafsenat erbat gestern wegen der Haftvorlage B o ß h a m m e r und H u n s c h e meinen Anruf. Bei dem Telefonat gab er zu erkennen, daß er dazu neige, dem Senat wohl Haftfortdauer bezüglich beider Angeklagter vorzuschlagen. Bei H u n s c h e geht er von der zeitigen Höchstfreiheitsstrafe von 15 Jahren aus und neigt der Auffassung zu, daß erst bei insgesamt 10 Jahren anrechnungsfähiger Haftzeiten Haftverschonung gewährt werden könne. Diesmal werde also wohl noch auf Haftfortdauer zu erkennen sein. Ich informierte Herrn Z e l l e über die Bestrebungen der Frankfurter Verteidiger auf Einstellung des hiesigen Verfahrens gemäß § 154 StPO und unsere Haltung hierzu.

2) Zu schreiben

Mit

Untersuchungshaft!

3 Halbheften (orange)

dem Berichterstatter
des 1. Strafsenats
des Kammergerichts,

Herrn Kammergerichtsrat Z e l l e

auf das gestrige Telefonat mit dem Unterzeichner

zu den dort befindlichen Vorgängen in der Voruntersuchungssache gegen Friedrich B o ß h a m m e r und Otto H u n s c h e vorgelegt.

Die Internierungshaftzeiten des Angeklagten H u n s c h e ergeben sich aus dem Spruchgerichtsvorgang (Urteil vom 14. Oktober 1947 S.2/3,7) sowie dem Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/Main - 4 Ks 1/63 - vom 3. Februar 1965 (S.12/13). Er war danach vom 5. September 1945 bis 5. April 1946 als angeblicher Regierungsrat im "Reichsfinanzministerium" in Österreich interniert und ^{in Deutschland wegen seiner Tätigkeit im RFIH} danach vom 17. Mai 1946 bis 14. Oktober 1947, dem Tage des Spruchgerichtsurteils. Die Untersuchungshaft vom 17. Mai 1946 bis 14. Oktober 1947 wurde vom Spruchgericht ^{internier} voll auf die erkannte Strafe von 2 Jahren und 3 Monaten angerechnet und die Reststrafe bis zum 17. August 1948 verbüßt.

Eine anrechnungsfähige Internierungshaftzeit H u n s c h e s besteht deshalb nicht mehr, da sie bereits voll durch die Strafe aus dem Spruchgerichtsurteil verbüßt ist.

Die Zeit vom 5. September 1945 bis 5. April 1946 (7 Monate) ist nicht anrechnungsfähig, da sie im Ausland wegen eines anderen Sachverhaltes verhängt wurde. Schon das Spruchgericht hatte sie deswegen seinerzeit zu Recht nicht berücksichtigt. Die Anrechnung der weiteren Internierungs- und Strafhaft von insgesamt zwei Jahren und 3 Monaten ist - wie der BGH in dem beigefügten Urteil vom 20. Mai 1963 gegen H u n s c h e (S.22,3/4) feststellt, unzulässig. Die vom BGH aufgestellten Grundsätze gelten auch unter der Neufassung des § 60 StGB, da weiterhin auf die "Tat" abgestellt wird. "Tat" im Spruchkammerverfahren war jedoch - wie der BGH ausführt - allein das Organisationsdelikt der Zugehörigkeit zur Gestapo, und nicht der nunmehr erhobene Mordvorwurf.

Der BGH kann im Auschwitz-Revisionsurteil - 2 StR 280/67 -, Urteil vom 20. Februar 1969 (NJW 69, 2056 f.), schwerlich eine andere Rechtsauffassung vertreten haben, da zu diesem Zeitpunkt die Neufassung des § 60 StGB noch nicht in Kraft war.

Eine Anrechnung der Internierungshaft nach § 60 StGB ist daher m.E. weiterhin unzulässig; diese Zeit könnte allenfalls bei der Strafzumessung ^{z.B.} im Gnadenverfahren berücksichtigt werden.

Die Untersuchungshaftzeiten des Angeklagten H u n s c h e ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 3. Februar 1965 (S.1, 13/14). Er hat sich danach vom 23. Mai bis 18. Juni 1957, vom 18. November 1960 bis 8. Februar 1963 und vom 25. April 1963 bis 3. Februar 1965 (also rund 4 Jahre und 1 Monat) in Untersuchungshaft für das Frankfurter Verfahren befunden.

2) Diese Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 9. Februar 1971

h-

Schl

gef. 9.2/Schl

zu 1) 1 Schrb. ab mit
Aul.

9. FEB. 1971

N.

Vfg.

1) Vermerk

Bei den im Schreiben des Generalkonsulats in New York vom 13.Januar 1971 genannten Zeugen handelt es sich um Hartmann- bzw. 37.Osttransport-Zeugen bis auf den Zeugen Gabriel E s k e n a z i , der als TransportZeuge Griechenland/Auschwitz gegen H u n s c h e in Betracht gekommen wäre.

Abgesehen davon, daß die Anschriften dieser Zeugen nicht ermittelt werden können, kann auf ihre Bekundungen nunmehr auch verzichtet werden.

Bei den im Schreiben des Generalkonsulats in Los Angeles vom 13.Januar 1971 genannten Zeugen handelt es sich um Transportzeugen Saloniki-Auschwitz. Für sie gilt das gleiche wie für die zuvor genannten Zeugen.

2) Zu schreiben

An das
Dezernat Int AR

zu Int AR 303/70

Betrifft: Strafverfahren gegen den vormaligen SS-Obersturmführer Richard H a r t m a n n
Voruntersuchungssache gegen den vormaligen SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e u.a.;
hier: Vernehmung von Zeugen durch einen deutschen Konsul im Ausland
Bezug: Dortiges Schreiben vom 28.Januar 1971 mit u.a. Schreiben des Generalkonsulats Los Angeles vom 13.Januar 1971

Ich bitte, dem Generalkonsulat in Los Angeles mitzuteilen,
daß das hiesige Vernehmungsersuchen hinsichtlich der
Zeugen Mr. und Mrs. Taboch sowie der Zeugin
Mrs. Kapuano als erledigt angesehen werden mag.

3) Diese Vfg. zu Bd. CXII d.A., Durchschrift z.d.HA

Berlin 21, den 5. Februar 1971

Stief
Staatsanwalt

Schl

gef.9.2/Schl
zu 2) 1 Schrb.

Vfg.

1. Zu schreiben:

Urschriftlich

mit 3 Blatt Anlagen

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
Herrn Landgerichtsdirektor Halbedel

übersandt

mit folgender Stellungnahme zu den Anträgen des Verteidigers,
Rechtsanwalt Möller, vom 5. Februar 1971:

M. E. können beide benannten Zeugen keine für das vorliegende
Verfahren wesentlichen Bekundungen machen.

Das Verhalten des Angeklagten Boßhammer in
seiner privaten, insbesondere familiären, Sphäre läßt keinen
Rückschluß auf sein Verhalten im dienstlichen Bereich zu. Es
~~ist~~ ^{vergl. 2. B.} durchaus denkbar, daß auch Himmler, Heydrich oder Eichmann
"Pantoffelhelden" gewesen sind. Zudem hat der Angeklagte
Boßhammer gerade in den Zeiträumen, für die ihm strafbare
Handlungen vorgeworfen werden, nicht mit seiner Familie zusammen-
gelebt. Der Erlaß des Führerbefehls Nr. 1 ist eine historische
Tatsache, für die es einer Beweiserhebung durch Zeugenverneh-
mungen nicht bedarf. Abwegig muß es erscheinen, die insoweit
im Rüstungsministerium geübte Praxis heranziehen zu wollen
als Parallelle für die Übung im Judenreferat.

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 10. Februar 1971

Stief

Staatsanwalt *A.*

2. Z. d. HA.

Ad.

zu 1) 1 Schr mit Auf. al
10. FEB. 1971 N.

HA
**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

1 Berlin 21, den 29. Januar 1971
Alt-Moabit 12 a
Fernruf: 352701 } App.: 1052
(933) }

233

Der Leitende Arzt

An den

Untersuchungsrichter III bei dem Landgericht Berlin
- 3 VU 16.69 -

B e r l i n 21

Betr.: Friedrich B o ß h a m m e r, geb. 20.12.06

Bezug: Dortige Anfrage vom 18.1.71, 3 VU 16.69.

1 Anlage zum Verbleib (Äußerung Dr.Hiob vom 22.1.71).

In Übereinstimmung mit Prof.Phillip und Dr.Hiob ist festzustellen, dass B. immer noch haft- und verhandlungsfähig ist.

Zu den gestellten Fragen 1) - 4) ist grundsätzlich zu sagen, dass Voraussagen über psychisch bedingte Verhaltensstörungen (mit oder ohne gleichzeitige organische Veränderungen) nur unter grösstem Vorbehalt gemacht werden können, insbesondere dann, wenn die auslösenden Faktoren (ungewöhnlich lange Untersuchungshaftdauer bei Möglichkeit ~~unbegrenzt~~ lebenslanger Freiheitsstrafe) fortbestehen.

zu 1) Die bei B. anzunehmenden cerebralsklerotischen Veränderungen werden sich naturgemäß verstärken. Art und Umfang, evtl. Symptomatik und weitere Folgen sind nicht voraussehbar.

zu 2) möglich. Hierbei ist allerdings zu bemerken, dass der Zusammenhang kein Kaiser ist.

zu 3) auch das ist möglich. Da dem Vernehmen nach die Vorbereitungen für den späteren Prozess noch sehr lange Zeit in Anspruch nehmen werden, muss eine Vertiefung des depressiven Syndroms auch als wahrscheinlich angesehen werden. Welche Auswirkungen dies auf seine "Verteidigungsfähigkeit" haben wird, kann nicht gesagt werden.

zu 4) keine. >

Herr Prof.Phillip hat sich am 28.1.71 wie folgt geäußert:

Es sind zu unseren Äußerung vom 5.1.71 keine weiteren Erklärungen notwendig.

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 des Schreibens des Herrn Untersuchungsrichters vom 18.1.71 ergibt sich bereits zutreffend aus dem Bericht des Lt.Med.Dir.Dr.Meitzner.

Zu 3 ist lediglich zu erörtern, dass die intellektuelle Leistungsfähigkeit erst in einem rel. späten Zeitpunkt eines org. Abbauprozesses Einbuße erleidet. Im Vordergrund steht bei B. eine Gemütsverstimmung !

Wenn die Untersuchungsbehörden nicht in der Lage sind, eine angemessene Frist für den Ablauf eines Verfahrens zu setzen, den Pat. im Zustand der Ungewissheit belassen und damit nicht zur Besserung der psychischen Verstimmung beitragen, so kann in einem derartigen Fall nicht dem Arzt die Verantwortung für die Haftfortdauer bzw. Unterbrechung der U.-Haft über die Brücke der Haftunfähigkeit zugemutet werden. "

Um bei diesem schwierigen Sachverhalt von ärztlicher Seite möglichst Klarheit herzustellen, muss zugegeben werden, dass verwertbare Erfahrungen über die Auswirkungen exorbitanter Untersuchungshaftdauer in Kapitalsachen kaum vorliegen. Hier dürften die individuellen Unterschiede so gross sein, dass Prognosen im Einzelfall nicht möglich sind. Es wird sich auch schließlich erst im Prozess selbst herausstellen, ob die Belastungen der Verhandlungen bewältigt werden und die Verteidigungsfähigkeit ausreichend vorhanden ist. Hierzu müsste ein Psychologe Stellung nehmen.

(Dr. Meitzner)
Leit. Med. Direktor

Me.

**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

1 Berlin 21, den 22. Januar 1971
Alt-Moabit 12 a
Fernruf: 352701 } App.:
(933) }

235

An den

Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin
- 3 VU 16.69

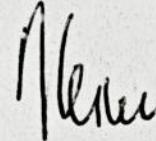
B e r l i n 21

Betr.: Friedrich Boßhammer, Gef.B.Nr. 103/68.

Herr Boßhammer wurde heute von mir exploriert und untersucht, dabei konnte ich ausser der rechtsseitigen Facialisschwäche am Augenhintergrund keine besonderen Veränderungen feststellen. Es besteht lediglich bei angedeuteter Schielstellung des re.Auges ein leichtes Augenzittern.

Geistig sind keine Ausfälle zu erkennen. Die intellektuellen Fähigkeiten sind intakt. Ausser einer gewissen Weitschweifigkeit, sentimental Rührseligkeit und einer Larmoyanz besteht ein depressives Syndrom, das als Reaktion auf die lange Haftzeit zu erklären ist.

Herr Friedrich Boßhammer ist trotz der angegebenen Beschwerden, wie Schlafstörungen, Gliederbeben, Kopfschmerzen, Verschlechterung des Gehörs und der Sehfähigkeit, haft - und vollzugstauglich sowie terminsfähig.



(Dr.med.Hiob)
Med.Direktor

Me.

13.) In der Voruntersuchungssache
 gegen Friedrich Böshammer und andere,
hier nur
 gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunnsche,
 geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
 -zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
 Gef.-Buch-Nr. 688.71-,
 wegen versuchten Mordes u.a.

soll der Angeklagte auf seinen Gesundheitszustand,
 insbesondere seine Haft- und Verhandlungsfähigkeit,
 von Dr. Meitzner, Prof. Dr. Phillip und
 Dr. Hiob untersucht und begutachtet werden.

Es bleibt den Ärzten überlassen, ob sie es für erforderlich halten, frühere Untersuchungsergebnisse aus Frankfurt und der Strafanstalt Kassel herbeizuziehen.

Berlin 21, den 2. Februar 1971

Landgericht, Der Untersuchungsrichter III

Wainder

Landgerichtsdirektor

- 14.) Begl. Abschriften von 3) an:
 a) den Angeklagten Hunnsche
 b) Verteidiger, RA. Weimann
 c) Dr. Meitzner, Prof. Dr. Phillip und Dr. Hiob
- 5.) Abschrift von 3.) zur Kenntnisnahme an Rechtsanwalt
 Steinacker, Frankfurt/Main,
 Kleine Wiesenau 1

INSTITUT FÜR FORENSISCHE PSYCHIATRIE
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

Herrn
Landgerichtsdirektor
Halbedel
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

1 Berlin 45, den 18.2.1971
Limonenstraße 27
Fahrverb.: Omnibus 48 (Asternplatz)
Fernruf: 76 73 14/15

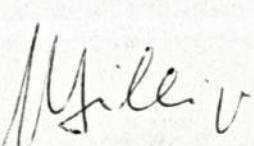
Tagebuch-Nr. Ph/kö

In der Voruntersuchungssache gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunsche, geb. am 15.9.1911 in Recklingshausen, z.Zt. Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr.: 688/71, wegen versuchen Mordes, Az.: 1 Js 1.65 (III VU 16.69), teile ich mit, daß ich den Beschuldigten Otto Hunsche am 13.2.1971 in der U-Haftanstalt Moabit untersucht habe.

H. erwies sich als ansprechbar, kontaktfähig und voll orientiert. Anzeichen einer psychischen Erkrankung bzw. eines ^{hez} erblich fortgeschrittenen, die Geistesfähigkeit beeinträchtigenden Altersabbaues ließen sich nicht feststellen. Die bei ihm zu beobachtende depressive Verstimmung mit Neigung zur Klagsamkeit und Angstreaktionen ist im Zusammenhang mit seiner derzeitigen Belastungssituation zu sehen.

Nach dem erhobenen Befund ergeben sich psychiatrischerseits z.Zt. keine Krankheitsmerkmale, die die Annahme einer Haftunfähigkeit rechtfertigen könnten.

Prof. Dr. med.


(Phillip)

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

Krankenhaus
der
Berliner Vollzugsanstalten
Psychiatrisch - Neurologische Abteilung
1 Berlin 27, Seidelstraße 39

1 Berlin 27, den 23. Februar 1971

An den

Untersuchungsrichter beim
Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstr. 91

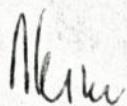
Az.: III Vu 16/69
1 Js 1.65 (Rsha)

In der Voruntersuchungssache gegen den
Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunsche, geb. 15.9.1911,
Gef.B.Nr. 688/71, erstatte ich ein

G u t a c h t e n.

Am 17.2.1971 wurde Herr Otto Hunsche von mir ein-
gehend exploriert; dabei konnten keinerlei Anhaltspunkte
für geistige Ausfallserscheinungen festgestellt werden.
Insbesondere fanden sich keine Anhaltspunkte für das Vorlie-
gen eines geistigen Abbaus, einer geistigen Störung oder
einer schweren Depression. Es liegt lediglich ein depressi-
ver Verstimmungszustand mit Weinerlichkeit und Affektlabi-
lität vor, der aufgrund der längeren Haftzeit und der Über-
zeugung, unschuldig zu sein, durchaus verständlich ist.

Herr Otto Hunsche ist haft- und verhandlungsfähig.


(Dr. Hiob)
Medizinaldirektor

en

Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten

Der leitende Arzt

Berlin 21, den

Alt-Moabit 12 a

Fernruf: 352701

(933)

1. März 1971

App.: 1052



An den
Leiter der
Untersuchungshaft- und
Aufnahmeanstalt Moabit

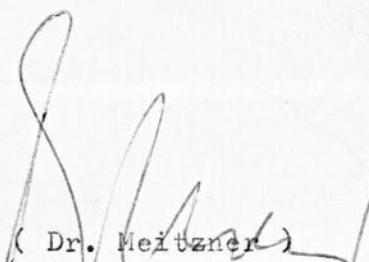
Betr.: Den Untersuchungsgefangenen Otto Heinrich Hunsche,
geb. 15.9.1911 in Recklinghausen;
Az.: III VU 16.69 / 1 Js 1.65 (RSHA)

Bezug: Berichtsauftrag vom 2.2.1971

Der Obengenannte wurde auftragsgemäß heute von mir untersucht.
Es stehen umfangreiche Unterlagen über die hiesige Behandlung,
einschließlich zahlreicher Untersuchungsergebnisse auch aus
Frankfurt/Main und Kassel zur Verfügung.

Nach den vorliegenden Befunden besteht internistischerseits Haft-
und Verhandlungsfähigkeit.

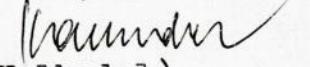
H. wird laufend anstaltsärztlich überwacht und entsprechend
behandelt; evtl. notwendige fachärztliche Kontrollen können
jederzeit durchgeführt werden.


(Dr. Meitzner)
Ltd. Med. Direktor

1 | An den Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht, z.Hd. von
Herrn Staatsanwalt Stief,
im Hause,

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum dortigen
Verbleib.

Berlin 21, den 9.3.1971


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

Zentralstelle der Staatsanwaltschaft z.Z. Berlin, 4.2.1971
in Köln

- 24 Js 1/66 (Z) -

An den
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
1 Berlin

Für das Ermittlungsverfahren der Zentralstelle in Köln
betreffend die Endlösung der Judenfrage in Frankreich
(gegen Dr. Best u.A.) erbitte ich aus dem Verfahren 1 Js 1/65
(RSHA) je eine Ablichtung

- a) aus dem Regionalordner VI - Frankreich - (Nr. 67) der
dort näher bezeichneten Dokumente;
- b) aus dem Zeugenordner BdS Belgien, Frankreich, Niederlande
(Nr. 27) der Vernehmungsniederschriften
 - 1) Kurt Asche,
 - 2) Ernst Heinrichsohn,
 - 3) Hans Henschke,
 - 4) Dr. Helmut Knochen.

Kelkel
(Kelkel)
Staatsanwalt

Vfg.

1) Zu schreiben - unter Beifügung der anliegenden
An die Ablichtungen - per Luftpost -
Zentralstelle
der Staatsanwaltschaft Köln
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt K e l k e l

5 K ö l n
Appellhofplatz

zu 24 Js 1/66 (Z)

Sehr geehrter Herr Kelkel,

als Anlage übersende ich Ihnen die bei Ihrem
kürzlichen Besuch hier ^{bezeichneten} ~~besichtigten~~ Blätter in
Ablichtung.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

- 2) Durchschrift ds.Vfg. mit dem 1 AR (RSHA) 419/64 betref-
fenden Anforderungsschreiben zum P.H.
- 3) Diese Vfg. mit dem 1 Js 1/65 (RSHA) betreffenden
Anforderungsschreiben z.d.HA

Berlin 21, den 15.Februar 1971

H.

gef. 15.2/Schl
zu 1) 1 Schrb.m.Anl.
(Luftpost)

ab am

15.2.71
N.

Schl

Vfg.

1) Y e r m e r k

Ich besprach soeben mit Herrn Regierungsrat Scholz von der Senatsverwaltung für Justiz u.a. die Form, auf der ihm künftig Rechtshilfeangelegenheiten vorzulegen seien. Herr Scholz bearbeitet nunmehr anstelle von Herrn Ersten Staatsanwalt Seebert die Masse unserer Rechtshilfesachen, die das Ausland betreffen. Er erklärte, ihm genüge es, wenn ihm die Vorgänge in der Form vorgelegt würden, wie es bisher zwischen uns und Herrn Seebert üblich gewesen sei. Vorlage in Berichtsform halte er nicht für erforderlich, zumal die Neuordnung der Rechtshilfezuständigkeiten den Zweck verfolge, den Verfahrensablauf rationeller zu gestalten.

Im Anschluß an das Gespräch mit Herrn Scholz trug ich die Angelegenheit Herrn AL 5 vor.

Es soll auch künftig die bisher übliche Form verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um einen besonders wichtigen Vorgang, von dem Herr Chef Kenntnis erhalten sollte. In solchen Fällen ist zu berichten, während in den laufenden Routinevorgängen wie bisher zu verfahren ist.

2) Herrn AL 5

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme

*Manch: Ich habe die Verab. auf 17.2.1971 Morgen
durchzuführen. Nur das ist mit der oben (Kreisgruppe
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme*

3) Zu den HA

Berlin 21, den 15. Februar 1971

h-

HA

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1) Zu schreiben

Mit einem Vermerk

dem Senator für Justiz
- IV C -

-z.Hd. von Herrn Regierungsrat S c h o l z
o.H.V.i.A. -

1 B e r l i n 19
Amtsgerichtsplatz 1

zum dortigen Vorgang Int AR 2083/70

auf das heutige Telefonat mit dem Unterzeichner
auf kurzem Wege vorgelegt.

Wie sich aus meinem als Anlage beigefügten Vermerk vom
heutigen Tage ergibt, ist die Zeugin C r o v e t t i
verstorben. An ihrer Stelle soll die Zeugin
B a l c o n e vernommen werden. Ist auch deren Ver-
nehmung nicht möglich (Tod, unzutreffende Anschrift o.ä.),
soll die Zeugin V i t t a in Belfiore vernommen werden.

2) Zu den Akten

Berlin 21, den 15. Februar 1971

Hölzner
Staatsanwalt

Schl

gef. 16.2/Schl
zu 1) 1 Schb.

Vermerk

Mit Rechtshilfeersuchen vom 1. Dezember 1970

- Int AR 2083/70 - an das Amtsgericht Mailand wurde
u.a. um Vernehmung der Zeugin

Nina Crovetti, geb. Neufeld,
zuletzt wohnhaft gewesen in Mailand,
Via Venezian 14,

am 27. oder 28. April 1971 gebeten. Nach einer hier
kürzlich eingegangenen Mitteilung aus Italien ist
Frau Crovetti jedoch verstorben.

An ihrer Stelle soll - in meiner und eines Dolmetschers
Anwesenheit - am vorgesehenen Terminstage (27. oder
28. April 1971)

Frau Edwige Balcone,
soweit hier bekannt wohnhaft in Mailand,
Via Giustiniano 6,

durch einen zuständigen italienischen Richter als
Zeugin vernommen werden.

Für den Fall, daß die Vernehmung von Frau Balcone
nicht möglich sein sollte, soll am folgenden Tage

Frau Trieste Vitta in Belfiore,
wohnhaft in Mailand, Via Bertacchi 2,
vernommen werden. Kann Frau Balcone jedoch ver-
nommen werden, dann bedarf es der Vernehmung der Zeugin
Vitta in Belfiore nicht.

Frau B a l c o n e und Frau Vitta in Belfiore wurden als Jüdinnen in Italien festgenommen, in das Lager Fossoli di Carpi bei Modena eingeliefert, dort mehrere Monate inhaftiert und Anfang August 1944 nach Auschwitz/Birkenau deportiert. Sie sollen Angaben über ihre Erlebnisse in der Zeit von ihrer Verhaftung bis zu ihrer Befreiung bei Kriegsende machen und insbesondere über die Zustände im Lager Fossoli di Carpi, über eventuelle Besuche des Angeschuldigten B o B h a m m e r in diesem Lager, über die Umstände, die zu ihrer Deportation führten, sowie über Zahl und Schicksal der mit ihnen zusammen deportierten Personen berichten.

Die Vernehmung der Zeugin B a l c o n e wird voraussichtlich mindestens einen halben Tag, möglicherweise aber noch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Für die Zeugin Vitta in Belfiore gilt gegebenenfalls das gleiche.

Berlin 21, den 15. Februar 1971

H ö l z n e r

(Hölzner)
Staatsanwalt

Sohl

HA

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1) Folgender Text ist zu übersetzen:

Frau Dr. Eloisa Ravenna
c/o Centro di Documentazione
Ebraica Contemporanea
20145 M i l a n o (Italia)
Via Eupili 6

.....

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.Januar 1971

Sehr geehrte gnädige Frau,

für Ihr Schreiben vom 21.Januar 1971, die darin enthaltenen Auskünfte und die beigefügten Anlagen darf ich Ihnen herzlich danken. Ihre freundliche Unterstützung fördert meine Ermittlungen in erheblichem Umfange. Die fehlerhafte Adressierung meiner letzten Schreiben bitte ich zu entschuldigen.

Ermittlungen über die Transporte, die aus Italien nach Bergen-Belsen, Buchenwald oder Ravensbrück gingen, sind nicht notwendig, weil diese Transporte dem Angeschuldigten B o S h a m m e r nicht zur Last gelegt werden. Die Befragung von Personen, die diese Transporte überlebt haben, über die Transportbedingungen und das Schicksal der Transportteilnehmer kann daher entfallen. Derartige Umstände interessieren nur, soweit es sich um die Jahre 1944 von Italien nach Auschwitz/Birkenau abgewickelte Transporte handelt.

Personen, die die Deportation nach Bergen-Belsen, ^{Ravensbrück} Buchenwald, oder in andere Lager in Deutschland überlebt haben, sind jedoch dann von Bedeutung für das Verfahren, wenn sie über die Verhältnisse in Fossoli di Carpi, über von dort aus nach Auschwitz/Birkenau abgegangene Transporte und insbesondere zur Person des Angeschuldigten sowie seiner Mitwirkung an der "Endlösung der Judenfrage" in Italien Bekundungen machen können. Von Interesse sind weiterhin Angaben über die Mitarbeiter des Angeschuldigten in Verona, bei den einzelnen Außenkommandos des BdS Italien und im Lager Fossoli di Carpi. Die Befragung von Überlebenden der Transporte nach Bergen-Belsen, Buchenwald oder Ravensbrück ist deshalb nur insoweit notwendig, als die in Betracht kommenden Personen Angaben zu den vorstehend erörterten Fragen machen können.

Die im Frühjahr 1967 eingeholten Zeugenaussagen im Dortmunder Verfahren sind mir zum größten Teil bekannt. Die erneute Befragung einiger bereits damals gehörter Zeugen ist teilweise darauf zurückzuführen, daß die früheren Aussagen einige Fragen offenließen. Es wäre deshalb durchaus sinnvoll, den damals vernommenen Personen, die noch keine Fragebogen erhalten haben, solche zu übersenden, sofern sie in dem vorstehend geschilderten Sinne bedeutsame Angaben machen können.

Wegen der Auswertung staatlicher italienischer Archive habe ich mich inzwischen auf dem Rechtshilfewege an die italienische Regierung gewandt. Es wäre sehr erfreulich, wenn es durch Ihre Bemühungen und eventuelle Erhebungen der italienischen Archivverwaltung gelänge, doch noch Dokumente aufzufinden, die weiteren Aufschluß über die Tätigkeit des Angeschuldigten geben.

Aus den Dortmunder Akten habe ich mir zahlreiche Schreiben italienischer Polizeidienststellen ablichten lassen, die Judeneinlieferung nach Fossoli di Carpi durch italienische Dienststellen betreffen. Können Sie Angaben darüber machen, wo die Originale dieser Schreiben gegenwärtig verwahrt werden?

Anlässlich der im Frühjahr 1971 in Italien durchzuführenden Vernehmungen soll anstelle der leider verstorbenen Frau C r o v e t t i Frau Edwige B a l c o n e, Milano, Via Giustiniano 6, als Zeugin vernommen werden. Soweit ich weiß, wurde Frau B a l c o n e zusammen mit Frau C r o v e t t i Anfang August 1944 aus Fossoli di Carpi nach Auschwitz/Birkenau deportiert. Trifft die von mir genannte Anschrift noch zu? Außerdem benötige ich dringend die gegenwärtige Anschrift von Frau Prof. Giuliana C a r d o s i , geb. Pisani (?). Frau Prof. C a r d o s i , die einmal wegen Ihrer ermordeten Mutter, Frau Clara P i s a n i , an die "Assoziatiene Nazionale ex Deportati Polici Nei Campi Nazisti" in Mailand geschrieben hat, kommt ebenfalls als Zeugin in Betracht.

Mit den besten Grüßen und

vorzüglicher Hochachtung

2) Herrn EStA H a u s w a l d

mit der Bitte um Übersetzung in die italienische Sprache

3) Mir wieder vorlegen.

Berlin 21, den 15. Februar 1971

Vig.

1) Zu schreiben - per Luftpost -

Alla
Signora Dr. Eloisa Ravenna
c/o Centro di Documentazione
Ebraica Contemporanea
20145 Milano (Italia)
Via Eupili 6

Oggetto: Indagini nell'istuttoria contro Friedrich
Boehammer ed altri per partecipazione
all'assassinio nel quadro della "Endlösung
der Judenfrage" (soluzione finale della
questione ebraica)

Riferimento: La Sua lettera del 21 gennaio 1971

Egregia Signora,

La ringrazio sentitamente della Sua lettera del 21 gennaio 1971 con le Sue gentili informazioni e gli allegati uniti. Il Suo prezioso supporto agevola notevolmente le mie indagini. Per gli indirizzi sbagliati nelle mie ultime lettere Le chiedo scusa.

Non vi è necessità di continuare le indagini sui trasporti destinati dall'Italia per Bergen-Belsen, Buchenwald e Ravensbrück dato che Boehammer non è incolpato di questi trasporti. Si può farne a meno pertanto di rivolgersi a persone che hanno sopravvissuto questi trasporti chiedendole di deporre sulle condizioni di trasporto e sul destino dei compagni. Queste circostanze interessano solo in quanto che si dovesse trattare di trasporti effettuati nell'anno 1944 dal l'Italia per Auschwitz/Birkenau.

Le deposizioni di persone che hanno sopravvissuto le deportazioni a Bergen-Belsen, Buchenwald, Ravensbrück od altri campi in Germania sono però importanti per il procedimento, quando possono deporre sulle condizioni a Fossoli di Carpi, su trasporti avviati di lì per Auschwitz/Birkenau e particolarmente sulla persona dell'inculpato B o S h a m m e r nonché la sua cooperazione nella "soluzione finale della questione ebraica" nell'Italia. Interessano inoltre tutte le indicazioni sui suoi collaboratori sottomessi a Verona, dai singoli distaccamenti del BdS Italia (comandante della polizia di sicurezza in Italia) e nel campo di Fossoli di Carpi. Pertanto l'interrogatorio dei sopravvinti dei trasporti per Bergen-Belsen, Buchenwald o Ravensbrück è solo necessario, se le persone da prendere in considerazione possono deporre in proposito.

Conosco in gran parte le testimonianze fatte all'inizio dell'anno 1967 nell'ambito del procedimento a Dortmund. Il nuovo interrogatorio di alcuni testi già esclusi d'allora dipende dal fatto che le deposizioni d'allora non si riferiscono ad alcune domande importanti. Sarebbe pertanto veramente opportuno di inviare questionari alle persone già esclusse, le quali non li hanno finora ricevuti, purché loro potessero dare delle informazioni significative nel senso sussunto.

Nel frattempo mi sono rivolto al Governo Italiano presentando una rogatoria per lavori di ricerca negli archivi statali italiani. Sarebbe molto favorevole, se si potesse ottenere tuttora tramite la Sua gentile mediazione ed eventuali ricerche da parte dell'amministrazione italiana degli archivi nuovi documenti adatti a svelare di più l'attività svolta dall'inculpato B o S h a m m e r .

Dalle pratiche di Dortmund mi sono fatto fotocopiare numerose scritte di diversi uffici della polizia italiana concernenti trasporti di ebrei a Fossoli di Carpi eseguiti dalle autorità italiane. Mi sa dire per caso, dove vengono conservati attualmente gli originali di questi documenti?

In occasione degli interrogatori previsti per la primavera 1971 in Italia si intende interrogare la teste

Signora Edvige Ballone,
Milano, Via Giustiniano 6,

al posto della defunta Signora Crovetti. Quanto ne ho appreso, la Signora Ballone fu deportata insieme alle Signora Crovetti nei primi giorni dell'agosto 1944 da Fossoli di Carpi ad Auschwitz/Birkenau. È tuttora giusto l'indirizzo sopraindicato? Inoltre mi occorre tanto l'indirizzo attuale della Signora

Prof. ^{ssa} Giuliana Cardosi, nata Pisani (?)

La Prof. ^{ssa} Cardosi, che si era rivolta per iscritto alla "Associazione Nazionale Ex-Deportati Politici nei Campi Nazisti" a Milano per ragioni dell'assassinio di sua madre, la Signora Clara Pisani, è da prendere in considerazione per una testimonianza.

Con i miei migliori saluti
e la mia massima distinzione

- 2) Durchschlag dieser Vfg z.d.HA
- 3) Zu den Akten

Berlin 21, den 22. Februar 1971

gef. 24.2/Schl
zu 1) 1 Schrb.

Hölzner
Staatsanwalt

Schl

Vfg.

1) Je 1 Ausfertigung des Beschlusses Bd.CXVI/238 übersenden an:

- a) Angeklagten B o ß h a m m e r , Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Gef.-Buch-Nr. 103/68,
- b) Rechtsanwalt von H e y n i t z Bd.CXVI/213
- c) Rechtsanwalt Heinz M ö l l e r Bd.CXVI/221

2) Je 1 Ausfertigung des Beschlusses Bd. CXVI/240-241 über- senden an:

- a) Angeklagten H u n s c h e -Bd. Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Gef.--Buch-Nr. 688/71,
- b) Rechtsanwalt Dietrich W e i m a n n , Berlin 19, Reichsstraße 84,
- c) Rechtsanwälte Dr. Steinacker, Dr.Eggert und Loebe, Bd.CXVI/218.

3) 5 Ablichtungen fertigen von Bl. CXVI/233-235

4) Urschriftlich mit den Bänden CXVI und CXVIII

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

- Herrn Landgerichtsdirektor H a l b e d e l -
zu III VU 16/69

übersandt.

Auf die Beschlüsse des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 12. Februar 1971 (Bl. CXVI/238 und 240-241), insbesondere auch auf die vom Senat festgesetzten Fristen für die Wiedervorlage der Akten zur nächsten Haftprüfung darf ich hinweisen.

Für die weiteren dort noch beabsichtigten Untersuchungs-handlungen bitte ich, den beigefügten neuangelegten Bd. CXVIII zu verwenden.

Berlin 21, den 23. Februar 1971

5) Durchschrift ds.Vg .

z.d.LHA

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Stief
(Stief)
Staatsanwalt

schl

17p 1/65 (RSCHA)

b.
-

1) Reinholung der denischen
Texte fehligen - Ormig -
auf Kopfseiten unter
dem A2

"

Ht ARR 2083/70

17p 1/65 (RSCHA)

lt. Vf v. 19.2.71.

1a) Vor Abgang from AL 5 2. gefl. K. bsi. 25.2.71

2) 12 Abzüge der denischen
Texte fehlge (auf weissen
Papier)

3) 13 best. der ital. Texte fehlge
- auf weissen Papier -

4) 1 Abzug in ziff. 3 vom ESTA Hauptsatz
vorl.

5) die übrigen Abzüge mit ziff. wv. 24/26 -

17.11. (65 (RSHF))

b.

1. Erlebt j. 12 orang - Kong
der derteln u. die it. Fächer

3. Abende + fikt. u. mir 2. u.

3. sodann Stern 147
1. Stief und B. um weitere pf. Konkurrenz
wie bsp.

25/2 h -

Vfg.

1) Zu schreiben

Urschriftlich

mit 12 Reinschriften und 12 Übersetzungen
des Ersuchens vom 19. Februar 1971 an die zuständige
Behörde der Italienischen Republik
sowie dem Vorgang Int AR 103/71

dem Senator für Justiz
- IV C -

z. Hd. von Herrn Regierungsrat S c h o l z
oder Herrn V. i. A.

1 B e r l i n 19
Amtsgerichtsplatz 1

zum dortigen Vorgang Int AR 103/71

mit der Bitte um weitere Veranlassung vorgelegt.

2) Zu schreiben

Urschriftlich mit 12 Reinschriften und 12 Übersetzungen
des Ersuchens vom 23. Februar 1971
an das Amtsgericht Mailand
sowie dem Vorgang Int AR 2083/70

dem Senator für Justiz
- IV C -

z. Hd. von Herrn Regierungsrat S c h o l z
oder Herrn V. i. A.

1 B e r l i n 19
Amtsgerichtsplatz 1

zum dortigen Vorgang Int AR 2083/70

mit der Bitte um weitere Veranlassung vorgelegt.

3) Durchschrift ds. Vfg. z. d. HA

Berlin 21, den 25. Februar 1971

gef. 25.2/Schl

zu 1) 1 Schrb. m. Anl.
2) 1 Schrb. m. Anl.

Schl

(1) Js 1/65 (RSHA) (11/71)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen B o ß h a m m e r und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahmee-
anstalt Moabit, Gef.B.Nr. 688/71,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammer-
gericht in der Sitzung vom 12. Februar 1971 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort.
2. Bis zum 11. Mai 1971 wird die Haftprüfung
dem nach den allgemeinen Vorschriften zu-
ständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Unter-
suchungshaft sind erfüllt.

Der dringende Verdacht der Beihilfe zur Ermordung zahl-
reicher jüdischer Menschen ist weiterhin gegeben. Auch die
Fluchtgefahr besteht aus den bisherigen Gründen fort. Die
Ansicht der Verteidigung, die Internierungshaft des Ange-
klagten werde auf die Freiheitsstrafe anzurechnen sein,
die der Angeklagte in diesem Verfahren zu erwarten hat,

vermag der Senat nicht zu teilen. Die Anrechnung der in Recklinghausen erlittenen Internierungshaft von einem Jahr und knapp fünf Monaten kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil diese Haft bereits auf die von dem Spruchgericht Recklinghausen am 14. Oktober 1947 erkannte Gefängnisstrafe in vollem Umfang angerechnet worden ist. Denn Internierungshaft ist nur insoweit anrechenbar, als sie noch nicht anderweitig angerechnet worden ist (vgl. OGHSt 1, 95, 105; 171, 174). Auch aus der von der Verteidigung zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs - 2 StR 280/67 - vom 20. Februar 1969 ergibt sich dies. In den Fällen Mulka und Dr. Capesius ist Internierungshaft angerechnet worden, die bis dahin nirgends angerechnet worden war. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob zwischen der Internierungshaft des Angeklagten in Recklinghausen und den Taten, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, ein ursächlicher Zusammenhang besteht, wie ihn § 60 StGB voraussetzt. Für die Vorwürfe, die zur Verhandlung vor dem Schwurgericht in Frankfurt a.M. geführt haben, hat der Bundesgerichtshof in dem Revisionsurteil - 2 StR 594/62 - vom 20. Mai 1963 diesen Zusammenhang verneint. Bei der in Österreich erlittenen Internierungshaft von sieben Monaten entfällt die Möglichkeit einer Anrechnung, weil ein Zusammenhang mit den im vorliegenden Verfahren verfolgten strafbaren Handlungen fehlt.

Selbst wenn die Überlegungen der Verteidigung zugrundegelgt werden, daß der Angeklagte in den beiden anhängigen Strafverfahren wegen Beteiligung an der Ermordung von Juden jeweils zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt werden würde und die dann zu bildende Gesamtstrafe fünfzehn Jahre nicht übersteigen könne, ist trotz der anzurechnenden gesamten

Untersuchungshaft von zur Zeit rd. sieben Jahren und zwei Monaten die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Bei dieser Sachlage kann auch unter Berücksichtigung der Vergünstigungsmöglichkeit nach § 26 StGB aus den bereits früher dargelegten Gründen der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Die Voruntersuchung hat noch nicht beendet werden können. Umfang und Schwierigkeit der Ermittlungen haben vielmehr auch noch nach der letzten Haftprüfung Zeugenvernehmungen notwendig gemacht. Diese wichtigen Gründe lassen noch kein Urteil zu und rechtfertigen die Fortdauer der Untersuchungshaft.

Jericke

Selle

Zelle



Ausfertigkt
Carroll
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

o/c

(1) Js 1/65 (RSHA)(10/71)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen B o ß h a m m e r und andere,
hier nur gegen

den früheren Rechtsanwalt Friedrich Robert
B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rheinland,
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahmee-
anstalt Moabit, Gef.B.Nr. 103/68,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 12. Februar 1971 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Ange-
schuldigten dauert fort.
2. Bis zum 11. Mai 1971 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen
Vorschriften zuständigen Gericht
übertragen.

G r ü n d e :

Die Untersuchungshaft ist aufrechtzuerhalten.
Der dringende Tatverdacht ist in vollem Umfang des
dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Tuns
weiterhin gegeben. Entgegen der Ansicht der Vertei-
digung sind die Beihilfehandlungen zum Mord an
854 Slowaken und zur versuchten Ermordung von 75 000
Rumänen und 51 000 Bulgaren nicht verjährt. Diese
Handlungen sind schon vor der Änderung des § 49 StGB
durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 nach § 4 der
Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939

(RGBI I S. 2378) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht gewesen, so daß auf Grund der im § 67 StGB a.F. bestimmten Verjährungsfrist von zwanzig Jahren bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 noch keine Verjährung eingetreten war.

Die Fluchtgefahr besteht aus den bisherigen Gründen fort. Auch nach den letzten gutachtlichen Äußerungen dreier Ärzte ist der Angeklagte nicht nur zur Zeit Haft- und verhandlungsfähig, sondern es fehlen auch Anhaltspunkte dafür, daß der weitere Vollzug der Untersuchungshaft in absehbarer Zeit wahrscheinlich zu einer Verhandlungsunfähigkeit führen würde. Nur eine solche Prognose würde aber mit dem Zweck der Untersuchungshaft, die Durchführung des Verfahrens zu sichern, unvereinbar sein. Schließlich ist die körperliche und seelische Verfassung des Angeklagten auch nicht von der Art, daß eine wesentliche Verringerung der Fluchtgefahr festgestellt werden könnte.

Die Voruntersuchung hat noch nicht beendet werden können. Umfang und Schwierigkeit der Ermittlungen haben vielmehr auch noch nach der letzten Haftprüfung Zeugenvernehmungen notwendig gemacht. Diese wichtigen Gründe lassen noch kein Urteil zu und rechtfertigen die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, deren Dauer sich weiterhin in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit hält.

Jericke

Selle

Zelle



Ausgefertigt
G. Borchard
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Wenz. 4/1 Hand.

8.3.1971

Vfg.

✓ 1) Zu berichten (4x schreiben einschl. einer Leseschrift f.d.HA und einer Durchschrift für die HA 1 AR 123/63)

- unter Beifügung von je zwei Ablichtungen der beiden Beschlüsse des Kammergerichts vom 12. Februar 1971 -

An den
Bundesminister der Justiz

über den

Senator für Justiz

Betrifft: Voruntersuchung gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin,
und zwar

den früheren SS-Sturmbannführer
Friedrich B o B h a m m e r

und den früheren SS-Hauptsturmführer
Otto H u n s c h e

wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten
"Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz in Berlin
vom 24. Januar 1968 - 4000/6 E - 25037/68 - ✓

Vorbericht vom 18. November 1970 ✓

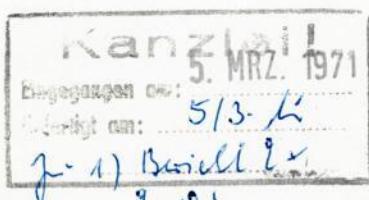
nur
(auf 2.-4.-Schr.) Letzter Bericht vom 18. Februar 1971 ✓

(nur auf 2.-4.-Schr.) Anordnung vom 15. Februar 1968 - 4040 E - IV/A.2/68 -

Anlagen: 2 Schriftstücke

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat in der Sitzung vom 12. Februar 1971 beschlossen, daß die Untersuchungshaft der Angeklagten B o ß h a m m e r und H u n s c h e fortdauert.

Wegen der diese Beschlüsse begründenden Ausführungen ~~nehmen~~ ^{nehmen} ~~statte~~ ich ~~mir~~ auf die beigefügten Ablichtungen der Beschußausfertigungen Bezug ~~zu~~ nehmen.



Berlin 19, den

4. 3. 71

ab (2x) u. 4. M. 5. MRZ. 1971

2) Herrn AL 5 oder Frau V. i. A.

4. 3. 71

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Gegenzeichnung

3) Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

mit der Bitte um Kenntnisnahme

4) Herrn Chefvertreter

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Gegenzeichnung

5) Herrn C h e f

mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu Ziff. 1 ds. Vfg.

6) Nach Erledigung von Ziff. 1) bis 3) ds. Vfg.
zurück an Abt. 5

7) Diese Vfg. nebst einer Leseschrift von Ziff. 1
zu den HA nehmen.

Berlin 21, den 20. Februar 1971

St.

4. März 1971

182

1 Js 1/65 (RSHA)

An den
Bundesminister der Justiz
über den
Senator für Justiz

Betrifft: Voruntersuchung gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin,
und zwar
den früheren SS-Sturmbannführer
Friedrich B o S h a m m e r
und den früheren SS-Hauptsturmführer
Otto H u n s c h e
wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten
"Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz in Berlin
vom 24. Januar 1968 - 4000/6 E - 25037/68 -

(nur auf 2.-4.-Schr.) Anordnung vom 15. Februar 1968 - 4040 E - IV/A. 2/68 -
Vorbericht vom 18. November 1970

(nur auf 2.-4.-Schr.) Letzter Bericht vom 18. Februar 1971

Anlagen: 2 Schriftstücke

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat in der Sitzung
vom 12. Februar 1971 beschlossen, daß die Untersuchungshaft
der Angeklagten B o S h a m m e r und H u n s c h e
fortdauert.

Wegen der diese Beschlüsse begründenden Ausführungen nehme
ich auf die beigefügten Ablichtungen der Beschlusausferti-
gungen Bezug.

G ü n t h e r
Generalstaatsanwalt

Vfg.

1) Zu schreiben - unter Beifügung der Anlagen -

- per Einschreiben -

Herrn

Ersten Staatsanwalt
Hauswald

1 Berlin 38
Im Mittelbusch 11

Sehr geehrter Herr Hauswald,

als Anlage übersende ich ein Schreiben der
Frau Dr. Eloisa Ravenna vom 2. März 1971,
9 Fragebögen mit den dazugehörigen Blankoformularen,
2 Schreiben in Ablichtung sowie
1 "copia corretta" und
1 Questionario

mit der Bitte um Übersetzung in die deutsche Sprache.

Ich wäre dankbar, wenn das Schreiben der Frau
Dr. Ravenna vom 2. März 1971 zuerst übersetzt
und vorab übersandt werden könnte. Soweit den Fragebögen
eine copia corretta oder ein questionario beigefügt sind,
bitte ich, die Übersetzung nach diesem vorzunehmen.

Die Bitte um Übersetzung trage ich auf dem Postwege an
Sie heran, da ich davon ausgehe, daß es Ihnen genehmer
ist, wenn Sie die Anlagen bei der Rückkehr zu Hause vor-
finden als wenn sie Ihnen beim Dienstantritt in Charlotten-
burg vorgelegt werden.

Anlagen

Mit kollegialer Hochachtung
und freundlichen Grüßen

2) Diese Vfg. z.d.A., Durchschrift zu den HA

Berlin 21, den 10. März 1971

gef. 11.3/Schl

zu 1) 1 Schrb. m.Anl.
(Einschrbb.)

h.
Schl

Vfg.

1. V e r m e r k :

Ich rief heute Herrn RR S c h o l z (SfJ) an und fragte, wann im Hinblick auf die nunmehr notwendigen Buchungen wegen der Italien-Dienstreise mit einer Genehmigung dieser Reise durch die SfJ zu rechnen sei. Herr Scholz erklärte, die Zustimmung der Senatskanzlei läge der SfJ schon seit einiger Zeit vor, man habe lediglich noch abwarten wollen, ob eine Nachricht aus Italien vorliege, daß die Reise stattfinden könne. Er werde sich deswegen sogleich fernmündlich an das BMJ wenden.

Soeben rief Herr Scholz ^{zunächst} ~~van~~ und teilte mit, das BMJ habe, wie er einem heute bei ihm eingegangenen Schreiben vom 4. 3. 1971 entnehme, bisher noch keine Nachricht aus Italien erhalten. Die SfJ werde nunmehr wegen der notwendigen Buchungen die Genehmigung vorbehaltlich der italienischen Zustimmung verfügen. Ich könne daher die erforderlichen Buchungen vornehmen lassen.

2. Z. d. HA.

Berlin 21, den 12. März 1971

Ad.

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9352 E - IV/F. 220/70

Referat IV/C

1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1

~~1-Berlin 62-Schöneberg~~, den 16. März 1971
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. (968) 166

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

eing. 17. MRZ. 1971 N.

Herrn H. A. Höller
17. MRZ. 1971

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin, und zwar den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und den früheren SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung von Zeugen in Italien in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts sowie Einsichtnahme in Akten italienischer staatlicher Archive oder anderer Dienststellen und Behörden durch einen deutschen Staatsanwalt

Vorgang: Berichte vom 11. August und 11. Dezember 1970 sowie dortige Schreiben vom 15. und 25. Februar 1971 - 1 Js 1/65 (RSHA) - zu den Vorgängen
Int AR 2083/70 und 103/71

Mit Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin - Senatskanzlei - genehmige ich - vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Gnadenwesen und Justiz der Republik Italien - die für die Zeit vom 26. April bis zum 22. Mai 1971 vorgesehene Auslandsdienstreise des Herrn Staatsanwalts H ö l z n e r zum Zwecke der Teilnahme an den richterlichen Vernehmungen der in Italien wohnhaften Zeugen sowie zur Einsichtnahme in Akten italienischer staatlicher Archive oder anderer Dienststellen und Behörden.

Gegen die Benutzung des Luftweges zur An- und Abreise und - soweit notwendig - auch innerhalb Italiens habe ich keine Bedenken. Desgleichen bin ich damit einverstanden, daß für die Dauer der einzelnen Vernehmungen - soweit erforderlich - ein ortsansässiger Dolmetscher zu angemessenen Kosten engagiert wird.

Im Auftrage

Dr. Spötter



Begläubigt

Bauleh
Verw. Angestellte

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
Massenverbrechen in Konzentrationslagern
bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln

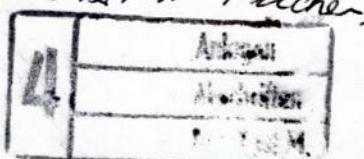
Geschäfts-Nr.: 24 Js 1/66 (Z)
Bitte bei allen Schreiben angeben!

5 Köln, den 10. 3. 1971
Justizgebäude Appellhofplatz
Fernruf Köln (0221) 2 06 61
Fernschreiber 08-861 483

An die
Generalstaatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin

- z.Hd.v. Herrn Staatsanwalt Stief -



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Best u.A.
wegen Mordes
(Endlösung der Judenfrage in Frankreich).

Bezug: Dortiger Vorgang 1 Js 1/65 (RSHA).

Anlage: 1 Ermittlungsvermerk (3 Bände, Teil A-C).

Sehr geehrter Herr Stief!

Vereinbarungsgemäß reiche ich Ihnen den mir zur Einsicht überlassenen Ermittlungsvermerk (3 Bände) zurück. Sollten Sie eine Ausfertigung des Vermerkes überzählig haben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Exemplar endgültig überlassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen !

Jul 2 + C jetzt, Berth. später

Im Auftrage

Aug
(Kokkel)

Staatsanwalt

Ein-
lieferungs-
schein

5955

Bitte
sorgfältig aufbewahren



Wert (in Ziffern)

Einrichtungs Gebühr

DM

Pf

Empfänger:

Leiter d.

Zentralstelle

f. NS-Verbr.

StA Köln

5 Köln

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen
mit Wertangabe

kg

g

Postannahme:



827 075 6 000 000 2.68

DIN A 6, Kl. XI f

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Berlin 21, Turmstr. 91

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

✓ Zu schreiben - unter Beifügung von Teil A und C des Ermittlungsvermerks -

An den Leiter
der Zentralstelle im
Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von national-
sozialistischen Massenverbrechen
in Konzentrationslagern

bei dem
Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt K e l k e l

5 K ö l n
Justizgebäude Appellhofplatz

Betrifft: Dortiges Verfahren 24 Js 1/66 (Z),
hiesiges Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA)

Bezug: Dortiges Schreiben vom 10. März 1971

Anlage: Ein Ermittlungsvermerk (2 Bände, Teil A und C)

Sehr geehrter Herr Kelkel,

auf Ihr oben bezeichnetes Schreiben übersende ich Ihnen
zunächst Teil A und C des Ermittlungsvermerks zum Ver-
bleib; den Teil B, der hier im Augenblick noch nicht
entbehrlich ist, hoffe ich, Ihnen in absehbarer Zeit
ebenfalls zusenden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

2) Diese Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 22. März 1971

St.

gef.23.3/Schl

Schl

zu 1) 1 Schrb.m.Anl.

ab 24. MRZ. 1971 N.

III VU. 16.69

1 Js 1. 65 (RSHA)

Abschrift.

In der Voruntersuchungssache gegen Boßhammer u.a.
wegen Beihilfe zum Mord wird Termin zur Vernehmung

der Zeugin Anita S p i e ß , 28 Bremen,
Schönebecker Kirchweg 69,

auf den 1. April 1971 um 10 Uhr

vor dem Amtsgericht Bremen anberaumt.

Vorstehende Abschrift

*End
24. MRZ. 1971
346. N.*

Herrn Generalstaatsanwalt beim Kammergericht
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Stief,
im Hause,

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Berlin 21, den 23.3.1971

Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

i.A.

Brewer

Abschrift.

III VU. 16.69

1 Js 1.65 (RSHA)

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht, z.Hd. von Herrn Staatsanwalt
Stief,

im Hause,

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Hinweis auf die
Unterredung in dieser Angelegenheit übersandt.

Berlin 21, den 18. März 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Hammer

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

Abschrift.

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht Berlin

III

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 0111

18. März 1971.

III VU 16.69

1. Js 1. 65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Frau Anita Spieß ,

28 Bremen , Schönebecker Kirchweg 69.

Sehr geehrte Frau Spieß !

In der Strafsache gegen Herrn Friedrich Boßhammer, Ihren geschiedenen Ehegatten, führe ich die Voruntersuchung wegen des Vorwurfs, sich durch seine Tätigkeit im sogenannten Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes und als Leiter eines solchen Referats in Verona an der Vernichtung von jüdischen Menschen beteiligt zu haben.

Durch Herrn Rechtsanwalt Möller, dem Verteidiger Ihres geschiedenen Ehegatten, sind Sie mir über dessen Charakterstruktur und Persönlichkeit als Zeugin benannt worden. Er hat mir weiter mitgeteilt, daß Sie von dem Ihnen zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen.

Ich beabsichtige deshalb, Sie am 1. April 1971 im Amtsgericht Bremen als Zeugin zu hören und darf Sie bitten, sich diesen Tag freizuhalten. Ihre Vernehmung wird keine längere Zeit beanspruchen. Den genauen Zeitpunkt und Ort der Vernehmung werde ich Ihnen noch rechtzeitig mitteilen. Eine förmliche Ladung geht Ihnen gesondert zu. Sollten Sie wider Erwarten aus dringenden Gründen zum angegebenen Termin nicht erscheinen können, wäre ich Ihnen für eine umgehende Benachrichtigung verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung !



(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

Abschrift.

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

III. VU. 16.69

1 J 1. 65 (RSHA)

— Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

18. März 1971

Herrn Rechtsanwalt Möller,
56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Voruntersuchungssache gegen Herrn Friedrich Boßhammer beabsichtige ich, die von Ihnen beantragte Vernehmung von Frau Anita Spieß am 1. April ds. Js. im Amtsgericht Bremen durchzuführen. Den genauen Zeitpunkt und Ort der Vernehmung teile ich Ihnen noch mit.

Für die weiter von Ihnen beantragte Vernehmung des Herrn Albert Speer sehe ich keine Veranlassung. Die in das Wissen dieses Zeugen gestellten Tatsachen ergeben m.E. keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnismöglichkeiten für das Wissen Herrn Boßhammers als Angehöriger des Judenreferats.

Mit verzüglicher Hochachtung!



(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

Durchschrift

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. Zu schreiben:

a) Herrn
Rechtsanwalt
Heinz Möller
56 Wuppertal-Oberbarmen
Berliner Straße 106

b) Herrn
Rechtsanwalt
Wolfram von Heynitz
1 Berlin 30
Tauentzienstraße 13a

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Voruntersuchungssache gegen Friedrich Böhämmer ist mit der Schließung der Voruntersuchung für Anfang April 1971 zu rechnen. Für diesen Fall beabsichtige ich, Termin zum Schlußgehör auf den 19. oder 20. 4. 1971 anzuberaumen.

Ich teile Ihnen dies aus Gründen der Disposition vorab mit. Eine Ladung wird Ihnen nach Schließung der Voruntersuchung noch zugehen.

Hochachtungsvoll

2. Diese Vfg. d.d.A.

3. Durchschrift z.d.HA.

Berlin 21, den 18. März 1971

H.

Ad.

Herrn MA Hrd.

31. MRZ 1971

Vfg.

1) Vermerk

Ich beabsichtige, am 1. April 1971 nach Bremen zu reisen, um dort an der Vernehmung der Zeugin S p i e ß durch den Untersuchungsrichter teilzunehmen.

Frau S p i e ß, bei der es sich um die frühere Ehefrau des Angeklagten B o ß h a m m e r handelt, mit der er zur Tatzeit verheiratet war, ist erst kürzlich als Entlastungszeugin von der Verteidigung benannt worden; die Teilnahme an ihrer Vernehmung erscheint daher dringend geboten.

2) Urschriftlich

Herrn C h e f

über

Herrn AL 5

und

Herrn Chefvertreter

Genehmigt
Berlin, den 25. März 1971
Herrn

Die brauchbaren Dienstreise werden erforderlich

25. MRZ 1971

vorgelegt mit der Bitte, die Dienstreise zu genehmigen und mir zu gestatten, zur An- und Abreise den Luftweg Berlin - Bremen - Berlin zu benutzen.

3) Herrn Justizamtmann F u h r m a n n

12.3.1971
F. G. /

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anweisung eines ausreichenden Reisekostenvorschusses vorgelegt.

4) Nach Erledigung von Ziff. 2) und 3) ds.Vfg.
zurück an Abt. 5.

5) Diese Vfg. sodann z.d.HA

Berlin 21, den 24.März 1971

Staf.

Schl

Der Senator für Justiz

HA.

BERLIN

Herrn H.A. Kötzen

1 APR 1971

Senator für Justiz — Referat IV/C
1 Berlin 19 (Charlottenburg), Amtsgerichtsplatz 1

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

9352 E - IV/F. 220.70

Tel. (0311) 3060011, App.: 166
Intern (968) 166
Telex 182749

Datum: 29. März 1971

1. APR. 1971
1. Aufl. 10.



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin, und zwar den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und den früheren SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung von Zeugen in Italien in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts sowie Einsichtnahme in Akten italienischer staatlicher Archive oder anderer Dienststellen und Behörden durch einen deutschen Staatsanwalt

Vorgang: Berichte vom 11. August und 11. Dezember 1970 sowie dortige Schreiben vom 15. und 25. Februar 1971 - 1 Js 1/65 (RSHA) - zu den Vorgängen
Int AR 2083/70 und 103/71

1 Anlage

Ich übersende einen Abdruck der nichtamtlichen Übersetzung des Schreibens des Ministeriums für Gnadenwesen und Justiz der Republik Italien vom 5. März 1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage
S c h o l z

Begläubigt
B endel
Verw. Angestellte

Nichtamtliche Übersetzung

SS
MINISTERIUM FÜR GNADENWESEN
UND JUSTIZ
DER REPUBLIK ITALIEN

zu Az.Nr.: 9350/2 J 3 -27-279/70

Rom, den 5. 3. 1971.

Abt. II Strafsachen
Az.Nr. 168/43/2/1900/971

Einschreiben

E i l t s e h r

An das
Bundesministerium der Justiz
B o n n

Betr.: Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Berlin um Vernehmung von in Italien wohnenden Zeugen in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts - Strafverfahren gegen Freidric BOSSHAMMER + 1.

Bezug: Ihr Schreiben Nr. 9350/2 J 3- 27 279/70 vom 18.1.1971.

Mit Bezug auf das o.a. Schreiben wird mitgeteilt, daß dieses Ministerium sich vorbehält, so bald wie möglich eine Antwort wegen der Ausführung des obenbezeichneten Rechtshilfeersuchens in Anwesenheit des Staatsanwalts von Berlin zu übermitteln.

Mit Bezug auf das Ersuchen, bei der Vereinigung der Italienischen Israelitischen Gemeinden in Rom Unterlagen über die Tätigkeit des Beschuldigten Bosshammer ausfindig zu machen, wird darauf hingewiesen, daß der Generalstaatsanwalt bei dem Appellationsgericht Rom es für zweckmäßig gehalten hat, den Staatsanwalt von Berlin aufzufordern, sich mit dieser Vereinigung unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Für den MINISTER:

gez. G. Noccioli.

Vfg.

1. Folgender Text ist zu übersetzen:

"Frau

Dr. Eloisa Ravenna
c/o Centro di Documentazione
Ebraica Contemporanea

20145 Milano (Italia)
Via Eupili 6

Betrifft: Ermittlungen in der Voruntersuchung gegen
B o B h a m m e r wegen Mordes

Bezug: Ihre Schreiben vom 2. und 23. März 1971

Sehr geehrte gnädige Frau,

für Ihre beiden freundlichen Schreiben vom 2. und 23. März 1971, die beigefügten Anlagen, insbesondere die Fragebogen und die erteilten Auskünfte, darf ich Ihnen verbindlichst danken. Ihre Hilfe hat sich, wie ich Ihnen bei dieser Gelegenheit versichern möchte, als außerordentlich wertvoll für die hier anhängigen Ermittlungen erwiesen. Besonders wichtig sind Ihre Dokumentenfunde, die Ihnen im Staatsarchiv Verona gelungen sind. Ich bin Ihnen und Frau Donati für diese Arbeit sowie für die Ermittlung des Zeugen P a l - m i t e s s a sehr zu Dank verpflichtet und hoffe, daß sich die weitere von Ihnen vorgesehene Archivauswertung ähnlich erfolgreich entwickeln wird.

Mit der von Ihnen vorgeschlagenen Sachbehandlung hinsichtlich der im Frühjahr 1967 vernommenen Zeugen und der nach Bergen-Belsen deportierten Personen bin ich völlig einverstanden. Das Dokument vom 14. Dezember 1943 ist mir ebenso bekannt, wie die Aussage Wilslicenys; dennoch darf ich Ihnen für die Hinweise und die Übersendung der Ablichtung danken.

Wie ich Ihnen bereits angekündigt habe, werde ich mich vom 26. April bis 22. Mai 1971 in Italien aufhalten, um an Zeugenvernehmungen teilzunehmen und eventuell Archive aufzusuchen. Nach einer mir soeben zugegangenen Nachricht kann ich davon ausgehen, daß die italienische Regierung die erbetene Rechtshilfe gewähren wird.

Ich habe die jeweils örtlich zuständigen Amtsgerichte um die Vernehmung folgender Zeugen gebeten:

Amtsgericht Mailand

27. 4. 1971	Frau Trieste Belfiore
28. 4. 1971	Frau Bergmann
29. 4. 1971	Herr Prof. Oselladore

Amtsgericht Turin

30. 4. 1971	Herr Dr. De Benedetti
3. 5. 1971	Herr Primo Levi
4. 5. 1971	Herr Servadio
5. 5. 1971	Herr Pavia

Amtsgericht San Remo

6. 5. 1971	Herr Saralvo
------------	--------------

Amtsgericht Genua

7. 5. 1971	Frau Albina Capozzi
------------	---------------------

Amtsgericht Padua

10. 5. 1971	Don Ugo Orso
-------------	--------------

Amtsgericht Ferrara

11. 5. 1971	Herr Eugenio Ravenna
-------------	----------------------

Amtsgericht § Livorno

13. 5. 1971 Frau Frida Misul

Amtsgericht Florenz

14. 5. 1971 Herr Sorani

Amtsgericht Rom

17. 5. 1971 Herr Donato Di Veroli

18. 5. 1971 Herr Settimio Limentani

19. 5. 1971 Herr Alberto Calo

Amtsgericht Gaeta

21. 5. 1971 der Gefangene Herbert Kappler

Als Vernehmungsbeginn habe ich jeweils einen Termin am frühen Vormittag vorgeschlagen; nähere Terminsnachrichten sind mir jedoch noch nicht zugegangen.

Da ich der italienischen Sprache nicht mächtig bin, bin ich bei den Vernehmungen auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers angewiesen. Herr Kaup von der Kriminalpolizei Düsseldorf hat mir vor einiger Zeit mitgeteilt, Herr Schaffrath und er hätten seinerzeit in Mailand bei den späteren Zeugenbefragungen eine von Ihnen gestellte ganz ausgezeichnete Dolmetscherin zur Verfügung gehabt. Es wäre für mich eine außerordentliche Erleichterung, wenn Sie auch mir bei der Dolmetschersuche helfen könnten, da ich andernfalls allein auf die Unterstützung unserer diplomatischen Vertretungen in Italien angewiesen wäre. Darum bitte ich Sie, mir sobald wie möglich mitzuteilen, für welche Orte und Terminstage Sie mir einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin vermitteln könnten. Ich hoffe sehr, daß Sie für die Termine in Mailand und Turin, vielleicht aber auch für Rom und die anderen Orte geeignete Kräfte nachweisen können. Die Vergütung und Unkostenerstattung würde sich nach den üblichen Sätzen richten und durch unsere ~~mit~~ diplomatischen Vertretungen oder durch mich vorgenommen werden.

Ich werde voraussichtlich am 26. April 1971 gegen Mittag auf dem Luftwege in Mailand eintreffen und Ihr Institut nach Möglichkeit noch in den Nachmittagstunden desselben Tages aufsuchen. Anlässlich meines Aufenthaltes in Mailand hoffe ich, mit Ihnen eine Reihe von die Ermittlungen betreffenden Fragen mündlich erörtern zu können und außerdem, soweit es die mir neben den Vernehmungen verbleibende Zeit erlaubt, die in Ihrem Archiv aufbewahrten Unterlagen mindestens stichprobenartig durchzusehen. *zu können*

Eine Vernehmung des Herrn Palmitessa im Rahmen dieser Reise kann wohl leider nicht mehr erfolgen und muß, weil sie unbedingt erforderlich erscheint, einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Die informatische Befragung von Frau Hedy Balcone in Mailand wäre sehr wertvoll, zumal ich ursprünglich, in der Annahme, sie wohne noch in Mailand, ihre Vernehmung durch das Amtsgericht Mailand am 27. April 1971 beantragt hatte. Ich würde es deshalb sehr begrüßen, wenn Sie während meines Aufenthaltes in Mailand oder Turin Frau Balcone in meiner Gegenwart zu einem informatorischen Gespräch treffen könnten und sich deswegen mit der Schwester von Frau Balcone in Verbindung setzen würden.

In der Hoffnung, wegen der Dolmetscher-Angelegenheit recht bald von Ihnen zu hören, bin ich mit den besten Grüßen und

vorzüglicher Hochachtung

Hölzner
Staatsanwalt"

2. Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald

mit der Bitte um schnellstmögliche Übersetzung des Textes zu 1) in die italienische Sprache (bitte die Übersetzung in der Weise mit einem Durchschlag für die Akten zu fertigen, daß ich lediglich nur noch zu unterschreiben habe).

3. Wiedervorlage mit Übersetzung zu 2).

Berlin 21, den 1. April 1971

Hölzner

Ad.

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Js 1.65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

47

21. (Tiergarten)
1 Berlin 10 (Charlottenburg) den 1º aprile 1971
~~Antikenmarkt~~ Turmstraße 91
Fernruf: 3069911 (XXXXXX) 35 01 11
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

Egregia Signora

Dr. Eloisa Ravenna
c/o Centro di Documentazione
Ebraica Contemporanea

20145 Milano (Italia)

Via Eupili 6

Oggetto: Inchieste nell'istruttoria contro Böthammer
per assassinio

Riferimento: Le Sue lettere del 2 e 23 marzo 1971

Egregia Signora,

La ringrazio sentitamente delle Sue due gentili lettere del 2 e 23 marzo 1971 con gli allegati, particolarmente dei questionari e delle informazioni fornite. Colgo con piacere questa occasione per assicurarLa che il Suo appoggio si è verificato straordinariamente prezioso per le nostre inchieste in pen- denza. Particolarmenete importanti sono le scoperte dei docu- menti riuscite Loro nell'Archivio statale di Verona. Mi sento molto obbligato verso di Lei e la gentile Signora Donati per questo lavoro e la ricerca del teste Palmitezza sperando nello stesso tempo che le indagini future negli al- tri Archivi abbiano un'esito analogo.

Sono assolutamente d'accordo con la Sua proposta relativa al l'esame dei testi già interrogati in primavera dell'anno 1967 e delle persone deportate a Bergen-Belsen. Conoscevo il docu- mento del 14 dicembre 1943 e la dichiarazione di Wislicenys; eppure La ringrazio ugualmente di avermi dato queste informa- zioni ed inviato la fotocopia.

Verrò in Italia, come Le feci già sapere, nel periodo dal 26 aprile fino al 22 maggio 1971 per partecipare all'escussione di diversi testi e per fare eventualmente delle ricerche negli

Archivi. Da una informazione appena ricevuta posso desumere per certo che il Governo Italiano mi concederà quanto richiesto per rogatoria.

Avevo fatto richiesta dalle autorità giudiziarie competenti per foro l'escussione dei seguenti testi:

Pretura di Milano

27.4.1971	Signora Trieste Belfiore
28.4.1971	Signora Bergmann
29.4.1971	Signor Prof. Oselladore

Pretura di Torino

30.4.1971	Signor Dr. De Benedetti
3.5.1971	Signor Primo Levi
4.5.1971	Signor Servadio
5.5.1971	Signor Pavia

Pretura di San Remo

6.5.1971	Signor Saralvo
----------	----------------

Pretura di Genova

7.5.1971	Signora Albina Capozzi
----------	------------------------

Pretura di Padova

10.5.1971	Don Ugo Orso
-----------	--------------

Pretura di Ferrara

11.5.1971	Signor Eugenio Ravenna
-----------	------------------------

Pretura di Livorno

13.5.1971	Signora Frida Misul
-----------	---------------------

Pretura di Firenze

14.5.1971 Signor Sorani

Pretura di Roma

17.5.1971 Signor Donato Di Veroli
18.5.1971 Signor Settimio Limentani
19.5.1971 Signor Alberto Calo

Pretura di Gaeta

21.5.1971 Detenuto Herbert Kappler

proponendo per l'inizio delle diverse udienze qualora un'orario in mattinata; finora non mi sono giunte le ordinanze di citazione.

Siccome io non parlo la lingua italiana, mi dovrà servire di un interprete per le escussioni. Signor Kaup della Polizia Criminale di Düsseldorf mi disse d'allora, che il Signor Schaffrath e lui abbiano avuto a Milano una Signora interprete eccellente messa a disposizione di loro da parte Sua. Mi sarebbe di gran aiuto, se Lei mi potesse assistere pure nella cerca di un interprete essendo altimenti abbligato a rivolgermi solo alle nostre rappresentanze diplomatiche in Italia. Pertanto La prego di farmi sapere possibilmente entro breve tempo, per quali giorni e località mi potrebbe mettere a disposizione un interprete, Signora o Signore. Spero tanto, che mi potrà indicare persone adatte per le udienze a Milano e Torino, magari anche per Roma e altre città. La loro rimunerazione e l'indennità verrebbero regolate in base alle tassi usuali tramite le nostre rappresentanze diplomatiche o su iniziativa mia.

Arriverò a Milano per via aerea presumibilmente il giorno 26 aprile 1971 verso mezzogiorno e mi recherò al Suo Istituto ancora in pomeriggio dello stesso giorno. All'occasione della mia presenza in Milano spero di poter discu-

tere personalmente con Lei una serie di questioni relative alle inchieste in corso e di poter esaminare inoltre, se mi rimane del tempo disponibile dopo le udienze, - almeno in parte - i documenti conservati nel Suo Archivio.

Mi dispiace di non poter più disporre per un interrogatorio del Signor Palmitessa nel quadro di questo viaggio. Lo farò in un tempo più avanti, perché lo ritengo indispensabile. L'interrogatorio informativo della Signora Hedy B a l - c o n e a Milano sarebbe molto opportuno dato che in un primo tempo ero dell'opinione che abitasse tuttora a Milano facendo stabilire l'udienza alla Pretura di Milano per il giorno 27 aprile 1971. Mi farebbe un gran piacere, se Lei potesse stabilire un incontro con la Signora B a l c o n e durante la mia presenza a Milano o Torino con un mio intervento mettendosi in comunicazione a tale scopo con la sorella della Signora B a l c o n e .

Nella speranza di aver ben presto le Sue notizie relative agli interpreti Le invio i miei più distinti

saluti ed omaggi

(Hölzner)
Sostituto Procuratore

HA

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. Folgender Text ist in die italienische Sprache zu übersetzen:

"Unione delle Comunità Israelitiche Italiane
-z. Hd. von Herrn Sekretär Dr. Giulio Anau
o Sostituto nell 'Ufficio -

R o m a
Lungotevere Sanzio 9
Italien

Oggetto: Inchiesta contro Friedrich Bosshammer, ex-Sturm-
bannführer della SS, accusato tra l'altro di
aver partecipato all'assassinio nel quadro della
"soluzione finale del problema degli ebrei"

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. August 1970

Sehr geehrter Herr Doktor Anau,

für Ihr freundliches Schreiben vom 26. August 1970,
die beigefügten, für mich sehr wertvollen Anlagen und
die mir erteilten Auskünfte darf ich Ihnen meinen ver-
bindlichsten Dank sagen. Mit Frau Dr. Ravenna vom Centro
di Documentazione Ebraica contemporanea in Milano stehe
ich bereits seit einiger Zeit in laufender Verbindung.

Im Rahmen einer Dienstreise nach Italien werde ich mich voraussichtlich in der Zeit vom 17. bis 19. Mai 1971 in Rom aufhalten, um an den Vernehmungen einiger Zeugen für die hier anhängigen Ermittlungen durch das Amtsgericht Rom teilzunehmen. Ich beabsichtige, bei dieser Gelegenheit auch Ihrer Vereinigung einen Besuch abzustatten, um die von Ihnen verwahrten in Ihrem Schreiben vom 26. August 1970 erwähnten Unterlagen über die Deportation der Juden aus Italien persönlich einzusehen, und bitte Sie, diese Einsichtnahme genehmigen zu wollen. Da die Vernehmungen jeweils in den Vormittagsstunden stattfinden werden, hoffe ich, mich an einem der drei genannten Tage in den Nachmittagsstunden bei Ihnen einfinden zu können. Ich wäre Ihnen deshalb sehr verbunden, wenn Sie mir die

Einsicht in die fraglichen Unterlagen gestattten und mir mitteilen würden, wie lange Ihre Diensträume an den drei in Betracht kommenden Tagen geöffnet sein werden. Außerdem bitte ich Sie mir mitzuteilen, ob an den fraglichen Tagen ein Bediensteter Ihres Institutes anwesend sein wird, der die deutsche oder englische Sprache beherrscht und mir Auskünfte erteilen könnte, da ich nicht die italienische Sprache beherrsche und andernfalls auf die Hilfe eines Dolmetschers angewiesen wäre.

Da ich bereits am 26. April 1971 nach Italien (Mailand) abreisen werde, wäre ich Ihnen für eine baldige Nachricht besonders dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hölzner
Staatsanwalt"

2. Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald
1. Berlin 19
Amtsgerichtsplatz 1

mit der Bitte um Übersetzung in die italienische Sprache bis 5. April 1971 (Übersetzung mit 1 Durchschlag für die Akten bitte so fertigen, daß ich nur noch zu unterschreiben habe).

3. Wv. mit Übersetzung zu Ziff. 2).

Berlin 21, den 2. April 1971
Hölzner

Staatsanwalt

Ad.

(H7)

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

21. (Tiergarten)
1 Berlin 19 (Charlottenburg) den 2 aprile 1971
Amtsgerichtsplatz 1
XXXXXX XXXX Turmstraße 91
Fernruf: 206 0011 (App: XXXXXXXXX 35 01 11/1309
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

All ' Unione
delle Comunità Israelitiche Italiane
-Sig. Segretario Dr. Giulio Anau S.P.M.
o Sostituto in ufficio -

R o m a (Italia)

Lungotevere Sanzio 9

Oggetto: Inchiesta contro Friedrich Boßhammer, ex-Sturm-
bannführer della SS, accusato tra l'altro di aver
partecipato all'assassinio nel quadro della
"soluzione finale del problema degli ebrei"

Riferimento: La Sua lettera del 26 agosto 1970

Egregio Signor Dr. Anau,

La ringrazio sentitamente della Sua gentile lettera del 26
agosto 1970 e degli allegati di gran valore eppure delle Sue
informazioni fornite. Sono già in contatto con la Signora
Dr. Ravenna del Centro di Documentazione Ebraica contemporanea
a Milano da qualche tempo.

Nel quadro di un viaggio ufficiale in Italia nel periodo pre-
visto dal 17 fino al 19 maggio passerò per tre giorni a Roma
per partecipare all'escussione di diversi testi nell'ambito
delle mie inchieste pendenti davanti alla Pretura di Roma.
Intendo fare in questa occasione una visita pure alla Sua
Unione per vedere personalmente i documenti menzionati nella
Sua lettera del 26 agosto 1970 sulla deportazione degli Ebrei
dall'Italia pregandola già adesso di voler gentilmente per-
mettere questo studio. Siccome le udienze si svolgeranno in
mattina spero di poter passare da Lei nel pomeriggio di uno
di questi giorni. Favorirei tanto una Sua notizia, se mi po-
tessesse permettere lo studio di detti documenti comunicandomi
allo stesso tempo l'orario dei Suoi uffici nei giorni rela-
tivi. Inoltre La vorrei pregare di farmi sapere, se ci sara

in questi giorni un Suo impiegato dell'Unione che parla correntemente la lingua tedesca o inglese per fornirmi le informazioni opportune, dato che io non parlo la lingua italiana, per cui dovrei servirmi dell'aiuto di un interprete.

Siccome io partirò per l'Italia (Milano) già il giorno 26 maggio 1971 Le sarei particolarmente grato di una Sua risposta tempestiva.

Distintissimi ossequi

(Hölzner)

Sostituto Procuratore

1p 1165 (RS XZ)

V.

1) Bemerk: Wegenrich wurde heute der Untersuchungsrichter ii, Herr D. Kalladel, der z. Zt. in anderer Sache beim A. P. Plauden Vernehmungen durchgeführt, auf die Verhältnisse der Veruntersuchung gegen Boffhammer eingegangen.

Herr Kalladel erklärte, er werde die Veruntersuchung noch in derselben Woche von dort aus weiterführen; eine Vernehmung spreche sie nicht bedecktig. Das Schaffengericht könne mithin ggf. am 18. oder 19. IV. 1971 durchgeführt werden. Er werde eine entsprechende Verfügung nach Rückkehr zu den Aukten nehmen.

21.2.-d.-XZ.

5.4.71 ft.

1/165 (RSR)

V.

1) Urkunde: Auf tel. Anfrage erklärte heute RR von Feyntr., daß er im Einvernehmen mit Befehlsmarschall R.R. Möller auf das Jellug-
ghör verzichtete; eine schriftliche Bestätigung wird er zu den Akten
nehmen.

2) 2. d. KR.

6.4.71 H.

DR. W. SEITZ · RECHTSANWALT

beim Amtsgericht Neuss
und Landgericht Düsseldorf

**Bürostunden 8-13 und 14-17 Uhr
Mittwoch- und Samstag-Nachmittag geschlossen
Besprechungen möglichst nach vorheriger Vereinbarung**

Postscheckkonto Köln 308 82
Bankkonto Stadtsparkasse Neuss 1
Commerzbank AG Neuss 467506
Fernsprecher 2 2210

Heute 4.11.1911 + u. (Leibnitzburg)



404 NEUSS AM RHEIN, Markt 36
(Commerzbankgebäude, Eingang Zeughausseite)

29. März 1971
Dr. S./Schu.

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 90/91

Verne

Herr Otto Selle
wurde beauftragt eine
auf die Tel. Absender
mit Frau ESTETTE
seien übermittelt.
Aufgaben nachstehende ist
walt ! Blz. d. 37.3.71
Nota

Betr.: "Wannsee-Besprechungen"

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt !

Ich vertrete Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Diewerge in einem vor dem Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main schwebenden Verfahren. In diesem Verfahren spielt das Wissen meines Mandanten um die sogenannte "Endlösung" der Judenfrage eine entscheidende Rolle. Aus den mir vom Ehrengericht zugänglich gemachten Vorgängen ergibt sich, daß bei Ihnen Verfahren gegen die Teilnehmer an den sogenannten "Wannsee-Besprechungen" (Wannsee-Konferenz) anhängig waren.

Da aus diesen Verfahrensakten sicherlich festzustellen ist,

1. wann die erste dieser Konferenzen stattgefunden hat und wann etwaige weitere gefolgt sind,
 2. welche Personen an diesen Konferenzen jeweils teilgenommen haben,

wäre ich Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mir diese Auskünfte baldigst erteilen würden.

Die Dringlichkeit meiner Anfrage ist dadurch begründet, daß ich im Hinblick auf den am 15. Mai anstehenden Hauptverhandlungstermin gehalten bin, bis zum 20. April eine schrift-

sätzliche Stellungnahme bei dem vorerwähnten Ehrengericht

einzureichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Rechtsanwalt

Vfg.

✓ 1. Zu schreiben:

Herrn
Dr. W. Seitze
Rechtsanwalt
404 Neuss /Rhein
Markt 36

Betrifft: Ihren Mandanten Rechtsanwalt Wolfgang Diewerge
Bezug: Ihr Schreiben vom 29. März 1971 an den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin

Anlagen: 4 Blatt Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ihr obenbezeichnetes Schreiben ist mir zur Beantwortung zugeleitet worden, weil hier die sogenannte "Endlösung der Judenfrage" betreffenden Ermittlungen geführt worden sind.

Als Anlage übersende ich Ablichtungen der Teilnehmerverzeichnisse der "Wannsee-Konferenz" vom 20. Januar 1942 sowie der Folgebesprechungen vom 6. März und 27. Oktober 1942.

Hochachtungsvoll

H.

2. Z. d. HA!

Berlin 21, den 6. April 1971

gek. 7. IV. 71 Ad.
2-1) S&B. mit Anl. al

Ad.

7. APR. 1971

N.

III VU 16.69

1 Js 1. 65 (RSHA)

1.) Vermerk: Nach telefonischer Information des Verteidigers Rechtsanwalt v. Heynitz soll die mit Schriftsatz vom 2. April 1971 beantragte Zahnbehandlung auf eigene Kosten des Angeklagten erfolgen.

2.)

B e s c h l u s s

In der Voruntersuchungssache

gegen Herrn Friedrich Robert Bößhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen,
-z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungs-
haftanstalt Alt-Moabit 12a, Gef. Buch-Nr. 103.68-

wegen

vers. Mordes u.a.,

wird die Ausführung des Angeklagten in die Zahnklinik der Freien Universität zur Untersuchung und Begutachtung seines Zahnverfalls durch Herrn Prof. Dr. Dr. Harndt genehmigt.

Die Genehmigung gilt auch für die bei einer Behandlung durch Herrn Prof. Dr. Dr. Harndt notwendig werdenden weiteren Ausführungen. Deren Zeitpunkte haben die Belange der Untersuchungshaftanstalt zu berücksichtigen.

Die Untersuchung und Begutachtung sowie eine eventuelle Behandlung erfolgen auf Kosten des Angeklagten.

Berlin 21, den 15. April 1971

Der Untersuchungsrichter III

bei dem Landgericht Berlin

gez. Halbedel.

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

|| An die Staatsanwaltschaft
beim Kammergericht, z.Hd. von
Herrn Staatsanwalt Stief,
im Hause (Wilnsnacker Straße)
zur Kenntnisnahme übersandt.

Berlin 21, den 15. April 1971

Der U-Richter III beim Landgericht Berlin

Landgerichtsdirektor.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. Zu schreiben:

a) Herrn Rechtsanwalt
Heinz Möller
56 Wuppertal-Oberbarmen
Berliner Straße 106

b) Herrn Rechtsanwalt
Wolfram von Heynitz
1 Berlin 30
Tauentzienstr. 13a

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache gegen Friedrich B o s h a m m e r teile ich mit, daß von hier aus die italienischen Behörden im Wege der Rechtshilfe ersucht worden sind, eine Reihe von Zeugen richterlich vernehmen zu lassen.

Mit Ausnahme des Zeugen Herbert Kappler handelt es sich fast ausschließlich um jüdische Schicksalszeugen.

Den italienischen Behörden sind von hier aus folgende Vernehmungstermine an folgenden Orten vorgeschlagen worden:

Amtsgericht Mailand - 27. - 29. 4. 1971 = 3 Zeugen (von denen möglicherweise zwei ausfallen)

"	Turin	- 30.4. u. 3.-5. 5. 1971	4 Zeugen
"	San Remo	- 6. 5. 71	1 Zeuge
"	Genua	- 7. 5. 71	1 Zeuge
"	Padua	- 10. 5. 71	1 Zeuge
"	Ferrara	- 11. 5. 71	1 Zeuge
"	Livorno	- 13. 5. 71	1 Zeuge
"	Florenz	- 14. 5. 71	1 Zeuge
"	Rom	- 17. - 19. 5. 71	3 Zeugen
"	Gaeta	- 21. 5. 71	1 Zeuge (Herbert Kappler).

In dem Rechtshilfeersuchen war von hier aus auch gebeten worden, Sie von den angesetzten Vernehmungsterminen zu benachrichtigen.

Die italienischen Behörden haben die Gewährung von Rechtshilfe grundsätzlich in Aussicht gestellt; Terminsansetzungen sind hier jedoch bisher nur vom Landgericht Padua (10. Mai 1971, 9.30 Uhr) und OLG Rom (17., 18., 19. und 21. 5. 1971) eingegangen.

Der zuständige Ermittlungsrichter des OLG Rom hat gebeten, Sie von den Terminsansetzungen von hier aus zu benachrichtigen, die Terminsstunden jedoch noch nicht mitgeteilt.

Herr Staatsanwalt Hölzner wird an den Zeugenvernehmungen in Italien teilnehmen.

Herr Rechtsanwalt
Schreiben erhalten.

hat ein gleichlautendes

Hochachtungsvoll

Berlin 21, den 15. April 1971

2. Diese Vfg. z. d. A.
3. Durchschrift d. Vfg.
z. d. HA.

(Stief)
Staatsanwalt

Ad.

Vfg.1. Vermerk:

- a) Der UR III, Herr LGDir Halbedel, erklärte heute vormittag fernmündlich, daß er die Voruntersuchung gegen Friedrich B o S h a m m e r unter dem heutigen Datum schließe.
- b) Die Ermittlungen nach Maßgabe des § 196a Abs. 1 StPO sind abgeschlossen; die Voruntersuchung ist geschlossen.

2. Zu schreiben - unter Beifügung von je 1 Durchschrift der Schreiben zu Ziff. 3 u. 4 d. Vfg.-:

HERREN
Friedrich B o S h a m m e r
O-B.Nr. 103/68

z.Zt. 1 Berlin 21
Alt Moabit 21a

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Der Untersuchungsrichter beim Landgericht Berlin hat heute die Voruntersuchung gegen Sie geschlossen. Die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren gegen Sie sind abgeschlossen. Ich erwäge Anklage vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin gegen Sie zu erheben.

Einem Beschuldigten oder Angeschuldigten, dem der Abschluß der Ermittlungen und die beabsichtigte Anklageerhebung vor dem Schwurgericht mitgeteilt wird, steht es frei zu erklären, ob er einzelne Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Einreichung der Anklageschrift vorbringen will. Auch kann er beantragen, daß er durch den Staatsanwalt zu dem Ergebnis der Ermittlungen gehört wird (Schlußgehör).

Da jedoch Herr Rechtsanwalt von Heynitz als einer Ihrer beiden Verteidiger in einem Telefongespräch mit dem Unterzeichner am 6. April 1971 erklärte, er verzichte im Einvernehmen mit Ihnen und Herrn Rechtsanwalt Müller auf das Schlußgehör, gehe ich davon aus, daß das Schlußgehör nicht durchgeführt werden soll.

Aus den beigefügten Durchschriften meiner Schreiben vom heutigen Tage an Ihre beiden Herren Verteidiger ersehen Sie, daß ich diese gebeten habe, im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens bis zum 22. April 1971 den Verzicht auf das Schlußgehör schriftlich zu bestätigen; eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung von Ihnen neben den Erklärungen Ihrer beiden Verteidiger halte ich nicht für erforderlich, es sei denn, Sie wollten wider Erwarten Gegenteiliges erklären.

Stief
Staatsanwalt

3. Zu schreiben - unter Beifügung von je 1 Durchschrift der Schreiben zu Ziff. 2 und 4 d. Vfg. -:

Herrn
Rechtsanwalt
Wolfram von Heynitz
1. Berlin 30
Tautensienstraße 15a

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In dem Strafverfahren gegen Friedrich Boshammer hat mir der Untersuchungerichter telefonisch mitgeteilt, daß er die Voruntersuchung gegen den Angeklagten Boshammer heute schließe.

Gemäß § 196a Abs. 2 StPO teile ich mit, daß die zur Anklageerhebung erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen sind. Wie Ihnen bekannt, ist beabsichtigt, Anklage vor dem Schwurgericht zu erheben.

Ich weise darauf hin, daß schriftliche einzelne Beweiserhebungen beantragt, Einwendungen gegen die Einreichung der Anklageschrift vorgebracht werden können und auch beantragt werden kann, daß der Angeklagte zu dem Ergebnis der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft gehört wird (Schlußgehör).

Da Sie in dem Telefongespräch vom 6. April 1971 mit dem Unterzeichner jedoch erklärten, daß Sie im Einvernehmen mit dem Angeklagten und Herrn Rechtsanwalt Möller auf das Schlußgehör verzichten, habe ich den im Schreiben vom 18. März 1971 genannten Termin für das Schlußgehör (18. oder 19. 4. 1971) aufgehoben. Ich gehe mitin davon aus, daß kein Schlußgehör stattfinden soll.

Die von Ihnen in Aussicht gestellte schriftliche Bestätigung des Verzichts auf das Schlußgehör erbitte ich bis zum 22. 4. 1971 da ich nach seinem Eingang baldmöglichst Anklage zu erheben beabsichtige.

Durchschriften meiner Schreiben vom heutigen Tage an den Angeklagten und Herrn Rechtsanwalt Möller sind beigefügt.
Hochachtungsvoll

4. Zu schreiben - unter Beifügung von je 1 Durchschrift der Schreiben zu Ziff. 2 und 3 d. Vfg. -:

Herrn
Rechtsanwalt
Heinz Möller

56 Wuppertal-Oberbarmen
Berliner Straße 106

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In dem Strafverfahren gegen Fritz Boshammer hat mir der Untersuchungsrichter telefonisch mitgeteilt, daß er die Voruntersuchung gegen den Angeklagten Boshammer heute schließe.

Gemäß § 196a Abs. 2 StPO teile ich mit, daß die zur Anklageerhebung erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen sind.

Wie Ihnen bekannt, ist beabsichtigt, Anklage vor dem Schwurgericht zu erheben.

Ich weise darauf hin, daß schriftliche einzelne Beweiserhebungen beantragt, Einwendungen gegen die Einreichung der Anklageschrift vorgebracht werden können und auch beantragt werden kann, daß der Angeklagte zu dem Ergebnis der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft gehört wird (Schlußgehör).

Da jedoch Herr Rechtsanwalt von Heynitz in einem Telefongespräch mit dem Unterzeichner am 6. April 1971 erklärte, daß er im Einvernehmen mit Ihnen und dem Angeklagten auf das Schlußgehör verzichte, habe ich den im Schreiben vom 18. März 1971 genannten Termin für das Schlußgehör (18. oder 19. 4. 1971) aufgehoben.

Da Sie darüberhinaus anlässlich der Vernehmung der Zeugin Spies am 1. 4. 1971 in Bremen erklärten, sich in der Frage der Durchführung des Schlußgehörs nach Herrn Boshammer und Herrn Rechtsanwalt von Heynitz richten zu wollen, gehe ich davon aus, daß kein Schlußgehör stattfinden soll.

Ebenso wie von Herrn Rechtsanwalt von Heynitz erbitte ich auch von Ihnen eine schriftliche Bestätigung, daß ein Schlußgehör nicht durchgeführt werden soll, bis zum 22. April 1971, da ich nach Eingang dieser Erklärung die Anklage baldmöglichst zu erheben beabsichtige.

Durchschriften meiner Schreiben vom heutigen Tage an den Angeklagten und Herrn Rechtsanwalt von Heynitz sind beigefügt.

Hochachtungsvoll

5. Diese Vfg. z. d. A.

6. Durchschrift d. Vfg. z. d. HA.

Berlin 21, den 15. April 1971

ht.

Ad.

Vfg.

1. Folgender Text ist zu übersetzen:

"Frau
Dr. Eloisa Ravenna
c/o Centro di Documentazione
Ebraica Contemporanea

20145 Milano (Italia)
Via Bupilli 6

Betrifft: Ermittlungen in dem Strafverfahren gegen B o S -
h a m m e r wegen Mordes

Bezug: Ihre Schreiben vom 6. und 7. April 1971

Sehr geehrte gnädige Frau,

für Ihre Schreiben vom 6. und 7. April 1971, die beigefügten Dokumente und die sonstigen Unterlagen darf ich Ihnen verbindlichst danken. Die Dokumente sind teilweise außerordentlich wertvoll für die Ermittlungen, befinden sich doch darunter nicht nur der Vermerk betreffend Herrn Palmitessa, sondern - im Vorgang Platschik, Alice - sogar ein von Boßhammer persönlich unterschriebenes Dokument vom 24. April 1944 (Dokument Nr. 15a Ihrer Aufstellung). Die Dokumente werden derzeit von meinem Kollegen, Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald, übersetzt. Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit nochmals sehr herzlich für die außerordentliche Mühe und Arbeit danken, mit der Sie die Dokumente zusammengestellt, teilweise mit der Schreibmaschine zwecks besserer Lesbarkeit abgeschrieben und wichtige Stellen besonders angestrichen haben. Diese Vorbearbeitung erleichtert meine Tätigkeit ganz erheblich. Über die Fragen der Dokumentenbeschaffung und Archivauswertung hoffe ich, mich in der nächsten Woche eingehend persönlich mit Ihnen unterhalten zu können.

Ihre Frage nach dem ungefähren Beginn und der voraussichtlichen Dauer des Prozesses vor dem Schwurgericht gegen Boßhammer kann ich zur Zeit noch nicht genau beantworten. Noch vor meiner Abreise nach Italien stelle ich die Anklageschrift fertig und reiche sie beim Landgericht Berlin ein. Dieses wird die Anklage nach Ablauf angemessener Erklärungsfristen für Boßhammer und

seine Verteidiger unter Eröffnung des Hauptverfahrens zu lassen, was nach unseren bisherigen Erfahrungen in derart umfangreichen Prozessen etwa zwei bis drei Monate in Anspruch nehmen dürfte. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung werden dann nochmals etwa drei bis vier Monate vergehen. Ich rechne mit einem Termin im November 1971. Da diese Entscheidungen nicht von mir abhängen, kann ich mich jedoch insoweit nicht festlegen. Die Dauer der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht gegen Boßhammer lässt sich ebenfalls noch nicht genau voraussagen. Sie wird entscheidend von der Frage abhängen, wie viele Zeugen das Gericht vernehmen will und muß. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß die Hauptverhandlung in einer ^{wenige} kürzeren Zeit als drei Monaten beendet werden kann. Ich erwarte eine Hauptverhandlungsdauer von etwa sechs Monaten, weise jedoch darauf hin, daß diese Prognose höchst unsicher ist. Auf jeden Fall bleibt für weitere Ermittlungen noch genügend Zeit.

Ihre Frage nach meinem Aufenthalt in Italien habe ich bereits mit meinem Schreiben vom 1. April 1971 - das Sie inzwischen sicher erhalten haben - beantwortet. Ich hoffe sehr, daß Sie mir bei der Engagierung geeigneter Dolmetscher helfen können. Schwierigkeiten haben sich auch bei der Bestimmung der einzelnen Gerichtsgebäude in Italien ergeben, in denen die Vernehmungen stattfinden werden ^{noch} - die endgültigen Terminszeiten sind mir teilweise noch nicht bekannt - weil mir entsprechende präzise Nachrichten auf dem Rechts hilfsweg bisher noch nicht zugegangen sind. Ich habe mich insoweit an unsere diplomatischen Vertretungen in Italien gewandt, hoffe aber auch auf Ihre Hilfe, insbesondere zunächst wegen der Anschrift des Amtsgerichts Mailand.

In der Hoffnung, Sie bald persönlich begrüßen zu dürfen, bin ich mit freundlichen Grüßen

und vorzüglicher Hochachtung

2. Herrn EStA Hauswald

- wie besprochen - (Übersetzung auf Kopfbogen mit 2 Durchschriften).

3. Wv.

Berlin 21, den 16. April 1971

Ad.

HA
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

21 (Tiergarten)

16 Aprile 1971

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz

Fernruf: 306 0011 (App.:

(Im Innenbetrieb: 968)

Telex 182 749

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

Alla stim.^{ma} Signora

Dr. Eleisa Ravenna
c/o Centro di Documentazione
Ebraica Contemporanea

20145 Milano (Italia)

Via Eupili 6

Oggetto: Inchieste nel processo contro B o S h a m m e r
per assassinio

Riferimento: Le Sue lettere del 6 e 7 aprile 1971

Egregia Signora,

Le invio i miei ringraziamenti più vivi per le Sue graditissime notizie del 6 e 7 aprile 1971, per i documenti allegati e tutto l'altro materiale trasmesso. I documenti hanno in parte un valore straordinario per il processo in corso, dato che oltre all'annotazione relativa al Sig. Palmitessa contengono persino un documento del 24-4-1944 firmato personalmente dal Boßhammer - cartella Platschik, Alice - (Documento 15 a del Suo elenco). I documenti vengono attualmente tradotti dal mio collega, Sig. Primo Sostituto Procuratore Hauswald. Colgo di nuovo l'occasione graditissima di ringraziarLa sentitamente del Suo lavoro ed impegno tanto preziosi quanto efficienti anche per l'ordinamento dei documenti, le copie dattilografate per una lettura migliore di essi e le segnature dei capi più importanti. Queste preparazioni agevolano notevolmente il mio lavoro. Ormai spero di potermi personalmente intrattenere in fondo con Lei la settimana prossima su tutte le questioni relative all'esame e alle ricerche dei documenti nei diversi archivi.

Ancora non Le posso dare una risposta precisa relativa alle scadenze del processo, cioè all'inizio ed alla durata probabile del processo pubblico contro Boßhammer davanti alla Corte di Assise. Ancora prima di partire per l'Italia terminerò la stesura dell'atto di accusa e lo presenterò al Tribunale di Berlino. Il Tribunale ammetterà poi l'atto di accusa in un secondo tempo dopo la decorrenza dei termini dichiaratori

adeguati per Boßhammer ed i difensori inaugurando allo stesso tempo il processo principale d'assise, il che richiederà secondo le nostre esperienze fatte finora circa 2 a 3 mesi. Fino all'inizio della prima udienza in dibattimento pubblico passeranno altre 3 a 4 mesi. Io mi aspetto l'inizio delle udienze per il novembre 1971. Siccome però queste decisioni non dipendono di me, non le posso definire tassativamente nei miei riguardi. Neanche la durata complessiva delle udienze pubbliche davanti alla Corte di Assise contro Boßhammer non si possono prevedere. Essa dipenderà particolarmente dalla questione, quante interrogazioni di testi intenderà e dovrà fare la Corte. Non ci sarà da aspettarsi, che le udienze pubbliche saranno terminate in meno di tre mesi. Io mi aspetto dal mio punto di vista una durata delle udienze di circa 6 mesi facendo presente però che questa mia prognosi è di non poco malcerta. Comunque ci sarà ancora tempo sufficiente per ulteriori ricerche.

Ho già risposto alla Sua domanda relativa alla mia visita in Italia con la mia del 1° aprile 1971 che Lei avrà certamente ricevuto nel frattempo. Spero tanto che Lei mi possa aiutare a trovare interpreti adatti da incaricare. Ci sono anche delle difficoltà per indovinare i diversi palazzi di giustizia in Italia, in cui avranno luogo gli interrogatori - in parte non mi sono noti nemmeno gli orari definitivi delle udienze -, perché finora non ne ho avuto informazioni precise per rogatoria. In corrispondenza mi sono rivolto intanto alle nostre rappresentanze diplomatiche in Italia sperando anche nel Suo aiuto, per ora in particolare circa l'indirizzo della Pretura di Milano.

Nell'attesa di poterLa ben presto salutare personalmente Le invio i miei saluti più distinti e sinceri
con omaggio profondissimo

(Hölzner)
Sostituto Procuratore

Vfg.

- ✓ 1. Zu schreiben - per Luftpost - unter Beifügung einer Durchschrift von Ziff. 2 u. 3 dieser Vfg. -:

An das

Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland

I - 20121 Milano
Via Solferino 40

Italien

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin, und zwar den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S - h a m m e r wegen Mordes im Zusammenhang mit der so genannten "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65(RSHA)/ Int AR 2083/70/ Int AR 103/71 -

hier: Vernehmung von Zeugen in Italien in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwaltes sowie Archiv- auswertungen

Anlagen: 2 Schriftstücke

Mit Zustimmung des Ministeriums für Gnadenwesen und Justiz der Republik Italien und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin - Senatskanzlei - werde ich am 26. April 1971 nach Italien reisen, um in Mailand, Turin, San Remo, Genua, Padua, Ferrara, Livorno, Florenz, Rom und Gaeta an Vernehmungen von Zeugen durch italienische Richter teilzunehmen und um verschiedene Archive aufzusuchen.

Ich werde am 26. April 1971 gegen Mittag auf dem Luftwege in Mailand eintreffen und mir erlauben, noch am gleichen oder spätestens am folgenden Tage dort vorzusprechen.

Ich habe die jeweils örtlich zuständigen Amtsgerichte um die Vernehmung folgender Zeugen gebeten:

Amtsgericht Mailand

27. 4. 1971

Zeugin Trieste Belfiore

28. 4. 1971

" Bergmann

Amtsgericht Turin

30. 4. 1971	Zeuge Dr. De Benedetti
3. 5. 1971	" Primo Levi
4. 5. 1971	" Servadio
5. 5. 1971	" Pavia

Amtsgericht San Remo

6. 5. 1971	Zeuge Saralvo
------------	---------------

Amtsgericht Genua

7. 5. 1971	Zeugin Albina Capozzi
------------	-----------------------

Amtsgericht Padua

10. 5. 1971	Zeuge Don Ugo Orso
-------------	--------------------

Amtsgericht Ferrara

11. 5. 1971	Zeuge Eugenio Ravenna
-------------	-----------------------

Amtsgericht Livorno

13. 5. 1971	Zeugin Frida Misul
-------------	--------------------

Amtsgericht Florenz

14. 5. 1971	Zeuge Sorani
-------------	--------------

Amtsgericht Rom

17. 5. 1971	Zeuge Donato Di Veroli
18. 5. 1971	Zeuge Settimio Limentani
19. 5. 1971	Zeuge Alberto Calo

Amtsgericht Gaeta

21. 5. 1971	Herbert Kappler, z.Zt. in Haft im Gefängnis Gaeta, früher Polizeiattaché an der Deutschen Botschaft in Rom (Quirinal) und später Leiter des Außenkommandos Rom des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Italien.
-------------	--

Die zuständigen italienischen Justisbehörden haben inzwischen bestätigt, daß alle Termine wie beantragt anberaumt worden sind, jedoch nicht mitgeteilt, wo die Vernehmungen stattfinden und - mit Ausnahme der Vernehmung in Padua - wann sie begonnen werden. Vermutlich dürften die Vernehmungen jeweils im Dienstgebäude des örtlichen Amtsgerichtes zu den von mir vorgeschlagenen Zeitpunkten anberaumt worden sein. Um meine Teilnahme an den Vernehmungen sicherzustellen, wäre ich jedoch für die Feststellung von Ort (Anschrift und Zimmernummer) und Zeitpunkt der jeweiligen Vernehmung sowie von Namen und Titel der vernehmenden Richter der im dortigen Zuständigkeitsbereich stattfindenden Vernehmungen sehr verbunden. Das Ergebnis der Erhebungen könnte mir anlässlich meiner Vorsprache im dortigen Dienstgebäude mitgeteilt werden. □

Da ich nicht die italienische Sprache beherrsche, benötige ich für die Teilnahme an den Vernehmungen jeweils einen Dolmetscher. Ich habe mich wegen der Engagierung geeigneter Kräfte bereits von hier aus an Frau Dr. Ravenna vom Centro di Documentazione Ebraica Contemporanea, Milano, Via Bupili 6, mit der ich in laufender Verbindung stehe, gewandt. Da ich jedoch nicht weiß, ob Frau Dr. Ravenna mir für alle Vernehmungsorte Dolmetscher wird nachweisen können, wäre ich sehr dankbar, wenn von dort aus wegen dieser Frage mit Frau Dr. Ravenna Verbindung aufgenommen werden könnte. Sollte es sich dabei herausstellen, daß Frau Dr. Ravenna nicht für alle Vernehmungen Dolmetscher vermitteln kann, bitte ich, mich von dort aus durch Anstellung geeigneter Kräfte zu unterstützen.

Je eine Durchschrift meiner Schreiben vom heutigen Tage an die Botschaft der Bundesrepublik in Rom und das Generalkonsulat der Bundesrepublik in Genua füge ich zu Ihrer Unterrichtung als Anlage bei.

✓ 2. Zu schreiben - per Luftpost - unter Beifügung einer Durchschrift von Ziff. 1 u. 3 d. Vfg.:-

An das

Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland

I - 16100 Genova-Centro
Via San Vincenzo 4/28
Casella Postale N. 1296

Italia

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin, und zwar den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S - h a m m e r wegen Mordes im Zusammenhang mit der so- genannten "Endlösung der Judenfrage" - I Js 1/65(RSHA)/ Int AR 2083/70/ Int AR 103/71 -

hier: Vernehmung von Zeugen in Italien in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwaltes sowie Archiv- auswertungen

Anlagen: 2 Schriftstücke

Mit Zustimmung des Ministeriums für Gnadenwesen und Justiz der Republik Italien und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin - Senatskanzlei - werde ich am 26. April 1971 nach Italien reisen, um in Mailand, Turin, San Remo, Genua, Padua, Ferrara, Livorno, Florenz, Rom und Gaeta an Vernehmungen von Zeugen durch italienische Richter teilzunehmen und um verschiedene Archive aufzusuchen.

Ich habe die jeweils örtlich zuständigen Amtsgerichte um die Vernehmung folgender Zeugen gebeten:

Amtsgericht Mailand

27. 4. 1971

Zeugin Trieste Belfiore

28. 4. 1971

" Bergmann

Amtsgericht Turin

30. 4. 1971 Zeuge Dr. De Benedetti
3. 5. 1971 " Primo Levi
4. 5. 1971 " Servadio
5. 5. 1971 " Pavia

Amtsgericht San Remo

6. 5. 1971 Zeuge Saralvo

Amtsgericht Genua

7. 5. 1971 Zeugin Albina Capozzi

Amtsgericht Padua

10. 5. 1971 Zeuge Don Ugo Orso

Amtsgericht Ferrara

11. 5. 1971 Zeuge Eugenio Ravenna

Amtsgericht Livorno

13. 5. 1971 Zeugin Frida Misul

Amtsgericht Florenz

14. 5. 1971 Zeuge Sorani

Amtsgericht Rom

17. 5. 1971 Zeuge Donato Di Veroli
18. 5. 1971 Zeuge Settimio Limentani
19. 5. 1971 Zeuge Alberto Calc

Amtsgericht Gaeta

21. 5. 1971 Herbert Kappler, z. Zt. in Haft im Gefängnis Gaeta, früher Polizeiattaché an der Deutschen Botschaft in Rom (Quirinal) und später Leiter des Außenkommandos Rom des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Italien.

Die zuständigen italienischen Justizbehörden haben inzwischen bestätigt, daß alle Termine wie beantragt anberaumt worden sind, jedoch nicht mitgeteilt, wo die Vernehmungen stattfinden und - mit Ausnahme der Vernehmung in Padua - wann sie begonnen werden. Vermutlich dürften die Vernehmungen jeweils im Dienstgebäude des örtlichen Amtsgerichtes zu den von mir vorgeschlagenen Zeitpunkten anberaumt worden sein. Um meine Teilnahme an den Vernehmungen sicherzustellen, wäre ich jedoch für die Feststellung von Ort (Anschrift und Zimmernummer) und Zeitpunkt der jeweiligen Vernehmung sowie von Namen und Titel der vernehmenden Richter der im dortigen Zuständigkeitsbereich stattfindenden Vernehmungen sehr verbunden. Das Ergebnis der Erhebungen bitte ich dem Generalkonsulat der Bundesrepublik in Mailand, wo ich am 26. April 1971 meine Dienstreise in Italien beginne, zu übermitteln. Da ich erst am 6. Mai 1971 abends in Genua eintreffen und möglicherweise aus zeitlichen Gründen außerstande sein werde, dort persönlich vorzusprechen, werde ich mir erlauben, mich über unser Generalkonsulat in Mailand fernmündlich mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Zu Ihrer Unterrichtung füge ich als Anlage eine Durchschrift meiner Schreiben vom heutigen Tage an die Botschaft der Bundesrepublik in Rom und das Generalkonsulat der Bundesrepublik in Mailand bei. Indem ich insoweit auf das Schreiben an das Generalkonsulat in Mailand Bezug nehme, bitte ich, mir wegen der Engagierung von Dolmetschern auch von dort aus behilflich zu sein und sich deswegen mit dem Generalkonsulat in Mailand in Verbindung zu setzen.

✓ 3. Zu schreiben - per Luftpost - unter Beifügung je einer Durchschrift zu Ziff. 1 u. 2 d. Vfg.

An die
Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

I - 00198 Roma

Via Po 25c
Italien

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin, und zwar den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o S - h a m m e r wegen Mordes im Zusammenhang mit der so- genannten "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65(RSHA)/ Int AR 2083/70/ Int AR 103/71 -

hier: Vernehmung von Zeugen in Italien in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwaltes sowie Archiv- auswertungen

Anlagen: 2 Schriftstücke

Bezug: Dortiges Fernschreiben vom 17. März 1971 - an das Auswärtige Amt - RK V 4 - 88

Mit Zustimmung des Ministeriums für Gnadenwesen und Justiz der Republik Italien und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin - Senatskanzlei - werde ich am 26. April 1971 nach Italien reisen, um in Mailand, Turin, San Remo, Genua, Padua, Ferrara, Livorno, Florenz, Rom und Gaeta an Vernehmungen von Zeugen durch italienische Richter teilzunehmen und um verschiedene Archive aufzusuchen.

Ich habe die jeweils örtlich zuständigen Amtsgerichte um die Vernehmung folgender Zeugen gebeten:

Amtsgericht Mailand

27. 4. 1971	Zeugin Trieste Belfiore
28. 4. 1971	" Bergmann

Amtsgericht Turin

30. 4. 1971 Zeuge Dr. De Benedetti
3. 5. 1971 " Primo Levi
4. 5. 1971 " Servadio
5. 5. 1971 " Pavia

Amtsgericht San Remo

6. 5. 1971 Zeuge Saralvo

Amtsgericht Genua

7. 5. 1971 Zeugin Albina Capozzi

Amtsgericht Padua

10. 5. 1971 Zeuge Don Ugo Orso

Amtsgericht Ferrara

11. 5. 1971 Zeuge Eugenio Ravenna

Amtsgericht Livorno

13. 5. 1971 Zeugin Frida Misul

Amtsgericht Florenz

14. 5. 1971 Zeuge Sorani

Amtsgericht Rom

17. 5. 1971 Zeuge Donato Di Veroli
18. 5. 1971 " Settimio Limentani
19. 5. 1971 " Alberto Calo

Amtsgericht Gaeta

21. 5. 1971 Herbert Kappler, z.Zt. in Haft im Gefängnis Gaeta, früher Polizeiattaché an der Deutschen Botschaft in Rom (Quirinal) und später Leiter des Außenkommandos Rom des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Italien.

Die zuständigen italienischen Justizbehörden haben inzwischen bestätigt, daß alle Termine wie beantragt anberaumt worden sind, jedoch nicht mitgeteilt, wo die Vernehmungen stattfinden und - mit Ausnahme der Vernehmung in Padua - wann sie begonnen werden. Vermutlich dürften die Vernehmungen jeweils im Dienstgebäude des örtlichen Amtsgerichtes zu den von mir vorgeschlagenen Zeitpunkten anberaumt worden sein. Um meine Teilnahme an den Vernehmungen sicherzustellen, wäre ich jedoch für die Feststellung von Ort (Anschrift und Zimmernummer) und Zeitpunkt der jeweiligen Vernehmung sowie von Namen und Titel der vernehmenden Richter der im dortigen Zuständigkeitsbereich stattfindenden Vernehmungen sehr verbunden. Von besonderem Interesse ist es für mich, ob die Vernehmung Kapplers in Rom oder Gaeta stattfinden wird. Aus dem dortigen Fernschreiben vom 17. März 1971 an das Auswärtige Amt - RK V 4 - 88 - ergibt sich nicht, wo der Ermittlerrichter des Oberlandesgerichts Rom Kappler vernehmen wird. Sofern das nicht zwischenzeitlich geschehen ist, bitte ich, dem Oberlandesgericht Rom von dort aus die erbetene Empfangsbestätigung zu geben. Das Ergebnis der Erhebungen bitte ich dem Generalkonsulat der Bundesrepublik in Mailand, wo ich am 26. April 1971 meine Dienstreise in Italien beginne, zu übermitteln. Da ich erst am 16. Mai 1971 abends in Rom eintreffen und möglicherweise aus zeitlichen Gründen außerstande sein werde, bereits an folgenden Tage dort persönlich vorzusprechen, werde ich mir erlauben, mich über unser Generalkonsulat in Mailand fernmündlich mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Zu Ihrer Unterrichtung füge ich als Anlage je eine Durchschrift meiner Schreiben vom heutigen Tage an die Generalkonsulate der Bundesrepublik in Mailand und Genua bei. Indem ich insoweit auf das Schreiben an das Generalkonsulat in Mailand Bezug nehme, bitte ich, mir wegen der Engagierung von Dolmetschern auch von dort aus behilflich zu sein und sich deswegen mit dem Generalkonsulat in Mailand in Verbindung zu setzen.

4. Diese Vfg. z. d. HA.

gef. 19. IV. 71 tel.

Berlin 21, den 16. April 1971

2-1, 2+3 fikt. (je 3x)

mit Auf. ab 19. APR. 1971

N.

h-

Ad.

Vfg.

1) Zu schreiben

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

zu 9 - 28/464

Betrifft: Voruntersuchung 1 Js 1/65 (RSHA)
gegen den früheren SS-Sturmbannführer
und Regierungsrat im Reichssicherheits-
hauptamt (RSHA)
Friedrich Robert B o S h a m m e r
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord
im Rahmen der sog. "Endlösung der Judenfrage";
hier: Rechtshilfeverkehr mit der
Tschechoslowakei

Bezug: Hiesigèss Schreiben vom 12.August 1970 und
dortiges Antwortschreiben vom 13.August 1970

Sehr geehrte Herren Kollegen,

in der oben bezeichneten Angelegenheit wäre ich sehr
dankbar, wenn an die Tschechoslowakische Regierungs-
kommission erinnernd herangetreten werden könnte.

Ich darf mir dabei den Hinweis erlauben, daß das Rechts-
hilfeersuchen als dortiges - nicht als Berliner -
gegenüber der Tschechoslowakischen Regierungskommission
behandelt worden ist.

Mit bestem Dank und
vorzüglicher Hochachtung

2) Diese Vfg. z.d.A.

3) Durchschrift ds.Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 21.April 1971

gef.21.4/Schl

zu 1) 1 Schrb.

Schl

1/65-

1.

herrn STA Stief

Ahren (Bd ~~CXXXII~~
_{Be. 1}) Hf

und 3 x HS'n (ausser HS 15) - Lote-
nith Frau Hf 5 z. K. m.

23/4 (-

1. g. 81. 26. 4. 71

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Berlin, den 23. April 1971

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Staatsanwalt H ö l z n e r
Staatsanwalt S t i e f
Justizangestellte Adryan

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

- in Gegenwart seines Verteidigers, Rechtsanwalt von Heynitz -
um 10.00 Uhr der

Angeschuldigte Friedrich B o ß h a m m e r

und erklärt, nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage,
um 11.00 Uhr folgendes:

"Mit mir ist soeben die Frage der Abhaltung eines Schlußgehörs
eingehend erörtert worden. Nach Beratung mit meinem Verteidiger,
Herrn Rechtsanwalt von Heynitz, unter vier Augen, zu der ich
soeben Gelegenheit erhalten habe, erkläre ich:

Ich verzichte auf die Durchführung des Schlußgehörs."

Selbst gelesen und als genehmigt
unterschrieben

gez. Boßhammer Fritz

(Friedrich Boßhammer)

Herr Rechtsanwalt von Heynitz erklärte:

"Ich schließe mich dieser Erklärung an," zugleich auch für
Herrn Rechtsanwalt Möller "

Selbst gelesen und als genehmigt
unterschrieben:

gez. W. v. Heynitz.....

geschlossen: 11.10 Uhr

Geschlossen:

gez. StA Hölzner

gez. StA Stief

gez. JA Adryan

Vfg.

1) Zu schreiben - unter Beifügung einer Durchschrift
des Protokolls vom 23.4.71 -

Herrn Rechtsanwalt
Heinz Möller

56 Wuppertal-Oberbarmen
Berliner Straße 106

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Strafsache gegen Friedrich Bößhammer
übersende ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom
23. April 1971 als Anlage eine Durchschrift des
Protokolls vom 23. April 1971.

Ich darf annehmen, daß Herr Rechtsanwalt
von Heynitz Sie inzwischen bereits informiert
hat. Ich meine, mich daher darauf beschränken zu können,
Ihnen mitzuteilen, daß am 23. April 1971 Herrn Rechts-
anwalt von Heynitz und Herrn Bößhammer
erläutert worden ist, daß die zur Anklageerhebung erfor-
derlichen Ermittlungen in der Tat abgeschlossen sind,
während die in Italien zu führenden Ermittlungen der
Vorbereitung und Beschleunigung der Hauptverhandlung
dienen.

Nachdem Herr Bößhammer und Herr Rechtsanwalt
von Heynitz, dieser zugleich für Sie, am
23. April 1971 den Verzicht auf das Schlußgehör bekräftigt
haben, kann die Anklage gegen Herrn Bößhammer
bereits am 28. oder 29. April 1971 erhoben werden.

Ihr Schreiben vom 23.April 1971 darf ich im Hinblick auf die von Herrn Rechtsanwalt von H e y n i t z auch in Ihrem Namen abgegebene Verzichtserklärung auf das Schlußgehör als erledigt ansehen.

Anlage

Hochachtungsvoll

- 2) Diese Vfg. zu Bd.CXX d.A.
- 3) Durchschrift ds.Vfg.zu den HA

Berlin 21, den 27.April 1971

Stief
Staatsanwalt

Schl

gef.28.4/Schl
zu 1) 1 Schrb.m.Anl.

Vfg.

(1) Zu schreiben

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
- Abt. I - A - KI 3
z.Hd. von Herrn KOK Paul -

Betrifft: Strafverfahren gegen Friedrich B o S h a m m e r
wegen Beihilfe zum Mord im Rahmen der
"Endlösung der Judenfrage"

In dem oben bezeichneten Verfahren wird Bezug genommen
auf die kürzlich erfolgte Rücksprache zwischen Herrn
PM M e l c h e r t und dem Unterzeichner, in deren
Verlauf Herrn M e l c h e r t ein Karton mit Positiven
und Negativen von Auschwitzbildern übergeben wurde.

Es wird gebeten, von den durch Herrn M e l c h e r t
bereits herausgesuchten 204 Bildern Abzüge herzustellen,
das dafür benötigte Fotomaterial (Filme, Fotopapier u.ä.)
von dortaus einzukaufen, die Rechnung auf die Staats-
anwaltschaft bei dem Kammergericht ausstellen zu lassen
und diese zu gegebener Zeit hierher zu übersenden.

2) Diese Vfg. zu den Akten

3) Durchschrift ds.Vfg. z.d.HA

Berlin 21, den 26.April 1971

Stief
Staatsanwalt

gef.28.4/Schl
zu 1) 1 Schrb.

Schl

H a f t s a c h e !

Vfg.

- 1) 1 Stück des Ermittlungsabschlußvermerkes vom 30. April 1969 - Teil A, B und C - als Bd. LXXXV a, b und c d.A. beschriften; auf Bd. LXXXV d.A. vermerken, daß Bd. LXXXV a, b und c angelegt sind.
- 2) Mindestens 30 Ormig-Abzüge der Schwurgerichtsanklage gegen den Angeklagten B o ß h a m m e r fertigen und in der Strafanstalt Tegel binden lassen - blauer Einband; Aufschrift: "Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht (darunter) 1 Js 1/65 (RSHA), (rechts - in der unteren Mitte) Anklageschrift in der Strafsache gegen Friedrich Boßhammer"; fünf Exemplare der Anklage sollen vorab gebunden werden ohne Aufschrift, 1 davon das von mir unterschriebene.
- 3) Das von mir heute unterschriebene Exemplar der Schwurgerichtsanklage als Bd. CXXI anlegen.
- 4) Diese Vfg. zu Bd. CXXII d.A. (Bl. 1 dieses Bandes ist die heutige Erklärung des Angeklagten, daß er auf die Durchführung des Schlußgehörs verzichte).
- 5) Strafregisterauszug betreffend den Angeklagten Boßhammer (Bd. XXXV Bl. 14/14R d.A.) anfordern.

6) Urschriftlich

(Bd. I - CXXII)

mit 126 Bänden Akten sowie
4 weiteren Exemplaren der Anklageschrift und
je 5 Stücken des dreibändigen Vermerkes
über das Ergebnis der staatsanwaltschaft-
lichen Ermittlungen nach dem Stande vom
30. April 1969 (Teile A, B und C)

Herrn Vorsitzenden
der 8. gr. Strafkammer
des Landgerichts Berlin

unter Bezugnahme auf die miteingereichte Schwurgerichts-
anklage - Bd.CXXI d.A. - vorgelegt.

Drei der vier mitgesandten weiteren Exemplare der Anklageschrift - 1 Stück ist als Bd.CXXI Aktenbestandteil - sind für die Mitteilung gemäß § 201 StPO an den Ange- schuldigten und seine beiden Verteidiger bestimmt. Ein Stück ist zum Handgebrauch für das Gericht vorge- sehen. Weitere Exemplare der Anklageschrift für die Richter und ggf. Ergänzungsrichter des Schwurgerichts werde ich nachreichen, sobald sie fertig eingebunden sind (womit in Kürze zu rechnen ist). Die fünf Über- stücke des dreiteiligen Ermittlungsabschlußvermerks sind, da Teile davon in der Anklageschrift in Bezug genommen sind, für die Richter und ggf. Ergänzungs- richter des Schwurgerichts bestimmt. Der Angeklagte und seine Verteidiger sind bereits im Besitz des Ermitt- lungenabschlußvermerks, der ihnen deshalb m.E. im Rahmen der Mitteilung gem. § 210 StPO nicht nochmals mitüber- sandt zu werden braucht. Sollte dort eine andere Auf- fassung vertreten werden, bitte ich, Teil A und Teil B des Ermittlungsvermerks (Teil C ist nicht in Bezug genommen) von den fünf mitübersandten Überstücken zu entnehmen. Weitere Überstücke des Ermittlungsabschluß- vermerks sind hier noch vorhanden.

Die Beweismittelsammlung - 137 Leitordner (mit Vernehmungs- und Dokumentenablichtungen bzw. -abschriften) - werde ich in Kürze nachreichen; es müssen lediglich noch einige Beschriftungen nachgetragen und die Vollständigkeit überprüft werden, womit ich z.Zt. befaßt bin.

Soweit die Voruntersuchung gegen den Angeklagten wegen des Vorwurfs geführt worden ist, gemeinschaftlich mit dem früheren Mitangeklagten Otto Hunnsche

in Berlin

im Juli und/oder August 1943

durch eine weitere selbständige Handlung

versucht zu haben, die Jüdin rumänischer Staatsangehörigkeit Hildegard Schwamenthal, geb. Caro, aus niedrigen Beweggründen zu töten (Bd. LXXXV/ 3 ff., 34 ff. - jeweils unter III -; Ermittlungsabschlußvermerk Teil C, Seite 930 bis 939), haben die Ermittlungen nicht mit hinreichender Sicherheit den Nachweis erbracht, daß der Angeklagte insoweit als Mittäter gehandelt hat. Ihm kann - anders als dem früheren Mitangeklagten Otto Hunnsche - in diesem Falle lediglich Beihilfe zum versuchten Mord nachgewiesen werden (außer den in Teil C zitierten Dokumenten vgl. LO 51 - ZO (gelb) Beck, geb. Caro, verw. Schwamenthal, 8.10.70).

Da die Strafe, die der Angeklagte wegen dieser Tat - Beihilfe zum versuchten Mord an einem Menschen - gegenüber der Strafe, die er wegen der Taten zu erwarten hat, dererwegen er angeklagt wird, nicht ins Gewicht fällt,

beantrage ich,

das Verfahren insoweit gem. § 154 StPO vorläufig einzustellen.

Wegen der nach dem 11. Mai 1971 durchzuführenden Haftprüfung durch den 1. Strafsenat des Kammergerichts bitte ich - nach Verfügung gem. § 201 StPO - um Rückgabe der Bände XXXV, XLII, LXIII, LXXXV, CXVI, CXVIII, CXXI (Anklageband) und CXXII d.A. - die übrigen Bände brauchen dem Kammergericht für die Haftprüfung nicht vorgelegt ^{zu} werden - bis spätestens zum 6. Mai 1971

Berlin 21, den 23. April 1971

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

S t i e f

(Stief) Staatsanwalt
für: Hölzner, Staatsanwalt

7) Weitere Verfügungen (in den Akten und HA) bes.

8) Am 6. Mai 1971 genau

Schl

zu 6) ab aee

29. APR 1971
N.

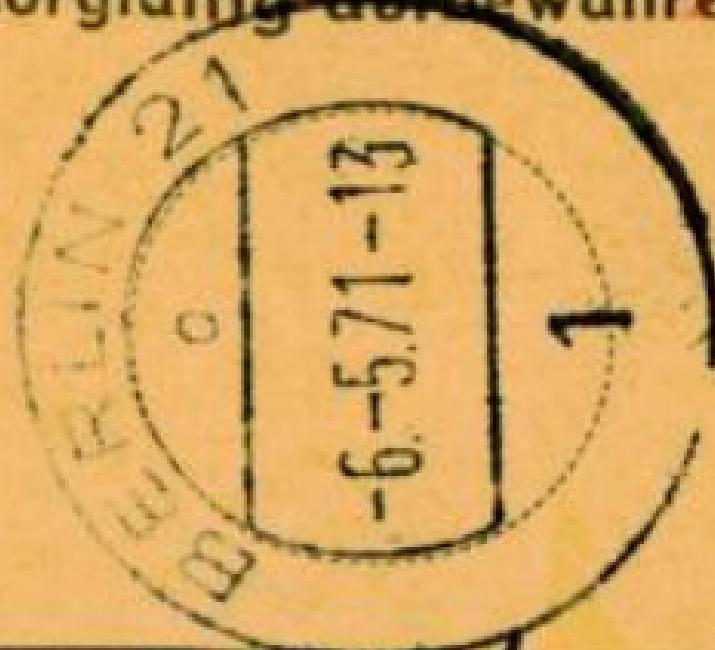
Vfg.

- 1) Diese Vfg. ausführen, sobald die ~~ge~~-bundenen Anklage-exemplare vorliegen.
- 2) 1 Exemplar der Anklage zu den HA nehmen.
- 3) Je 1 Exemplar der Anklage
 - a) Herrn AL 5
 - b) Herrn StA S t i e f
 - c) m i r (n.R.)vorlegen.
- 4) Je 1 Exemplar der Anklage
 - a) der UHA Moabit zu Gef.-Buch-Nr. 103/68
 - b) dem Pol-Präs. in Berlin -Abt. I -z.Hd. von Herrn KOK P a u l -o.V.i.A.-über senden.
- 5) 2 Exemplare der SGH über senden mit der Bitte um Bericht.
- 6) 1 Exemplar der Justizpressestelle vorlegen.

Ein-
lieferungs-
schein

5009

Bitte
sorgfältig aufbewahren



Wert (in Ziffern)

DM

Entrichtete Gebühr

466

Pr

Empfänger:

Zentrale Stelle
d. Landesjustiz.
verwaltungen

714 Ludwigsburg
Schorndorfer 58

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen
mit Wertansage

kg

9

Postannahme:

827 075 6 000 000 2 68
DIN A 6, Kl. XI F

Staatsanwaltschaft bei dem Kammer-
gericht



1 Berlin 21, Turmstr. 91

- Arbeitsgruppe - Abt. 5

1 Js 1/65 (RSHA)

7) Zu schreiben - unter Beifügung 1 Anklageabschrift -

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
7144 Ludwigburg
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Strafverfahren gegen verschiedene frühere
Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Mordes im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage";

hier nur: gegen den früheren SS-Sturmbannführer
Friedrich B o S h a m m e r ,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/
Rhld.,

Bezug: Dortiger Vorgang VI 415 AR 1310/63

Anlage: 1 Anklageabschrift

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum dortigen
Verbleib erhalten Sie eine Abschrift der sich gegen
den Angeklagten Friedrich B o S h a m m e r richtenden
Schwurgerichtsanklage vom heutigen Tage.

- 8) Diese Vfg. zu Bd. CXXII nehmen - evtl. nach Rückkehr
der Akten von der 8. Kammer des Landgerichts
- 9) Weitere Vfg. (Bericht usw.) bes.

Berlin 21, den 23. April 1971

(Stief) Staatsanwalt
für: Hölzner, Staatsanwalt

Schl

Nummer 1

Vfg.

- 1) Zu berichten (4mal schreiben einschl. einer Leseschrift für die HA und einer Durchschrift für die HA 1 AR 123/63) *Indizien* *123/63*
- unter Beifügung von drei Anklageabschriften -

An den
Bundesminister der Justiz

über den

Senator für Justiz

Betrifft: Voruntersuchung gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";
hier: nur noch gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz in Berlin vom 24.Januar 1968 -4000/6 E - 25037/68/-

(nur auf 2. bis 4. Schrift) Anordnung vom 15.Februar 1968 -4040 E- IV/A. 2/68 ✓

Vorbericht vom 4.März 1971 ✓

Letzter Bericht vom 28.April 1971 ✓

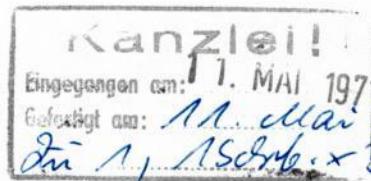
Anlage: 1 Anklageabschrift

(nur auf 2. bis 4. Schrift) 1 weitere Anklageabschrift für die Vorgänge des Senators für Justiz

Der Untersuchungsrichter hat die Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten B o ß h a m m e r mit Verfügung vom 16.April 1971 geschlossen.

Ich habe nunmehr gegen B o ß h a m m e r Anklage vor dem Schwurgericht erhoben. Einen Abdruck der Anklageschrift vom 23.April 1971 überreiche ich als Anlage.

Eine Abschrift des in der Anklage in Bezug genommenen Ermittlungsabschlußvermerks nach dem Stande vom 30.April 1969 habe ich bereits mit Bericht vom 16.Oktobe 1969 vorgelegt.



2) Herrn AL-Vertreter

Ab. 6/5/71

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Gegenzeichnung ab (2x) u.
3. Jul.

3) Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

Vfg. 10 MAI 1971 12. MAI 1971

mit der Bitte um Kenntnisnahme

4) Herrn Chef-Vertreter

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Gegenzeichnung

5) Newer Ausführung Ziff 1)
5) Herrn C h e f

Kenntnisnahme

mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu Ziff. 1) ds.Vfg.
und Entnahme eines Überstücks der Anklage.

6) Nach Erledigung von Ziff. 1) bis 5) ds.Vfg.
zurück an Abt. 5

7) Diese Vfg. nebst einer Leseabschrift von Ziff. 1) ds.Vfg.
zu den HA nehmen.

Berlin 21, den 6.Mai 1971

Stef

Schl

1 Js 1/65 (RSHA)

An den
Bundesminister der Justiz

über den

Senator für Justiz

Betrifft: Voruntersuchung gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";

hier: nur noch gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s h a m m e r

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz in Berlin vom 24. Januar 1968 - 4000/6 E - 25037/68 -

Anordnung vom 15. Februar 1968 - 4040 E - IV/A. 2/68 -

Vorbericht vom 4. März 1971

Letzter Bericht vom 28. April 1971

Anlage: 1 Anklageabschrift

1 weitere Anklageabschrift für die Vorgänge des Senators für Justiz

Der Untersuchungsrichter hat die Voruntersuchung gegen den Angeklagten B o s h a m m e r mit Verfügung vom 16. April 1971 geschlossen.

Ich habe nunmehr gegen B o s h a m m e r Anklage vor dem Schwurgericht erhoben. Einen Abdruck der Anklageabschrift vom 23. April 1971 überreiche ich als Anlage.

Eine Abschrift des in der Anklage in Bezug genommenen Ermittlungsabschlußvermerks nach dem Stande vom 30. April 1969 habe ich bereits mit Bericht vom 16. Oktober 1969 vorgelegt.

P o l z i n
Erster Oberstaatsanwalt

Kö/

Bd. XIV